

II.

D i e F e h m e .

Eine Untersuchung
über
Namen und Wesen des Gerichts

von

H. G e i s b e r g ,
Gerichts-Professor.

Es ist ein verrufenes Wort: die Fehme. Was für eine Art Gericht es sei, welches als heimliche Acht, als heilige Beme, von Westfalen aus über ganz Deutschland seine Herrschaft geltend machte, darüber haben schon vor Wigand sehr viele Geschichts- und Rechtsforscher weitläufige Bücher und Abhandlungen geschrieben ¹⁾. Alle werfen dabei ihr Auge auf das Wort

¹⁾ Ueber die ältern Schriften gibt Chr. Thomasius: *de vera origine, natura, progressu et interitu iud. Westfalicorum*, 1754, eine gute Uebersicht; ebenso Goebel, *praefatio ad Comm. M. Freheri de secretis iudicii*, Iohannis de Francfordia contra Feimeros, de Senkenberg *epist. de iud. Westf.* 1762. — Neuere Schriftsteller: B. Kindlinger, *Münsterische Beiträge* 3 B. 1793; R. Ph. Kopp, *Verfassung der heiml. Ger. in Westf.* 1794; Th. Werf, *Gesch. der Westf. Femgerichte*, 1815; P. Wigand, *das Femgericht Westfalens*, 1825; verschiedene Aufsätze in dessen Archiv, den Beglarschen Beiträgen, den Denkwürdigkeiten, 1826 — 1854; Merkwürdige Urkunden zur Gesch. des Femgerichts von E. Troß, 1826; Ph. Ussner, *die Frei- u. heiml. Ger. Westfal.*, 1832; Iacobus Dirks, *Diss. de iud. vemicis*, Amstelodami 1835; R. Fr. Eichhorn, *die Behmgerichte*, in dessen *deutscher Staats- und Rechtsgeschichte*, 4. Ausg. 1836; E. G. Wächter, *die Behmgerichte des Mittelalters*, in den *Beitr. zur deutschen Gesch.* 1845; die beigefügten Ex-

Fehme, welches ebenso wie das Gericht selbst seine Herkunft in Dunkel und Schweigen einhüllt, welches wie ein Proteus bald in dieser, bald in jener Gestalt erscheint und den Händen ent-
 schlüpft, wenn man es kaum gefaßt zu haben glaubt. Bald ist es Fehem, bald Bimme, und wieder Feyme, Faime, Faem und Beme. So viel Worte, so viel Sinne! Die Kunst der Wortableitung hat es indeß zu einem bewundernswürdigen Grade der Ausbildung gebracht. *Ἀλώπηξ* — ist im Griechischen der Name des Fuchses; aloh=paer, fahs, fohs, fuhs, — Fuchs! So gelingt es, selbst den Fuchs aus seinem Bau hervorzutreiben; da mag es denn auch so schwierig nicht sein, der Fehme nachzuspüren. Ehren Schotelius — so berichtet uns der auctor incertus de judiciis fehmicis in den amoenitates historico-juridicae, beginne ganz wohlgemuth mit dem — Fehm=schweine: porcus ex ceteris selectus, ut glandibus in silvis saginetur et deinde mactetur; ein «Fehm=Maal» wird

kurse enthalten gründliche Forschungen; Exkurs I. die Litteratur. — Besondere Beiträge: die Westf. Femgerichte in Beziehung auf Preußen von J. Voigt, 1836; Fehmgerichtsakten des Hamburger Archivs v. C. Trummer, in d. Vortr. über Tortur u. f. 1844; Zur Gesch. d. Fehm. vom Amtsrichter Fideler in d. Zeitschr. für Niedersachsen, Jahrg. 1854 und 1855; desgl. für Franken, vom Dr. Heffner im Archiv d. hist. B. f. Unterfranken, 1855; Von Fehmgerichten mit bes. Rücksicht auf Schlesien von Dr. C. Th. Gaupp, Breslau 1857. Zeitschrift d. hies. Vereins: B. 1. S. 109, 138; B. 3, 58; B. 5, 377; B. 10, 321; B. 17, 125, der Oberfreistuhl zu Arnberg von C. Seiberg; B. 18, 255, vom Auditor Mdhlmann. — Mr. R. W. Tadama, Geschiedenis van het Veemgerigt en van het latere Duitsche Rijkskammergerigt, in hunne betrekking tot Nederland. Leiden 1857. Eine gekrönte Preisschrift. — Urkundenbuch zur Gesch. Westfalens v. H. A. Erhard 2 B. bis 1200; Urkb. zur L. u. N. Gesch. des Herzogthums Westfalen von C. Seiberg 3 B.; Urkb. z. Gesch. des Niederrheins von Th. J. Pacomblet 4 B.; Urkb. v. Niesert 2 B.; Urkundensamm. v. Niesert 7 B.; Dortmunder Urkb. von Fahne 2 B. — Ueber die besondern Quellen des Fehmrechts s. Note 38.

den Schweinen aufgebrannt; «Fehmgeld» wird für die Trift gezahlt. Ausfehlen ist — es liegt so nahe, wenn Fehme die die Trift bezeichnet, die Mastung!? — doch nein! es heißt ja: *porcus ex ceteris selectus*; und somit leitet sich das Wort Fehme a more in judiciis fehmicis recepto, sontes ab insontibus segregandi. Behmrecht, Behmgericht, Behmzeit enthalten, — wie Schotelius ergänzt, eine radix teutonica, welche eine separatio ad aliquem actum andeutet, ein separatum aliquid, wie Menken sagt²⁾. Fehmen ist absondern. In dieser Bedeutung vermag der Sprachkünstler das Stammwort nach allen Richtungen hin zu verfolgen. Das holländische Veem bezeichnet noch heut zu Tage eine geschlossene Gesell-

²⁾ Goebel, praef. cit. c. 4. 10. 12. Der Anonymus ap. Pistorium Amoen. hist. jur. 1733 p. 033—871, ein Diktale, deutet Fehmen als Verfehlen, dem Tode bestimmen; in übertragener Bedeutung erscheine das Wort in: «Fehmschwein» und: «Schweine ausfehlen», wie man noch in der Gegend von Braunschweig und Helmstädt sage; §. 29 eod. Am Unterrhein wurde nach einer Urk. v. 1298 von den Hüfnern, welche Schweine zur Mast trieben, jährlich ein Vedungelt gezahlt; Lac. II. 984. — Man vergl. das Angelsächs. *sedan*, *gignere*, *producere*, *alere*, *nutrire*; Komp. *asedan*; Bouterweck, Angs. Glossar; das Engl. *seed*, grasen, essen; Altnord. *seitt*, *seitt*, *fett*, von *seeda*, füttern, nähren; *seisfecho* et *fetischefo*, Lex Sal. 4, 3; Fries. *seida*, *soda*, ernähren; vergl. *sene*, *fenne*, nordfries. *fehn*, Weideland (im Gegensatz zur Wiese) besonders Marschland; auch das sumpfige Land, wo Torf gestochen wird (niedersächs. *fenne*, Angl. Isl. *sen*, *palus*) s. v. Richthofen, Fries. W.-B. — Noch das Bremische W.-B. von 1767 hat: *Wöden*, füttern; *Wöde*, Nahrung, Kost. — Der neuere Sprachgebrauch: «in die Fehme treiben, aus der Fehme nehmen» (Heise, Hand-W.-B.), sowie die ältern Ausdrücke: «Swine upfemen», d. h. in die Wöde thun (Brem. W.-B.) und: «Schweine ausfehlen» d. h. die gemästeten ausscheiden (Anon. ap. Pist. cit.) erinnern doch sehr an die Mast, ohne auf ein Stammwort: dingen oder sondern hinzuführen. Man vergl. das altf. *fa-thom*, *Faden*, aus welchem im Munde des Volkes ein *Faam*, *in-femen* (einfädeln) sich bildet.

schaft, Zunft; veinot, Zunftgenosß³⁾. Gleicher Weise werden auch wohl die gesonderten Kornhaufen auf dem Felde — *fructus separati* — in manchen Gegenden gegenwärtig noch Feimen, Fehmen genannt, wie sie schon im zwölften Jahrhundert Vimmen hießen⁴⁾. *Iudices Feymers*, sagt Freherus, *nomen unde? nisi quod malis hominibus regionem liberarent, velutique despumarent*; also Feimers, weil sie die Menschheit von dem Abschaum, den abgeseimten Schuften befreien; in ähnlicher Art, wie die Seeräuber scherzweise den Namen Schümers, *escumeurs de mër* erhielten. Steht damit nicht im besten Einklange, daß Faem auch *cremor*, den Rahm bedeutet, wiederum ein *separatum aliquid*, was abgerahmt

³⁾ Veem, Gerichtsplatz, Rechtsbank, das Westfälische Gericht, endlich jede andere Gesellschaft und Handwerksverbindung; veinot, vennoot, — een medemaker, medwerker, veemgenoot; veemgast, ein Zunftgenosß; s. Terwen, *Etym. Handwb.* — J. Dirks theilt uns Stellen aus Gedichten von Bredero und Hooft (aus dem Anfange des 16. Jahrh.) mit, worin veem die Bedeutung hat: geselschap, gilde, bent. S. unten N. 144.

⁴⁾ Miethen oder Fehmen, Feimen. Im Münsterlande wurden bisher die Garben in Reihen gestellt — Garwe (Schof), Richte. Fehm, een hoog opgestapelde hoop schoven; Terwen *Etym. Handwb.* Viem, Zahl von hundert Korngarben, Getreidehaufen, Brem. W. u. B. Urk. 1149: *de decima frugum hoc de gratia concedimus, ut undecimum acervum, quem Hollandenses lingua sua Vimmen vocant, persolvant*; Lappenberg, Hamb. u. B. 177. — Urk. 1181 *decima vima*, im Hollerland; das. 249. — Fehmen, Viem soll zuweilen einen Haufen Scheitholz bezeichnen; Heise W. u. B., Brem. W. u. B. Die Bedeutung sowie die Ableitung von Fathem, Faden, welches das Maaß einer Elle oder Klafter bedeutet, scheint zweifelhaft. Das alte Heberegister der Abtei Werden (9. Jahrh.) erwähnt als *servitia*: *Unam garbam lini debet in agro colligere, ad plenum procurare et semen bene paratum presentare. Debetur autem a r a n f i m b a quod dicitur, id est unus acervus dari sex mansis*. Eacomblet, Arch. des R. Rh. 2 R. 219. vgl. das engl. *fimble hemp*, *canabis femella*, Himmel. Dr. Röne löset jenes Wort auf: Kran : fin : ba Erndte : Haufen : Bau. —

wird⁵⁾. Ferner sind auch der ältere Thorlazius und nach ihm Dreier im Recht, wenn sie an das altnordische *vé*, (*sacra*) *voem*, Worte, die etwas Heiliges bezeichnen, weil dieses ja vom Gemeinen sich absondert. Das Horazische: *me gelidum nemus secernit populo* führt uns wiederum auf das *secretum iudicium* und die heilige Beme. Sind nicht auch die Freen, engl. *fairy*, schöne gefeierte Wesen? Wenn nun *Feh*, *Fagar* und *fair* das Schöne, das altsächsische: *Feho* das vor den Augen Bunte also das Geschiedene, und das spanische *feo* geradezu häßlich bedeutet, wenn ferner der Spruch der Hexen im *Macbeth*:

fair is foul and foul is fair —

Schön ist häßlich, häßlich schön,

Schwebt durch Dunst und Nebelhöhn; —

seine untrügliche Wahrheit haben mag, weil ja das dialektische Moment des Philosophen uns zeigt, daß jede Vorstellung und jede Sache nicht bloß sie selbst, sondern auch die ihr entgegengesetzte ist, so erhellet offenbar: *fair* und *feo*, gefeit und gefeimt, Rahm und Abschaum sind nur scheinbare Gegensätze, verschiedene Anschauungen der Sache; Alles eint und löset sich in dem Begriffe: sonderbar! Aus dreien Wurzeln schießt die Esche *Yggdrasil* empor, zum Baume, der die Welt überschattet⁶⁾.

⁵⁾ Freherus ap. Goebel p. 106. Das althochd. *Feim* bedeutet nach Graff, Alth. Sprachschatz, — *Feim*, Schaum, *spuma*; auch *repurgium*; angf. *fam*, *faem*; *Feimian*, feimen; angf. *famgian*, *spumare*; *Uzfeimian*, *despumare*; angf. *famig*, *spumousus*. — Justus Möser äußert: *Fahm* bedeute im Oestreichischen den Rahm, *cremor*; dem Berahmen (*adhramire*, vorladen) möge denn auch bei uns ein Berahmen entsprechen. Ein seltsamer Doppelsprung. *Patriot. Phant.* 5 Nr. 50. *Dänabr. Gesch.* 7, 2 S. 118. —

⁶⁾ « — Wenn die Äsen reiten, Gericht zu halten bei der Esche *Yggdrasil*. Drei Wurzeln strecken sich » — zum Hel, zu den Heimthursen, zu den Menschen. *Edda*, *Grimnismal.* 30. — Ueber verschiedene Ableitungen s. Kopp §. 161; *Berk* S. 175. Die Ansicht

Ueber die Einführung der Fehme in Westfalen berichtet Heinrich von Herford, welcher im 14. Jahrhundert unter R. Karl IV. lebte, Folgendes: Karolus (magnus) in patriam, de qua antiquos Saxones fugaverat ultra Wiseram, de Francia, Efflaia, Hasbania et Ardaniam populum novum introducens terram eis dedit perpetuo possidendam; sic tamen, quod regionis totius proprietatem de eo dederit, ut videlicet patriam illam in fide Christi et fidelitate Regis manutenerent; propter quod et legem secreti iudicii, quod patriae illius lingua Veme dicitur, studens regionem ipsam expurgare furtis, quod terra saltuosa sit et latibunda, perjuriis etiam et proditiionibus et aliis talibus sibi crebro compertis, ibidem perpetuis temporibus inviolabiliter inter Rhenum et Wiseram observari sancivit ⁷⁾.

Dem Heinrich von Herford, dem ältesten Schriftsteller, welcher über die Fehme berichtet hat, folgen Andere nach. Auch

von Thorlaziüs und Andern wird berührt in dem Aufsatze über das Wort Fehme von Jacob Grimm bei Wigand, Fennig. S. 308. — Das altf. Feho im Heliand bedeutet: bunt, schmuck; ebenso das alth. Feh, angf. sag glänzend, schön; gasefan, zieren, auszeichnen; gasehan, angf. geseon, geseagen, sich freuen; angf. saegen, hilaris, laetus; gasea, gaudium, Gesege. — Fagar altf. schön, wie das angf. saeger, saigr; woher das engl. fair, schön und fairy, Elfe. Graff, Buterweck. — Das spanische und portug. seo, häßlich, leidet sich wie hedo vom lateinischen foedus. — Das ital., portug., provenzalische fata, span. fada, hada, franz. fée, daupf. faye, engl. fay, die Fee, ein dämonisches schicksalbestimmendes Wesen stammt vom lateinischen fata für parca, welches schon auf einer Münze Diokletians erscheint. Fr. Diez, Etym. W.-B. der Romanischen Sprachen f. v. seo, fata.

- ⁷⁾ bei Thomasius p. 10. Das expurgare furtis läßt sich auf Heim, die Abschäumung beziehen, eine Ableitung der Fehme, welche auch Thomasius billigt. Das Chron. Mind. ap. Meibom gibt zu Heinrich von Herford die Varianten: proprietatem clero dedit, und perjuriis et praedationibus.

sie führen an: Karl der Große habe, um das Heidenthum und die stets wiederkehrenden Empörungen in Westfalen zu unterdrücken, die heimlichen Richter dort eingeführt, welche jetzt unter dem Namen Schöffen ihre Gerichtsbarkeit über ganz Deutschland auszudehnen strebten. Geschriebene Gewohnheiten haben sie, ein geheimnißvolles Verfahren, mit welchem sie die Uebeltäter richteten. Noch ist Niemand erfunden worden, der um Geld oder aus Furcht ihre Heimlichkeit enthüllt hat. Auch jene Schöffen sind größtentheils unbekannt, wenn sie durch die Lande ziehen, die Verbrechen sich aufzeichnen, im Gerichte sodann rügend die Klage erheben und erweisen, wie es ihre Sitte ist, — ohne vorgängige Ladung oder Vertheidigung. Die Verfehmten werden in ein Buch geschrieben, und den jüngern Schöffen wird die Verwaltung übertragen. Der Beklagte unkundig seines Urtheils, wo immer man ihn findet, erleidet seine Strafe. So schrieb Aeneas Sylvius um die Mitte des 15. Jahrhunderts⁸⁾.

⁸⁾ Aeneas Sylvius (später Pabst Pius II. 1458—64) de statu Europae sub Friderico III. c. 29 ap. Thomas. p. 11: Carolus M. — — occultos instituit iudices, quibus potestatem dedit, ut quumprimum deierasse aliquem comperissent, aut fidem fregisse aut aliquod aliud flagitium commisisse, mox illum supplicio afficerent, ubi primum comprehendi posset, nulla citatione praevia aut defensione admissa. etc. — In den Beschlüssen des Basler Concils heißt es: Iudicium hoc a Carolo magno institutum aiunt, quod deinde Caesares tanti fecerunt, ut raro vel nunquam ab illo ad se provocantes admiserint. In eo etiam non vocati damnantur. Ponitur in medio chordula, cum de aliquo noxio refertur: si necandus videtur, tangunt omnes, qui accusatum suspendio dignum putant, digito funem; et ne damnatus sit omnino inscius, per unum aliquem ex iudicibus, qui incogniti sunt, cum obuius datur, virga leniter percutitur, vel ex eo audit huiusmodi verba: Et alibi ita bonus comeditur panis, ut hic. Post hoc, ubicunque damnatus repertus fuerit, suspenditur. Hartzheim, Conc. Germ. V. Sess. IV. Der Eingang jener Stelle: Post hoc tempus Albertus Caesar Patres literis hortatur, ut causam quandam profanam at iudicium Westfaliae, quod vetitum et secretum ap-

Die Fehme erschien den Zeitgenossen selbst als ein furchtbareß Gericht, ähnlich der unheilswangern Wolke in den Lüften: — dunkel in seinem Ursprunge, geheimnißvoll in seiner Erscheinung, rasch, abschreckend rasch in seinem Verfahren. Welch ein Stoff für die schaffende Phantasie! Man verlege den Ort der Handlung in die dunkle Waldeßschlucht oder die unterirdischen Gewölbe der Ritterburgen. Beim Fackelscheine sehen wir den Fehmrichter am schwarzbedeckten Tische, verummte Gestalten zu seiner Seite; wir hören die Klage auf Strang und Schwerdt, das Staben der Eide, vernehmen das Wehe, Wehe, Wehe der Richter; der Rächer tritt auf; Alles verschwindet in die Nacht. Aber die Boten der Fehme wandern in die Ferne: „Die heilige Fehme durchkreuzt die Welt, sie durchkreuzt die stille, die bewegte Welt.“ — So Göthe in Götz von Berlichingen.⁹⁾ — Doch sind es nicht die Schöpfungen der Dichter, welche uns hier beschäftigen, sondern zunächst nur einige Phantasien ernster Forscher.

Es lag in der Natur der Sache, daß die Geschichtsforscher und Juristen, welche den Ursprung und die wahre Natur dieses Gerichts zu erforschen suchten, auch den Namen der Fehme in Erwägung zogen und in ihm das Wesen des Gerichts ausgesprochen glaubten. Wenn sie im Laufe ihrer Untersuchung,

pellant, remitterent — deutet auf die Zeit 1438—1439; damals beschwerte sich die Stadt Erfurt wegen der Uebergriße der Westfälischen Freigrafen gegen ihr privilegium de non evocando; das Conzil mischte sich in den Streit und ernannte Richter zur Untersuchung und Entscheidung der Sache. Der Kaiser Albert überwies die Sache dem Grafen Heinrich von Schwarzburg, 1439. S. Zeitschrift Bd. 1 S. 138. Bd. 17 S. 345. — Vgl. den Soester Bericht: van deme hemeliken gerichte, (15. Jahrh.) bei Berk, Note 411 und Urk. I. —

⁹⁾ Göthe, Götz von Berlichingen 1. u. 2. Ausgabe; Anna von Geierstein u. f. Ein getreueres Bild gibt L. Schücking im Günther von Schwarzburg. —

welche mit Sichtung des dürftigen Quellenmaterials, Scheidung von Ort und Zeit nicht gerade ängstlich verfahren mochte, ein ungefähres Bild jener Gerichte sich entworfen hatten, fanden sie sofort in dem Namen den entsprechenden Begriff. Die Ältern fassen besonders den Einfluß der Fehme auf die Wirren der Zeit ins Auge. Im Mittelalter, sagen sie, herrschte das grauenvolle Faustrecht, und in seinem Gefolge gab es Mord, Brand, Verrätherei, Raub, Diebstahl. Da nicht Landesherren noch Kaiser der Gewalt und Zügellosigkeit der Zeit zu steuern vermogten, so entstand die heilige Fehme. Ohne Ansehen der Person wurden Verbrecher jener Art vor das heimliche Gericht geladen und sofort verfehmt und gerichtet; oder auch, wie es an manchen Orten Sitte war, es wurde alles Volk plötzlich zum Bemeding berufen, und auf Schöffenrüge, Anklage und Urtheil sofort mit den Verbrechern aufgeräumt. Solcher Schreckensgerichte wurden zu Braunschweig in den Jahren 1312—1362 dreizehn gehalten. Zum Jahre 1360 schreibt die Chronik: „in dussen sulven Jare do was to Brunswik en Fedynge, dat orer achte worden berend unde gehenghet.“¹⁰⁾ — Betrachten wir

¹⁰⁾ Anonymus ap. Pist. p. 841. 867. Berf., S. 233 ff. Gaup, S. 2. In Braunschweig wurde von Zeit zu Zeit, wenn dem Rathe es nothwendig schien, das Bemeding gehalten. Damit die Sache geheim bliebe, beriethen des Rathes Meister mit Einem oder Zweien der Weisesten, ob des Richters Noth sei, wegen des gemeinen Volkes um Diebereien, sei es, daß viele Diebe ergriffen oder zur Anzeige gebracht waren. Dann traten sie um Mitternacht auf St. Martens Kirchhof zusammen, beriefen den gesammten Rath, und ließen sofort alle Stadthore, Winkel, Brücken und Schiffe besetzen. Auf dreimaliges Sturmläuten mußte die Bürgerschaft am Bemegegraben sich versammeln. Bemenoten mischten sich unter das Volk, forschten nach dem Verbrecher und gaben ihre gesammelten Nachrichten dem Bemeschreiber zu Protokoll. Vom Rathe wurde Letzteres geläutert und bestimmt, was nun an das Gericht vor den Bemegegrafen gebracht werden sollte. Jeder Bestohlene wurde vorgefordert, um Klage zu erheben oder einen Eid des Nichtwissens zu leisten. So:

solche Art des Verfahrens als den Charakter jener Gerichte, so wird es uns, wenn wir zum Worte Fehme zurückkehren, ersichtlich, daß man die Fehme mit Wohlgefallen als Feim, als großes repurgium und Abschäumung begrüßen konnte, und seine Richter als judices Feymers.

Mit gleichem Rechte mag man auch in Rücksicht auf das rasche Verfahren dieser Gerichte eine andere Ansicht geltend machen, die auch sehr nahe zu liegen scheint. Denn die isländische Sprache zeigt noch das Wort: *simr*, schnell; also: *Simr* oder *Simding*: *judicium subitum et praeceps, sive judices spectes sive perituros*. Aber besser noch als diese *vera vocis etymologia* gefällt uns mit dem gelehrten Peuskerus das griechische: *φύω*; — *φύων*, d. h. schnüre zu! welches so anschaulich die fehmliche Strafe des Hängens darlegt¹¹⁾. Wollte man dagegen uns einwenden, solche Wege führten doch ein wenig zu weit nach dem kalten Norden und glühenden Süden, so geben wir zu erwägen, daß die Elemente der nordischen und deutschen Sprache sich überall verschlingen und durchdringen, daß mit beiden nicht minder die griechische in dem großen indogermanischen Sprachstamm ihre Wurzel finde, daß Quena,

fort wurde Gericht gehalten; Büttel und Hänger standen zur Execution bereit. Zur Vergleichung zitiren wir Haltaus, Gloss. germ. s. v. Gerunen: 1390 *suit in Austria unum gerainen, h. e. consilium secretum* — (Die Edlen und andere achtbare Leute vereinigten sich gegen Räuber, Diebe und unnütze Menschen zu einer geheimen eiblichen Rüge) *et tunc quam plures fuerant interfecti nobiles et laici*. Chron. Aust. — 1402 *Hoc anno was das gerewen in Austria, et quaedam castra depopulata et destructa*. Chron. Mell. Haltaus vermuthet eine Art Fehmgerichts.

- ¹¹⁾ Wachter, Glossarium germ. s. v. Feimgericht citirt Peusker, führt die Feim auf das isländische *saemt* oder *simt*, das Gericht, zurück (abgeleitet von *sim*, *fem*, fünf, weil man vor diesem Gerichte sich nach fünf Tagen verantworten mußte; *a sim natta fresti*); demnächst schließt er mit dem Justinianischen Motto: *non erubescimus* der von Staden aufgestellten Ableitung von *simur*, schnell, sich an.

quinna, *quvñ* im alten Sachsen sowohl als jenseits des Kanals und des Bosphorus das Weib bezeichnet habe und auf der Insel Manila noch bezeichne. Indessen wir vermögen aus einem uns sehr nahe liegenden Sprachstamm eine fernere Ableitung zur gefälligen Ansicht zu unterbreiten. Im 14. Jahrhundert finden wir bei den Friesen ein *Fimelthing*. Es ist nach Richthofen das Gericht, welches die an den gebotenen Rechtstagen, im *Bodthing*, nicht erledigten Sachen zu Ende bringt. Er zitiert die Stammwörter: *fymelen*, *actitare*, nordfries. *famlen*, mit den Händen nach etwas greifen, dän.: *befühlen*. Wir vergleichen damit unser *Fumeln*. *Fimel*, *Famel*, *Fumel* — also ein schleuniges Handelsgericht¹²⁾!

Mag man die Solidität dieses Artikels beargwohnen, — sehr wohl! so suchen wir mit andern Forschern eine tiefere geschichtliche Grundlage. — Die beiden Schriftstellen, die wir oben erwähnt haben, sowie die Rechtsbücher der Fehme selbst führen die Entstehung des Gerichts bis auf die Zeit Karls des Großen zurück und beziehen seine Wirksamkeit zum Theil auf die Einführung und den Schutz der christlichen Religion. Dieser Ansicht entspricht die Verordnung vom J. 785, welche jener Kaiser auf dem Tage zu Paderborn erließ, und wodurch er die Verbrechen gegen christliche Priester und Frevel gegen christlichen Glauben und Sitte als südnlos mit der Todesstrafe bedrohte. Um den hartnäckigen Widerstand der Sachsen zu brechen und dem stillen Fortwuchern des Heidenthums vorzubeugen, mochte ihm eine solche Strenge als passendes Mittel erscheinen. Was könnte ihr besser entsprechen, als ein stilles heimliches Gericht, das sicher und unerbittlich den Verbrecher trifft? — In den

¹²⁾ v. Richthoven, Fries. W.-B. *Fimelthing*. Aehnlich finden wir bei den Brokmern ein *Truchthingath*, das ungebotene Thing, in welchem die Volksversammlung die auf den Rechtstagen der einzelnen Bauerschaften unerledigt gebliebenen Sachen zu Ende führt, gleichsam durchdingt. Richthofen Fries. Rechtsquellen, Brokmerbrief S. 122, 124.

alten Hainen der Sachsen erhebt sich jetzt der christliche Tempel, das Weihethum, — Wihe, Witha, Wethem, — worin der heilige Dienst — vè, voem, sacra — begangen wird. Zum Schutze des Heiligthums und seiner Diener, zur Abwehr des Unglaubens und frecher Verhöhnung von Gesetz und Sitte ist jenes Gericht geschaffen. Bemeding ist das Weihethumsgericht, die heilige Acht¹³⁾. —

Die Fehme bietet indeß noch manche eigenthümliche Seiten und Sonderbarkeiten, welche sämmtlich von gelehrten Männern zum Vorwurf einer glücklichen oder unglücklichen Etymologie

¹³⁾ Das nordische vè, sacrum (Nr. 6). Angs. vih, vig, idolum. Alts. Wihe, Weihethum, im Heliand. Das fries. Wethem, Withume ist die geweihte Stätte; Witha, die Reliquien; v. Richthofen, Fr. W.:B. Die Ansicht, daß die heimlichen Gerichte hauptsächlich zum Schutze der christlichen Religion von Karl dem Großen eingeführt seien, wird von Heinrich von Herford kaum angedeutet, weitläufiger aber von Aeneas Sylvius ausgeführt und wird seitdem vielfach wiederholt. Kindlinger N. B. 3 §. 25 u. 29 folgt ihr; auch Eichhorn nimmt sie in Schutz. Allerdings gehörte Abfall vom Glauben, Kezerei, Zauberei, Kirchenraub zu den Gegenständen, worüber diese Gerichte erkennen sollten. Doch mögen sie selten sich damit befaßt haben. Wir wenigstens kennen nur zwei Urkunden, die Andeutungen geben. Auf dem Kapitelsstage zu Arnberg 1490 wurde erwähnt, daß an einem Freistuhle über Kezerei Anklage erhoben sei; man beschloß, nähere Erkundigung einzuziehen. Urk. bei Wigand, §. 6. S. 265. — Urk. 1393: Ein Ritter, Hermann von Witten war wegen gebrochenen Versprechens in prozeßialische Händel verwickelt. Dadurch veranlaßt, hatten vier Pastore zu Dortmund, als sie seine Anwesenheit in der Stadt erfahren hatten, sofort ihre Kirchen geschlossen, in der Art, wie damals geistliche Urtheile durch Interdikt zu vollstrecken üblich war. Darüber schreibt Hermann v. W. an «Bruder Lambert van der Schuppen en Berichter der Ketter und der unkristenen Lude, dey thegen de hillige krifene gelove doit», ferner an den Rath und Gilben von Dortmund und beschwert sich, daß man, ungeachtet er nicht im Banne sei, noch auch Kirchen oder Kirchhöfe beraubt, geschunden, gebrannt habe, dennoch den Bürgern der Stadt den Gottesdienst entziehe, und ihnen die Christenheit stehle; Fehme, Dortmund. Urk. 461.

gemacht sind, so daß es nicht schwer sein mögte, aus der Fülle gesammelter Attribute allein das Bild der Fehme herzustellen — mulier formosa superne. Aus dem Kranze sinniger Erfindungen bescheiden wir uns, noch einige Blüthen hervorzuheben.

Jemand erinnert sich aus seiner Jugendzeit, — der Mann lebte im 16. Jahrhunderte, — wie damals bei Celle das Vimrecht sei angestellt worden. «Alle Einwohner des Gerichts oder Amtes, so über zwölf Jahr alt, mußten an dem bestimmten Tage auf offener Heide erscheinen und sich auf die Erde niedersetzen. Da wurden in der Mitten ehliche Tische gesetzt; dabei saßen dann der Landesfürst, seine Räte und Bögte; und mußten dann die heimlichen Richter die Deliquenten und delicta anmelden. Die gingen dann mit einem weißen Stabe rings herum und schlugen die Verbrecher auf die Beine. Wer dann ein böß Gewissen hatte und sich einer leibesstrafbaren That schuldig wußte, dem war vergönnt aufzustehen und in Tag und Nacht das Land zu räumen. Wenn er aber zum drittenmale getroffen ward, so war der Nachrichter dabei und ein Pastor reichte ihm das Sakrament und zum nächsten Baume mit ihm zu. Wer aber nur einmal und das zweitemal getroffen ward, das war eine väterliche Warnung, sich hinführo zu bessern, daher es dann jus veniae, daß noch Gnade dabei war, danach corrupirt und Vimrecht genennet worden» ¹⁴⁾.

¹⁴⁾ So schreibt Algermann, der Rath des Herzogs Julius von Lüneburg um 1608, und bemerkt, daß vor vierzig Jahren dies Gericht zuletzt gehalten sei; Gaupp, S. 3. Werk, S. 231. Thomas. p. 15. Ueber ähnliche Gebräuche in der Grafschaft Wölpe und Bogtei Rothenwalde, welche von Westfalen her über die Weser gekommen seien, berichtet Bezner bei Thomas. p. 14. Dort gingen die heimlichen Richter mit Stricken im Kreise herum und sprachen alle zugleich folgende Worte: «wer ein frommer Mann ist, der sitze still.» Blieb der Verbrecher sitzen, und die Richter kamen zum drittenmale, so warfen sie ihm den Strick um den Hals. — Auch schon vor dem Gerichtstage wurden «wohlmeinende heimliche Warnungen gethan, nämlich schon bei nacht-

Venia salva, wird hier der Corruption Thür und Thor geöffnet. Kaum gelangt der ehrliche Gryphiander aus seinen Erwägungen, daß die Freigrasschaften kaiserliche Fahnennlehn gewesen, zu der Meinung, aus dem Fahnrechte möge ein Faemrecht corruptirt sein, so schwingen seine Nachfolger die Fahne hoch empor. Aber schon erheben Revius und Mathei die Fehde ¹⁵⁾. Denn das Fehdengericht wachte über den Frieden westfälischer Lande, über die guten Sitten der ritterlichen Zeit und übte gegen zögellose Räuber und Mordbrenner eine ernste Strenge ¹⁶⁾. — Warum denkt doch Niemand an die verhängnißvolle Widen, oder das lateinische vimen, der Galgenstrick? Wer erinnert sich nicht des Wortes: Wimen, Balken, wie es doch ausdrücklich in Urkunden heißt, man solle den Verurtheilten hängen an des «Königs Wymen» oder den «Koninx Wemen, das ist, an den

schlafender Zeit ein Zeichen an seine Thüre gemacht; oder man ließ bei Zechen und Gelagen die Kanne, Krug oder Glas ihm vorübergehen.» Warnungen nach erfolgter Verfehlung werden in den Akten des Basler Concils (N. 8) erwähnt, nämlich jene: «id were anders war so guit brodt eten, as hie imme lande.» Aber die vom R. Ruprecht im J. 1408 befragten Freigrafen hatten erklärt: an einen «verfeimpten» Mann dürfe keine dergleichen Warnung geschehen. Rupr. Fragen 23.

¹⁵⁾ Fano, altf. Fuch; alth. Fahne, Graff. — Grypsfender, dessen Verdienste von Thomasius anerkannt werden, zieht selbst die Ableitung von Feim vor; seine Conjectur nimmt J. Winkelmann wieder auf.

¹⁶⁾ Graff scheidet zwei Wortstämme: Feh-tan, fechten; Feh-ta, geseht, Gesecht, und: Fian, goth. angf. fian, feon; nord. fia, odisse, odio persequi; Fiand, angf. feond, Feind; faida, angf. faehd, Feindschaft; fehian, zelare; gaseh, faidosus, odiosus; Gasehida, Feindschaft; angf. fah, inimicus; frief. fehdig, fath, faidosus; goth. faian, vituperare, accusare. Fegangi oder Fegandi, Raub, Leg. Longob. Behtat, Urk. 1172, Grimm. R. N. 872. Noch jetzt ist der Ausdruck bekannt: «fort vdr sine Fehdage», d. h. vor seinem Tode; wir vergleichen: Drloghuila, Kampfesstunde im Heliand 6707. Das Brem. W.-B. schreibt: «sege dage.» Dann wäre Sege das altf. Fegi, dem Tode verfallen (Heliand;) feige, schwächlich. S. Nr. 154.

nächsten Bome»? ¹⁷⁾ — Freilich eine häßliche Prosa der Neuzeit! Unmöglich mag solche Rede den klassischen Humanisten zusagen. Männer, wie unsere ältern westfälischen Autoren Witte von Liesborn (1520), Johann von Essen, Rolewing von Laer (1480) versehen sich deshalb in das Leben grauer Vorzeit; sie erschauen im Geiste, wie die alten Sachsen sich entfetzen über das vom Frankenkönige auferlegte neue Gesetz und Gericht; sie hören ihren Ruf: Weh my! Das ist ein Ruf, dem Freiheitsfinne des edlen Volkes entsprechend, ein Ruf, der durch die Jahrhunderte aushallet in den Worten: Beme, Bemer. Eine Ableitung ungekünstelt, unwiderstehlich, offendendo et desendendo! — Argal! sagt der Todtengräber, sie verdient ein ehrliches Begräbniß ¹⁸⁾. —

Die gelehrten Lateiner sind mit ihrer Etymologie allmählig in Verruf gekommen. Vielleicht aus diesem Grunde behaupten sie schließlich nur um so hartnäckiger, die Fehme selbst sei nichts als fama, böser Ruf, ein *judicium malae famaе*. Darüber werden natürlich Adeln und die Germanen sehr erboßt, weil damit böswillig angedeutet wird, die Deutschen hätten es von jeher geliebt, fremde Worte auf guten Borg zu nehmen, dieselben hätten ferner auf bloßen Verdacht und fama hin geurtheilt und gerichtet und endlich mit ihrer Schande sich gar noch groß gewußt. Das sei ein Vorwurf der Feigheit, sagen sie, und fordere Rache! Nicht im Eifer sei jenes Wort geredet, sondern als hämischer Spott. Kein Sühngeld heische man, etwa zwölf große Schilling, jeden für ein jähriges Kind oder zwanzig Scheffel Korn gerechnet; sondern Genugthuung und

¹⁷⁾ Thiersch, Hauptstuhl des Westf. Bemergerichts S. 1. Urkunden vom J. 1453, 1459 bei Usener, S. 193. 207. 7. Vgl. den Hünernerwiemen und Schinken im Wiemen.

¹⁸⁾ Ropp, §. 161. Das *venia* bei Rolewing, *de ant. Sax.* (Lebnitz S. R. B. III. 624) ist Druckfehler der zweiten Ausgabe, *Annon. ap. Pistor.* §. 25.

Gerechtigkeit vor allem Volke. Petre, te appellat Martinus, heißt es vor Gericht; und das Urtheil lautet, da die Ehre beider Theile berührt werde, auf Kampf nach Sachsenweise im offencn Warve, ein Schwerdt in der bloßen Hand und im Gurte noch eins oder zwei¹⁹⁾. —

Um die Aufnahme der lateinischen fama in die deutsche Sprache darzuthun, zitiert Halthaus in seinem Glossar Urkunden, worin wirklich ein verdeutschtes *faem* erscheint; z. B. „de sollen wesen god van nam ende faam“; ferner: „von was fa-men und Namen ein Missethäter ist“; — ebenso: „de over lange Jahre befaamt ist geweest“²⁰⁾. Auch eine Arnberger Urkunde besagt: ein durch Schmähung Beschimpfter sei so rein gesprochen, als er gewesen, „erst des Dages, er hey in dat faem quam“²¹⁾. — Zur Erweiterung dieses Sprachschazes

¹⁹⁾ Si quis alium Argam (Feigling) clamaverit, — si perseveraverit et dixerit, se probare posse per pugnam, convincat eum si potuerit, aut certe componat XII. sol. Roth. Leg. 384. Vgl. die longobardischen Klageformeln: *formulae veteres*, und über die Form des Zweikampfs den *Sachs.* I, 63. —

Zu den Vorsektern der fama gehören Calvoer, anon. ap. Pistor.; dann Halthaus im Glossar, Leibniz, Spittler, Halem, ferner Kopp und Berk, und trotz Ubelung im gramm. kritischen Wörterbuch, trotz J. Grimm — noch Luden, von Richthofen, Seiberz, Brinkmeier Glossar. —

²⁰⁾ Auch bei Wigand F.-G. S. 307 N. — So die Jülich'sche Polizei-Ordnung. Der Anon. ap. Pist. §. 26 zitiert aus einem *Dict. triglotum Lat. Graec. Belgicum*: *infamis*, dat ene quaele faeme heeft, befaemt; *infamo*, ik befaeme; ferner die Stelle bei Aeneas Sylvius: *ad primam commissi flagitii famam vel suspicionem — illum supplicio affecisse*.

²¹⁾ Der Oberfreistuhl zu Arnberg von C. Seiberz im 17. B. der Zeitschr. für Westfalen. Urk. 1505 S. 147. Der um die Geschichte unseres Landes sehr verdiente Verfasser ist zur Zeit mit der Bearbeitung der Landes- u. Rechtsgesch. des H. Westfalen beschäftigt, welche auch über die Frei- u. Fehmgerichte manchen Aufschluß gewähren mögte. — Vgl. die Urk. vom J. 1575, S. 153 das.: hier wird Beschwerde geführt, daß der Freigraf von Warendorf (Wadруп) Eingekessene des Gogerichts

zitiren wir noch die Stelle aus einem alten Rechtsbuche: jeder Freischöffe sei verpflichtet, in der heimlichen Acht alle ihm bekannten Handlungen anzuzeigen, welche zur Bemwroge (d. h. zur Kompetenz der Fehmgerichte) gehörten, jedoch: „bedarf er nicht für samig darbringen sein Gesipp, Freund, noch sein Gevattern, noch sein Hausgesinde.“ —

Der Eid, welcher den Schöffen zu der hier erwähnten Rüge verband, lautet unter andern dahin: „daß er wöll fürbringen für diesen freien Stuhl, was er für war wisse, oder was er von warhafftigen Leuten hör sagen, das sainsach sind, daß es werde gericht mit recht oder mit gunst gefristet mit Willen des Klägers²²⁾.“ —

Sehen wir hier nicht den Uebergang des Saem zum Samig und Sainsache? —

Freilich! erwiedern die Gegner; nur sei es zu bedauern, daß sämtliche Urkunden dieser Art kaum dem 15., meistens dem 16. Jahrhunderte angehören. Wenn aber das 13 und 14. Jahrhundert nur das Wort: Beme, Bimme und Beym kenne! die Kämpen der Fama thäten wohl, frische Waffen aus ältern Rüstkammern, unentdeckte Pergamente älterer Zeit herbeizuholen oder, wenn sie daran verzweifeln dürften, — sie beehrten als besiegt des Baumes.

Es läßt sich indeß, was immer auch die Sprachforscher dagegen sagen mögen, dennoch behaupten, die Umlautung des

Zelgte, welche vor dem Gogreven « zu ehren zu antworten urpotich, allein uff bloese fama ohne furgehende frehwroge » geladen habe. Urk bei Wig. F.:G. S. 567.

²²⁾ Citate bei Eichhorn §. 421, o. und c. Urk. 1593: « gewroget, besamet oder citirt, » — bei Wig. Denkw. S. 131. — Urk. 1541: Beim Freistuhl zu Soeling in der Freigraffschaft Heiden wurde das Urtheil gewiesen, daß der, welcher besamt oder beruchtigt wäre einer Sache, die straßen- oder mühlenkundig sei, sich der Sache mit zweien seiner Nachbarn, die unberuchtigt wären, entschlagen müsse. Wig. F.:G. S. 407.

Wortes: Fama in Fäme, Beme sei jederzeit möglich. Wenn der Name stets das Wesen der Sache aussprechen müsse, so treffe es hier zu; die Fehme sei wirklich iudicium famae, ein Gerücht auf Lüge und Leumund; denn Schöffen seien es, die dem Verbrechen nachspüren; Schöffen rügen, Schöffen urtheilen auf Gerücht und bösen Ruf²³⁾.

Mit solchen Vorwürfen wendet sich der Kampf nach einer andern Seite hin; der Angriff richtet sich wieder auf die eigenthümliche Natur der Fehmgerichte selbst.

Ueber die Entstehung der Fehmgerichte stellt Eichhorn folgende Ansicht auf: der Schöffeneid, soweit er die Verpflichtung enthalten habe, den Abfall vom Glauben und einige andere Verbrechen zu rügen, könne etwa schon von Karl dem Großen eingeführt sein; die kurze Formel über das, was Bemmroge sei: „alles was gegen die zehn Gebote und das h. Evangelium sei,“ möchte sich auf die ursprüngliche Verfassung beziehen. Das Geschäft der Wehmschöffen habe freilich mit dem Verschwinden des Heidenthums bald aufgehört. Indes möchte von der alten Einrichtung die feierliche Aufnahme der Schöffen sich fortwährend erhalten, und die althergebrachte Form einen Fürsten, wie Erzbischof Engelbert von Köln zum Versuche veranlaßt haben, ihr

²³⁾ fama von fari ist Gerede; infamia Nachrede. Nicht die Römische: Infamia, welche mit dem Betriebe schlechter Gewerbe verbunden war, oder in Folge der Ueberführung gewisser Verbrechen und schlechter Handlungen entstand, und manche nachtheilige Folgen hatte. Der Leumuth, Leumund (von loan, hliuan, lauten und Mund, altsächf. Muth) bedeutet an sich nur den öffentlichen Ruf, gut oder schlecht. „Leumut und fama wider den inquisitum,“ Urk. 1521. Hattaus. Die Nachrede, Leumund, infamia kann sich auf den Ruf eines Mannes, seine Achtung, Ehre beziehen oder in Rücksicht eines vorgefallenen Verbrechens auf die Thäterschaft. Letzteres ist ihre eigentliche Bedeutung im Kriminalrecht des Mittelalters. Es war das straßen- und mühlenkundige Gerücht, die vox populi. Eine weitere Ausdehnung wäre die eines auf Gründen ruhenden Verdachts. Wichtig ist die Frage, in welcher Art der böse Leumund vor Gericht festzustellen war.

dadurch wieder eine innere Bedeutung zu geben, daß er in Erweiterung des alten Schöffeneides den Fehmgenossen die Rüge aller nach den Reichsgesetzen todeswürdigen Vergehen zur Pflicht machte; daneben möge denn ein stilles Gericht für die Genossen sich gebildet und dieses endlich als heimliches Gericht über Schöffen und Nichtschöffen seine Gerichtsbarkeit geltend gemacht haben ²⁴⁾.

Mit demjenigen, was hienach über die Entstehung der Fehmgerichte vorliege, so fährt v. Nithofen weiter fort, vertrage sich trefflich das Inquisitionsverfahren. Fama sei ein technischer Ausdruck im inquisitorischen Prozeß des kanonischen Rechts; jeder infamatus, jeder anrühige Mann habe ein gerichtliches Verfahren über sich ergehen lassen müssen, in welchem er nur durch den Reinigungsseid von der Anklage sich habe befreien können. So sei denn auch der Name passend auf das Gericht angewendet ²⁵⁾. — Es wird hier angedeutet: ihrem Ursprunge nach sei die Fehme ein heiliges Wedemgericht; das geistliche Recht habe die Schöffenzüge erfunden, später erweitert und etwa auch eine inquisitorische Thätigkeit des Richters eingeführt; es habe seitdem das bloße Gerücht — fama — zur Rüge und Einleitung des Prozesses,

²⁴⁾ Eichhorn §. 422. Haltaus Gl. v. Faeme — betrachtet den Erzb. Engelbert als Gründer dieser Gerichte und erinnert an den spiritus inquisitorius, den Papst Innozenz gegen die der Ketzerei berüchtigten Albigenser losgelassen. — Vgl. Note 111.

²⁵⁾ v. Nithofen frief. Wörterb. feme. Eichhorn §. 421 S. 211 sagt freilich: in den Fehmgerichtsordnungen sei keine Spur von inquisitorischem Verfahren enthalten, d. h. einem solchen, bei welchem der Beweis nicht vom Ankläger hätte geführt werden müssen, sondern der Richter selbst bemüht gewesen wäre, die Beweise zusammenzubringen. Das Inquisitorische kann man deshalb nur in der Verpflichtung der Schöffen zur Rüge und dem dadurch hervorgerufenen Verfahren finden. Auch in dieser Beziehung, bemerkt Eichhorn, liege keine Abweichung vom gewöhnlichen Kriminalverfahren vor; denn die Freischöffen seien zur Rüge verpflichtet gewesen, aber nur in Fehmsachen, für lauter Handlungen, welche schon nach gemeinem Rechte überall zu rügen waren.

auch wohl gar zur Beurtheilung des infamatus genügt! — Die einzelnen Momente dieser furchtbaren Anklage bedürfen indeß vorab einer nähern Sichtung.

Bei den ältern deutschen Völkern finden wir als wesentlichen Grundsatz gerichtlichen Verfahrens, daß ein Verfahren überhaupt nur stattfindet, wenn Jemand als Kläger auftritt und damit die Verantwortlichkeit für die Klage und deren Beweis übernimmt. Er bildet die Grundlage des accusatorischen oder Anklage-Prozesses. Hieran schließt sich der fernere Grundsatz, daß jeder Angeklagte zunächst das Recht hat, die Anschuldigung eines Vergehens einfach durch seinen Eid, welchen seine Genossen als glaublich bestätigen, von sich abzulehnen. Beide Grundsätze haben im kanonischen Rechte eine wesentliche Aenderung erlitten. Das Recht des Angeklagten, sich unter Beiziehung von Eideshelfern von der Anklage loszuschwören, dies Recht der Eidesleite war schon im 13. Jahrhundert durch kirchliche Verordnungen vielfach beschränkt, namentlich dann, wenn der Angeklagte ein bescholtener Mann war, und ebenso, wenn er durch Zeugen oder sonstige Beweismittel der That für überführt zu erachten war. Lag jedoch ein genügender Beweis gegen ihn nicht vor, so ging man wieder auf das ältere Verfahren zurück, indem man noch einen Reinigungs-Eid mit Eideshelfern oder auch ohne dieselben ihm auferlegte. Andernseits sahen oft die kirchlichen Obern, wenn ein böses Gerücht gegen Untergebene zur Anzeige gebracht war, ohne daß ein Ankläger auftrat, sich doch veranlaßt, von Amtswegen der Wahrheit nachzuforschen und, sofern sich herausstellte, daß böse Nachrede (infamia) und Uergerniß vormalte, daß auch aus den Zeugenaussagen erheblicher Verdacht entspringe, den so Beileumundeten aufzufordern, sich von dem Verdachte durch Eid zu reinigen ²⁶⁾. Das allgemeine Gerücht ersetzte hier gleichsam die

²⁶⁾ Das Verfahren im peinlichen Prozeß des kanonischen Rechts war zu den Zeiten des Papstes Innozenz III. 1198—1216 verschiedener Art:

Klage; es begann eine Untersuchung und Aufnahme des Beweises über die Wahrheit des Gerüchtes durch Beauftragte des obern Vorgesetzten, welcher schließlich auf Grund der Ermittlungen das Urtheil fällte. Dies disziplinarische Verfahren — der Inquisitorische- oder Untersuchungs-Prozeß — konnte für Geistliche und bei geistlichen Gerichten zur Anwendung kommen. Da es aber gegen die ersten Grundsätze deutschen Rechtsverfahrens, wonach Kläger, Richter und Urtheiler verschiedene Personen waren, verstieß, konnte es zur allgemeinen Geltung nur langsam und nach Durchlaufung vieler Mittelstufen gelangen²⁷⁾. Beispielsweise mögen wir eine Westfalen nahe

per accusationem, inquisitionem, denunciationem et exceptionem. c. 24 X. de accusationibus V, 1. Der Ankläger übernahm den Beweis der That und war wegen leichtfertiger Anklage mit der Strafe des Verbrechens selbst bedroht c. 4. D. accus. caus. 2 qu. 8.

Für die inquisitio bildete das Gerücht gleichsam den Ankläger; eine inquisitio famae fand auch statt auf geschehene Anzeige (denuntiatio) oder wenn zufällig gemachte Einreden den Vorwurf bösen Rufs enthielten, (per exceptionem). Strenge genommen scheiden wir nur das Verfahren bei der accusatio und inquisitio. Letztere gründete sich auf die Disziplin und bezweckte, den guten Ruf der Geistlichen wieder herzustellen, oder für Verletzungen im Amte sie zu strafen, c. 10 X de purgatione canonica 5, 34. Innocent: III, 1214: nec improbamus, quod, licet contra eum nullus accusator legitimus appareret, ex officio tuo (fama publica deferente) voluisti plenius inquirere veritatem. Attendentes autem vulgatam infamiam, grave scandalum et vehementem suspicionem ex testium dictis obertam, — — purgationem ei quartae decimae manus sui ordinis duximus indicendam. Man bezeichnet die Reinigung als: malam famam canonice purgare; c. 3. X 1. cit. sacramento famam suam purgare c. 16. D. caus; 2, 5. Ein Rest des alten Reinigungsseides ist der Diffessions-Eid; übrigens wird der Reinigungsseid nur noch vom Richter auferlegt. —

²⁷⁾ Näheres wird der Inquisitions-Prozeß von Wiener enthalten. Ein kaiserliches Privileg vom J. 1349 weist den Erzbischof von Utrecht an, beim Todschlage auch ohne die Anklage der Verwandten zu erwarten, von Amtswegen zu verfahren. Thomas. p. 40 ex Heda. p.

berührende Urkunde anführen, welche eine Mischung ältern und neuern Rechts darlegt. In dem Eühnevertrage, welchen der Bischof von Münster im Jahre 1276 mit seinen vier triesischen Gauen schließt, heißt es: Nicht untaugliche Schöffen, sondern Kirchenälteste (*advocati, helgana man*) sollen künftig auf dem Sende rügen; wenn sie auf ihren Eid Jemanden anklagen oder entschuldigen (*assertive de veritate*), so genügt ihr Wahrspruch; *si vero ad ammonitionem iudicis facientes inquisitionem de crimine aliquo accusaverint, de infamia ignorata, veritate iudicetur; in famata, purgationem septima manu fide dignorum faciendam; et sic stola penitus non accusabit.* — Hier hören wir von einer alten Schöffenzüge; hier steht die *inquisitio* und die *famata infamia* ²⁸⁾!

249. Der Klage des Verletzten oder dessen Verwandten steht das Verfahren *ex officio*, mit der *inquisitio* gegenüber. Zwischenstufen erkennt man in dem Amte öffentlicher Ankläger und in der öffentlichen Rüge. Ersteres war vielfach Gewohnheit in Städten, letzteres auf dem Lande. Es wurde dadurch das Verbrechen mit den begleitenden auf den Thäter hinführenden Umständen dargelegt und eine Klage oder ein Verfahren auf Leumund angebahnt. Letzteres setzte die Feststellung des Leumunds durch Urtheil voraus und nöthigte zur *purgatio infamiae* mit Eideshelfern. Ein Verfahren auf Inzucht, bloße Zucht (von zeihen) nannte man die freiwillige Anrufung des Richters, um sich der Sache zu entziehen. Nach altbairischem Rechte wurde die Sache zu dreien Tagen ausgerufen; nach geleistetem Eide mochte der Richter den Fürpan (Gegentheil des Forbann) thun und einen Gerichtschein ertheilen. Halthaus, Gl. v. Inzucht, Zucht, Leumund, Gerücht, Rucht, Zeter, Zodute u. f.

²⁸⁾ Urf. 1276 bei v. Rithoven, Fries. Rechtsquellen S. 145 und Noten. Im Text bei Niefert II. B. I, 74 heißt der Schluß: *si vero disconvenerint, vel de infamia accusaverint, iudicetur diffamato vel reo expurgatio sept. m. ect.* der Fries. Text: *Rugia ha ac ange mon, ther thi offizial se monat umbe aenge seke, ther se nene werde son wite, sa ach ti mon sine to siteriane mith sine sogenda.* — Ueber die Wahrheit urtheilen die Kirchenältesten nach ihrer Ueberzeugung, und zwar, gemäß der Auslegung des Bischofs kollegialisch

Zur Erläuterung des hier geschilderten Verfahrens erinnern wir zunächst an die Visitationen der älteren Kirchen durch ihre Bischöfe als den Ursprung der Sendgerichte. Schon im neunten Jahrhunderte finden wir bei den Franken die Einrichtung, daß in den einzelnen Gemeinden sieben oder mehrere Synodalzeugen oder Sendschöffen erwählt und vereidet wurden, welche auf den jährlichen Senden die vorgefallenen Vergehen auf Befragen des Bischofs zur Anzeige bringen mußten. Geschworne Schöffen erscheinen denn auch in Friesland und Sachsen, wie in Westfalen bei den Sendgerichten. Auch in ländlichen und städtischen Gerichten sehen wir die Gemeinde selbst oder bestimmte Personen die öffentliche Rüge wahrnehmen; — die Rügegerichte²⁹⁾. Die Rüge dient dazu, Verbrechen zur Kenntniß des Richters zu bringen; gegen den Thäter behauptet sie die Wahrheit der Schuld oder nur den Verdacht. Begründeter Verdacht oder glaubwürdiges Gerücht erscheinen

nach Stimmenmehrheit. Der Riesertsche Text fordert Stimmeneinheit, ähnlich wie beim englischen Geschworenengericht; vergl. Wächter, S. 267. Liegt kein genügender Beweis, bez. nur das Gerücht vor, so gilt der Reinigungseid mit sechs Eideszeugen. — Von den Schöffen heißt es: *scabini insufficientes et minus fide digni, ut videtur.* —

²⁹⁾ Vgl. Unger, altdeutsche Gerichtsverfassung §. 54 Sendgerichte — (L. Longob. Pipini 9. und die zwei Visitationsordnungen des Erzb. Hincmar von Rheims, 874. und des Abts Regino von Prüm, 915.) Geschworne Rüger finden sich bei den Synodalgerichten in Friesland, wie in Sachsen; Wiarda, Afegabuch. S. 348; Busch de reform. mon. in Leibnitz S. R. Br. 2, 814. — Soester Stadtrecht, 1120. Beim Sende des Probstes: *quemcunque scabinum* (jüngere Hdschr. quod Etswere dicitur theutonice) *burgenses* statuerint, ipsum *praepositus* acceptabit; Seiberß, Urkb. 42. — Urk. 1330 Münsterisches Synodal Urtheil: *accusati seu denunciati, quibus relinquitur seu iudicatur expurgatio*, — — *liber manu sua, ministerialis manu tertia, cerocensualis manu septima, servus manu duodecima ect.* Kindl. M. B. 3, 133; Urk. 1287 bei Seib. Urkb. 420 u. f. — Ueber die Rügegerichte s. Unger §. 55.

als böser Leumund, *infamia*. Der so Gezeichnete muß von dem Verdachte durch seinen und der Eideshelfer Eid sich reinigen. Ein Verfahren gegen einen *infamatus* kennen schon die Verordnungen der Karolinger. Das *Capitulare de latronibus* vom J. 804 sagt: der wegen Raubes Berüchtigte — *ipse, qui famosus est*, — müsse mit seinen Eideshelfern schwören oder zum Gottesgerichte sich erbiehen. Ueber die *latrones, qui magnam habent blasphemiam*, — *homines, qui infames vel clamodici sunt de testibus vel latrociniiis et rapacitatibus et assalturis vel de infidelitate nostra*, verbreitet sich das *Cap. Carisiacense* vom J. 873: die Berüchtigten müssen zwölf Eideshelfer leiten und schwören, daß sie das Verbrechen nicht verübt haben und darum nicht wissen; die Flüchtigen mag Jedermann ohne Gefährde greifen; der Graf spricht über sie den Forbann (*forbannus*); wer die Geächteten aufnimmt, büßt 15 Schilling. — Das *Cap. Sylvaticum* v. J. 853 enthält die fernere Vorschrift, daß die Centenare und nicht weniger alle freien Leute durch einen Eid zu verpflichten seien, Räuber und Wegelagerer zur Anzeige zu bringen³⁰⁾. Für die hier genannten Verbrechen — eine Art Friedensbruch — bestand sonach im Frankenlande ein besonderes Verfahren. War durch die öffentliche Rüge die *infamia* gegen Jemanden festgestellt, so war er bei Vermeidung des Forbanns zur Eidesleite ver-

³⁰⁾ *Cap. de latr. 804*: Wenn Jemand des Raubes beschuldigt wird: *ipse, qui famosus est, iurare aut ad iudicium exire poterit*; ohne Gericht leidet er sonst keine Strafe. — *Si per sacramentum qui se exidoneare voluerit et fuerit aliquis, qui contra eum contendere vellet, retrahat alius manum desuper attare, antequam sui iuratores iurent et exeant in campum cum fustibus*. Pertz Leg. 129. — *Cap. Aquisgr. 810 cap. 10* das. p. 163. (Anseg. III, 61) — *Cap. Caris. 873 eod. p. 519* — *Cap. Lud. 875 c. 5, mulieres, quae in opinionem adulterii manent aut diffamantur eod 524*. — *Cap. Sylvaticum Karls II, 853 eod. 426 f. f. Note 119*.

pflchtet. Auch in den deutschen Ländern läßt sich frühzeitig die Bedeutung des bösen Leumundes nachweisen und zwar ohne jene Beschränkung auf bestimmte Verbrechen. Das Reichsgesetz vom J. 1230 verordnete: Ein Beleumundeter sei nur im öffentlichen Dinge zu einer Reinigung, welche nach den Umständen vom Richter verschärft werden könne, zu verstaten; der Leumund selbst aber sei durch glaubhafte Männer des Landes festzustellen. Es gab somit eine Klage auf Wahrheit und eine Klage auf Leumund. Letztere war natürliche Folge der öffentlichen Rüge; wo wir die öffentliche Rüge finden, mag daher auch die *purgatio infamiae* als gemeines Verfahren gelten; — Leumundgerichte ³¹⁾).

Von einer inquisitorischen Thätigkeit des Richters war bisher nicht die Rede. Aber schon in dem erwähnten Friesischen Statut heißt es, daß der Richter oder Offizial die Schöffen zur Untersuchung anweisen könne. Unter Berufung auf das Wort des Apostels, daß die Freiheit nicht zum Deckmantel der Schlechtigkeit dienen dürfe, gelangte man gleichzeitig an manchen Orten zu dem Satze, daß, wenn der böse Leumund gegen Jemanden festgestellt sei, der Richter alsbald den ersten Angriff

³¹⁾ Reichsgesetz vom J. 1230: *Hi autem, qui infamia laborant, ad expurgationem non nisi in publico iudicio admittuntur, quorum tamen expurgationem iudex secundum suum arbitrium potest aggravare. Si autem loimunt contra aliquem probari debet, per plurum et meliorum illius provinciae confessionem fieri debet.* Pertz, Hist. 4, 268; Unger Verf. G. 220. — Ein Kölner Weisthum vom J. 1375 sagt: im Gegensatz des Verfahrens auf freier Thät oder « blickenden Schein, » oder wo der Kläger des Angriffs gesinne, solle bei berücktigten Leuten der Angriff nur geschehen mit Wissen und Rath der Schöffen. Andere Rechtsordnungen lassen das allgemeine Gerücht erst durch zwei Zeugen feststellen, so 1439 in Thüringen. Haltaus Gl. f. v. faeme 425, 428. — Rechtsbelehrung des Raths zu Duderstadt, 15. Jahrh. bei Wigand F.-G. G. 402 Note 15. G. 483 R. 20. —

thun, von Amtswegen untersuchen und strafen möge. Damit war der Uebergang zum Inquisitionsverfahren geschaffen ³²⁾.

Ueberhaupt also erkennen wir in ältern sowohl als jüngern Rechtsquellen den technischen Begriff des bösen Leumunds, der in den Bezeichnungen: fama, famosus, infamis, infamatus, diffamare sich offen darlegt. Wir erkennen auch das Gewicht des fama. Auf bloße Anzeige und Rüge, ohne einen Ankläger wird ein gerichtliches Verfahren unter erschwerenden Normen hervorgerufen.

Bietet nicht das Fehmgericht überall gleiche Erscheinungen? Ist Jemand durch Schmähreden beschimpft, so entlastet er, wie wir hörten, durch seinen Eid zunächst sich der eignen Schmach und wird durch Urtheil so rein gesprochen, als er gewesen, ehe er in das «Faem» gekommen ist; dann erst, gereinigt vom Makel seiner Ehre erhebt er seine Anklage; — purgatio infamiae des Klägers ³³⁾. — So mag auch derjenige, welchem

³²⁾ Rötter Urk. 1258. Quod si aliquis iudex, magister civium, vel aliquis potens delinquat contra personam pauperem vel impotentem vel extraneam, quae conqueri non audeat neque possit, licet talis excessus sit manifestus, et delinquens de excessu huiusmodi sit infamatus, ita quod archiepiscopus ex officio suo nullo querulante inquirere de huiusmodi excessu de iure posset et deberet, ipsi tamen scabini et maiores civitatis ius huiusmodi ipsi archiepiscopo denegant et se circa tale ius opponunt eidem, propter quod multa maleficia remanent impunita. Die Schiedsrichter entscheiden: quod contra publice infamatos de excessibus potest archiepiscopus inquirere et iudicare, etiam nullo conquirente, cum secundum apostolum in velamen malitie nullus sibi concessam habeat libertatem; Art. 30 der Urk. bei Vacomblet II, 452. —

³³⁾ Urk. 1505 bei Geib. f. Rote 17. Urk. 1523: das Schimpfswort: «Günz böswicht» wird als vernüroig erachtet; die Beschimpften leisten einen Eid; es wird erkannt, daß sie sich zu Recht verantwortet und entledigt haben, «und mögen daß zu Eren gan stan, als frommen Leuten geburt,» daß sie sich in den Frieden geleitet haben u. f. Usener, nro. 17 S. 140. — Urtheil am Freistuhl zu

daß Gerede der Leute ein Verbrechen zur Last legt, freiwillig vor dem Gerichte erscheinen und über solches Gerücht und Bezicht, welches an seinen Leib und höchste Ehre trifft, seine Rechtfertigung verlangen. Zu seiner Entschuldung mag er zum Eide sich erbiehen und nach geleistetem Eide durch Urtheil des bösen Gerüchts entledigt werden; — das Inzichtverfahren³⁴⁾. Ein Gleiches gilt, wenn Freischöffen die Rüge erheben. Alle Klage bei diesen Gerichten begreift die fehmliche Broge. Vor Gericht steht der Ankläger mit seinen Eideszeugen. Erhebt er die Anklage auf wahre Schuld, so muß nach Fehmrecht der Angeklagte sich reinigen. Unterläßt er solches, folgt auch seiner Ladung nicht, so mag über den Ungehorsamen der Kläger schwören, selbsiebert, d. h. mit sechs Eideshelfern; so wird jener übersiebet, wie man es nennt; die letzte schwere Diffamati-

Bolmestein, 1451: »want, we myt den gerichtē der vrienstoil besweret wer, de en mochte selven noch nemant van sinre wegghen ene andern dar medde besweren, he en sy dar ersten ledich van und absolvēt, alse recht is der vryenstoil gerichte. Zeitschr. d. V. 3. Seite 63.

- ³⁴⁾ Inzicht, Bitzigk, Wächter S. 263. Urk. 1438: Der Procurator Murer von Eßlingen war vom Gegner vor Gericht beschuldigt, daß er Urtheilsbriefe durch Bestechung gewonnen habe. Vor dem Freistuhl zu Belgiste frug er um Urtheil, wie er im Rechte sich entschuldigen solle, da er wegen jener «Klage» nicht vor Gericht gehöret werde. Es wurde für Recht gewiesen: die Freigrafen, vor welchen die Sache geschehen sei, sollten ihn solcher Bezeichnungen und That entschuldigen; dann solle er als Freischöffe mit seiner vordern Hand sich ledig machen, als Recht wäre. Nachdem er beides erledigt hatte, wurde auf weitere Frage ihm zu Recht gewiesen: wolle er wegen der angethanen Schmach den Gegner vernehmen, so solle man denselben als Unwissenden Mann zu vierzehn Nachten verboten und ferner wegen Leibs und Guts gegen ihn verfahren; bei Datt de pace publ. 743, 763, 773. In einer Urk. v. 1464 bezeugt Mangold, Freigraf zu Elleringhausen, daß ein Friglarer Bürger von dem Gerücht und Bezicht eines Todschlags ganz und gar vor ihm sei unschuldig geworden; Kopp S. 382. Magdeburger Fehmbrief

onsfentenz ergeht über ihn; er wird verfehmt ³⁵⁾. — Wie aber, wenn gerügt wird und nur böses Gerede und Leumund vorliegt? Soll auch hier der arme von Leumund Befangene eine Zahl von Eideshelfern, Zeugen seiner Unschuld vor den Richter leiten? Soll der Ruf ihn richten? — *Fama crescit eundo!* Es gilt das Gerücht der That, die fama selbst schon als Beweis! In vielen Gerichten, sagen Haltaus und Pistorius, pflegte man nicht nach dem alten Sprichworte: „ohne Kläger ist kein Richter,“ zu warten, bis eine Anklage erhoben wurde, sondern gegen einen offenbar Berücktigten, mit bösem Leumund befangenen oder verfaemten Missethäter wurde von Amtswegen verfahren und zwar dergestalt, daß er nicht übersiebet zu werden brauchte, sondern auf der Schöffen Erkenntniß: „waßmaßen der Leumuth so stark auf ihn gangen, daß man billichen richte über seinen Leib,“ derselbe sofort ohne weitem Beweis verurtheilt wurde. Es mochte denn auch der Wahrspruch genügen, daß der Angeklagte der Stadt und dem Lande ein schädlicher Mensch gewesen und besser todt denn lebendig sei ³⁶⁾. — Solches

v. J. 1329: Wolde of yemand üteren unde sik borghen wolde laten umme sine unschult, de schall dar na bynnen vireynnachten vorekomen in dat vemeding unde schal sik der sake üteren selv sevend, alse verne he eyn umbesproken man is; bei Gaupp S. 6. — Urk. 1541 f. Note 18.

³⁵⁾ Diffamationsfentenz z. B. Urk. 1523 bei Usener 17 S. 141.

³⁶⁾ Das Recht des Loöschwörens war für den rechtlichen Mann ein sicherer Schutz. Es wurde indeß in manchen Ländern durch Privilegien der Landesherrn beseitigt und sodann die Anklage und Beweisführung lediglich auf das Zeugniß des Anklägers und den Eid von sechs Eideshelfern gegründet. Vgl. für Tirol des Privileg des Markgrafen Ludwig von Brandenburg v. J. 1349 bei Pistorius Amoen: hist. iur. 4 p. 827. —

Andererseits fanden die Städte vielfach noch das Uebersiebeten, welches sieben Eide erforderte, zu umständlich und selbst gefährlich, weil dadurch möglicherweise ein Verbrecher seiner Strafe entgehen mochte, ungeachtet er durch handhafte That, gichtigen Mund oder andern Beweis überführt erscheinen konnte; man suchte deshalb Pri-

Verfahren, sagt man weiter, war allerdings nur in besondern Fällen Rechts und bedurfte eines besondern kaiserlichen Freiheitsbriefs; mit dieser Gewalt waren aber die Gerichte sehr vieler Städte in ganz Deutschland versehen, und das sind eben die *Faengerichte*. Da nun die heimlichen Gerichte in Westfalen auch *Faengerichte* gewesen, bemerkt der sonst so fleißige Forscher Kopp, so habe er keinen Zweifel, daß auch sie gleich andern *Faengerichten* von Amtswegen auf böses Gerücht verfahren und solches für Beweis genommen haben, wenngleich er in den Weisthümern und Ordnungen keine Stelle finde, die dies ausdrücklich sage³⁷⁾. — So muß denn auch der Name

vilegien nach, die den Rath der Stadt ermächtigten, nach Ueberzeugung der Mehrzahl das Urtheil zu fällen. So wird z. B. in dem Privilege K. Maximilians für Limburg v. J. 1498 «diese Gewohnheit (des Uebersiehenens) abrogirt, auf daß das Uebel gestraft, der gemeine Nutzen befördert und den Rechten ihr Lauf gelassen werde, und auf wahren Schub, gichtigen Mund oder Leumund und ihr selbst Bekenntniß richten und strafen und die Uebelthäter ferner zu versiehenen nicht schuldig sein sollen.» Privileg für Nürnberg v. J. 1430: «daß sie einen jeden schädlichen Menschen, der in ihr und des Reichs Gefängniß zu Nürnberg kommt, mit bösem Leumund überkommen, den Leib abgewinnen mögen, also daß der Rath und die Schöffen oder der mehrere Theil unter ihnen dünkt auf ihren Eid, daß der Leumund so stark auf ihn gangen, daß man billig richte über seinen Leib u. f.» Vgl. Nürnberger Halsgerichtsordnung v. 1481. — Ueberseht man aber den Grund solcher Privilege, wie des letztern, und deutet den Leumund einfach als Gerücht oder gar als bösen Ruf, so ist damit scheinbar erwiesen, daß in solchen Gerichten auf bloßes Gerücht verurtheilt worden, ja, daß der allgemeine böse Ruf eines Mannes ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Verbrechen hingereicht hat, sein Leben für verwirkt zu erklären. Wächter 269 Exf. 22. Richten über Leumund; Andere Privilege bei Haltaus Glossar. v. Faeme; Pistorius, 1 cit.

³⁷⁾ Kopp bezeichnet als solche *Faengerichte* die Gerichte in den Städten: Köln, Straßburg, Goslar, Braunschweig, Frankfurt a. M. und a. der D., Erfurt, Zerbst, Nürnberg, Rempten, Eßlingen, Ulm, Ro-

Faem in seiner Deutung als fama den Beweis für ein gerichtliches Verfahren liefern, welches allen rechtlichen Grundsätzen Hohn spricht! —

Es leuchtet ein, daß nur eine richtige Anschauung der Fehmgerichte in ihrer ganzen Erscheinung und Geschichte aus dem Gewirre verschiedenartiger Ansichten und Muthmaßungen herauszuführen und gefährliche Irrthümer aufzudecken und zu zerstören im Stande ist. Durch die größern Werke von Wigand, Usener, Eichhorn, sowie die neuen Forschungen von Wächter ist hier Bedeutendes geleistet³⁸⁾. Wir dürfen deshalb

tenburg, Weissenburg und andere mehr, §. 198. Als seine Quellen citirt er Dreiers vortreffliche Nebenstunden und Oberhards Geschworrenen Montag an der Lahn. Doch §. 205 führt er einen Art. 7 der sog. Arnsb. Ref. nach Senkenberg an: « Um des angerichts flechter Berebung sol man in nit dötten, sonnder man mag in umb solich angerichte mit recht anlangen nach ordnung freienstuhls gerichte — und in verwinnen mit sieben echten rechten Freyschöffen, undersprochen alles Tres rechten: mag sich dann der Verklagt verantworten mit besserem und merem rechten, das genüßt er. » —

³⁸⁾ Eine Kritik der Quellen des Fehmrechts hat zuerst Wächter, Erfurs II. S. 117—144 begonnen. Er unterscheidet:

I. Fehmrechtsbücher; 1. Osnabrücker Rechtsbuch bei Mascov; auch bei Troß No. 19b; Bruchstücke bei Wigand F.-G. von 26. 27; 2. Rechtsbuch der Nördlinger Schöffen aus der Mitte des 15. Jahrh. bei Senkenberg Corp. Iur. Germ. 3. Kompilation bei Hahn. Coll. Mon. 4. Kompilation bei Goebel l. c. 1546. — Dazu kommt 5. Informatio ex speculo Saxonum, eine Kritik schlechter Gewohnheiten (quade plechsedem) bei den Westfälischen Gerichten nach der Richtschnur des Sachsenspiegels als der beschriebenen Rechte K. Karls, woraus G. Homeier in den Abh. der Kgl. Akad. der W. zu Berlin S. 629 ff. Auszüge mit eingehenden Erläuterungen liefert. (Soester und Osnabr. M. S. aus der Mitte des 15. Jahrh.). Am wichtigsten ist das erstgedachte Rechtsbuch. Seine Grundlage bilden alte gerichtliche Frageformeln (z. B. Troß S. 41 « negende Ordel, » was seiner Unordnung nach das siebente, bei Wig. das neunte ist) und der Art. 28 oder Anhang zu Kaiser Ruprechts Fragen (z. B. Troß S. 43 « die sach ewalbe oder die beklagebe man. » —) Dazu kommen Rechts-

den geneigten Leser, welcher eine umfassende Darstellung der Fehmgerichte zur Zeit ihrer höchsten Macht im 15. Jahrhunderte sucht, auf jene Schriften und den reichen Schatz dieser Literatur verweisen; für unsere Forschung über den Namen und das Wesen der Fehme glauben wir uns auf Darlegung der wesentlichen Momente in ihrer Erscheinung und Geschichte beschränken zu dürfen. Auch diese beschränkte Aufgabe hat ihre

sätze, welche in der Arnberger Reformation von 1437 sich finden, andere aus Weisthümern und einer juristischen Schrift, welche Satzungen des Fehmrechts auf den Sachsenspiegel zurückzuführen sucht. Ein solcher Versuch dürfte durch die vielfachen Angriffe, welche auf Grund des angeblich in Westfalen geltenden Sachsenrechts gegen die Fehmgerichte erhoben wurden, veranlaßt sein. Siehe die obenerwähnte *informatio ex spec. sax.* und die rechtlichen Gutachten eines Frankfurter Schöffen bei Usener Urk. 28, 29. Der Einfluß des Sachsenspiegels auf das Fehmrecht, welcher um die Mitte des 15. Jahrh. sich geltend macht, ist von der Kritik noch gar nicht beachtet.

II. Reformationen 1. Fragen Kaiser Ruprechts vom J. 1408 (Heidelberger oder R. Ruprechts Reformation) Vier vom R. Ruprecht berufene Westfälische Freigrafen gaben über ihnen vorgelegte das Fehmrecht betreffende Fragen ihre Antworten zu Protokoll. Da diese Verhandlung in Heidelberg erfolgte und vom Stuhlschreiber zu Bacharach und dem Hofschreiber Kirchheim niedergeschrieben ist, dürfte ein oberdeutscher Text der ursprüngliche sein. Abdruck bei Datt, Müller, Hahn, Senkenberg, Freher, in den Reichsabschieden, zuletzt Seiber Urkb. 3, 904 und Wigand Wehl. Beitr. 3, 34. — 2. Arnberger Reformation vom J. 1437 (R. Sigismunds oder Erzb. Dietrichs Ref.) Satzungen, welche wegen vorkommender Mißbräuche bei den Fehmgerichten im Kapitel zu Arnberg festgesetzt wurden. Abdrücke zuletzt bei Usener Urk. 7. 9. Seiber Urkb. 3, 938. 3. Berathung der Reichsstände zu Nürnberg v. J. 1438 in den Reichsabschieden §. 2, 12—21. — 4. Frankfurter oder R. Friedrichs Reformation, Beschluß des Reichstags zu Frankfurt v. J. 1442 bei Seib. Urkb. 3, 948 und in den Reichsabschieden. 5. Reformation v. J. 1495, Wiederholung der vorigen.

III. Urkunden über Vorladungen, Urtheile, Verhandlungen, Abforderungen, Protestationen u. f. in den zitierten Werken und sonst zerstreut; Formularbuch bei Wigand Urk. 10. S. unten R. 53. —

Schwierigkeit und Gefahr. Denn es erdrückt uns fast die Masse des in alten und neuen Schriften aus Quellenwerken gesammelten Materials; und dennoch erscheint es ungenügend, um mit Sicherheit die stille Entwicklung einer alten Rechts-Institution durch die Jahrhunderte zu verfolgen. Bis dahin, daß die Archive weiter durchforscht und die betreffenden Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts offen liegen, wird es unmöglich sein, die Geschichte der Fehme zum Abschluß zu bringen. Diese Aufgabe bleibt der kommenden Zeit und fähigern Kräften vorbehalten; wir bescheiden uns, in einem kurzen Abrisse das zunächst Liegende zu berühren und eintretende Bedenken mehr offenlegen als entscheiden zu wollen. Den Gang der Geschichte umkehrend beginnen wir mit der Zeit der Blüthe und Macht der Fehmgerichte ³⁹⁾.

Im fünfzehnten Jahrh. waren die Westfäl. Fehmgerichte — denn zunächst handeln wir nur von den Gerichten Westfalens — durch ganz Deutschland geachtet und gefürchtet. Man nannte sie die heimlichen Gerichte, die beschlossene oder heimliche Acht,

³⁹⁾ Als wir zum Scherz die vielen Derivationen des Wortes Fehme zusammenzustellen und eine Neue daranzuknüpfen unternahmen, gedachten wir keineswegs in die Geschichte der Fehme eintreten zu müssen. Aber die schließliche Deutung des Wortes forderte eine Skizzirung der Gerichte in ältester, dann mittlerer und wieder neuester Zeit. Wir erschraken, als der Herr App.-Ger.-Präsident von Olfers eine ganze Literatur der Fehmgerichte uns stellte. Aber der Stein begann zu rollen, und für unsern Zweck schien ein Geringes zu genügen. Es war dies freilich eine Täuschung, denn diese Skizze gestaltete sich immer mehr zum Mittelpunkt des Ganzen. Leider kamen die wichtigen Schriften von Wächter, Homeier, Gaupp und Tadama erst sehr spät uns zu Händen. Es mag nicht fehlen, daß unsere Arbeit überall noch die Spuren des allmählichen Entstehens und Fortrückens zeigt. Sie ist eben ein Versuch, in Form einer Vorlesung, einer Abhandlung.

die Westfälischen Gerichte. Nur in Westfalen, auf der rothen Erde, in dem Lande zwischen Weser und Rhein, — das erkannten Kaiser und Reichsstände an, — gab es derartige Gerichte⁴⁰⁾. Den Sitz des Gerichts nannte man Freistuhl, libera sedes; ihrer mehrere waren in der Regel in der Freigrasschaft, comitia libera, comitatus (Gerichtsbarkheit, Gerichtsherrlichkeit, Gerichtsbezirk) vereinigt. Freigraf hieß der Richter am freien Stuhle; er war stets ein geborner Westfale. Von den geistlichen oder weltlichen Herren des Landes, den Gerichts- oder Stuhlherren wurde er dem Erzbischofe von Köln als dem kaiserlichen Statthalter über alle Fehmgerichte zur Belehnung vorgeschlagen; von den Stuhlherren empfing er seine Gewalt, vom Kaiser den Bann. Der Kaiser galt zugleich als der oberste Stuhlherr⁴¹⁾.

Als höchste kaiserliche Gerichte in peinlichen Sachen, die über Leben und Tod entschieden, dehnten die Fehmgerichte ihre Gerichtsbarkheit über ganz Deutschland aus, freilich unter der Voraussetzung, daß von den zunächst berechtigten ordentlichen Landesgerichten kein Recht zu erlangen war. War diese Bedingung begründet und erwiesen, so mochten sie jede Klagesache zur Entscheidung vor sich ziehn. Ihre Kompetenz hörte auf,

⁴⁰⁾ Kr. Ruprechts Fragen v. 1408 Art. 21. Berathung der Reichsstände zu Nürnberg v. 1438. Ein Verzeichniß der Freistühle gibt Kopp §. 34—157, Werk S. 205 ff, einen Beitrag Usener im Anhang u. s. Von andern Fehmgerichten außerhalb Westfalens, wird später Rede sein. In Rücksicht auf die Darlegung bei Wigand F. S. und die Excursse von Wächter konnten wir die Citate zu diesem Abschnitte möglichst beschränken. —

⁴¹⁾ K. Ruprechts Fragen; Arnsh. Ref. Art. 1; Osnabr. Urkb. Tröf S. 29—33. Ueber die Statthalterschaft des Erzb. v. Köln s. Kopp §. 251 ff. Wigand S. 182 ff. Früher mochten die Stuhlherren für sich die Freigrafen zur Belehnung dem Kaiser vorschlagen; durch Priv. K. Wenzels vom J. 1382 erhielt der Erzb. von Köln das Recht der Investitur. —

wenn der Beklagte vor seinen ordentlichen Gerichten sich zu Recht erbot (das Vollgebot) — und Letztere mit der Erklärung, des Angeklagten zu Ehren mächtig zu sein, die Sache abforderten⁴²⁾. (Abforderung) — In solcher Art konnte jeder un-

⁴²⁾ Wächter, Erfurs 9, Kompetenz der Fehmgerichte. K. Ruprechts Fragen Art. 2, 5, 6. Arnsb. und Frankf. Ref. — Das Erbieten zu Recht vor den Landesgerichten mußte durch zwei Freischöffen verbürgt, die Abforderung des ordentlichen Richters gehörig beglaubigt sein. Betrachtet man die Westfälischen Freistühle als höchste kaiserliche Gerichte, so mußten die bei den kaiserlichen Privilegien *de non evocando* überhaupt geltenden Grundsätze auch bei ihnen Anwendung finden. Schon der Sachsenspiegel B. 3, 87 sagt: Wer Rechtes weigere, gegen den möge man überall klagen, wo man Rechtes über ihn bekommen möge; die Glosse nennt Kaiser Friedrich von Staufen als den Gesetzgeber. Im J. 1298 erhielt der Erzb. von Köln das Privileg, daß Niemand seine Bürger und Städter an das Kaiserl. Hofgericht ziehen und evoziren dürfe: *quamdiu tu vel officii tui conquerentibus vel conqueri volentibus parati fueritis iustitiam facere expeditam*.梓. Urk. 475. Diese Klausel, welche in dergleichen Privilegien stets wiederkehrt, gestattete stets noch für den Fall verzögerter Rechtshülfe die Einnischung der Reichsgerichte; wo ein solches Privileg nicht vorlag, mochten sie jede Sache an sich ziehen, evoziren. Die Gleichstellung mit den Reichsgerichten war das Palladium der Fehme, welches die Freigrafen überall verfochten. Die auswärtigen Landesherren dagegen wollten ihnen höchstens eine subsidiäre Kompetenz zugestehen. In solcher Weise berathschlagten die Reichsstände zu Nürnberg im J. 1438: «Ist betrachtet worden, daß soliche Stüle anders nit uffgebracht sigen, denn in dem Lande zu Westfohlen zu richtende, wann ander Lande und Fürstenthum ir offenbar gerichte haben, über Ehre, Leib und Gut, wiewohl etliche Fürsten und Herren und ander Leute sich mit ihren Personen darin gegeben haben, daß sie Schöffen worden sien; darumb sigen doch die heimelichen Gerichte nit ferner ußgebreitet worden an ihren Kreisen, sunder allein die Personen sind dadurch verpflichtet worden, als viel des ist. Herumb so ist nit villichen, daß ußwendig Westfohlen Semans gen Westfohlen geladen werde, der sich an solche Gerichte nicht ergeben hat, es rüre an Lip oder Gut, denen er je mit andern Gerichten wol zu rechtfertigen stet, je von dem undern Eige

wissende Mann, d. h. jeder, welcher nicht als Freischöffe diesen Gerichten näher angehörte oder sonst unterworfen war, sich ihrer Gerichtsbarkeit entschlagen. Für die Freischöffen dagegen bildeten die Fehngerichte das unbedingt kompetente Forum; für sie waren demgemäß Freischöffen die Richter, Urtheiler und Vollstrecker — ein iudicium parium; alle Freischöffen Westfälischer Gerichte, mochten sie auch durch ganz Deutschland zerstreut wohnen und leben, standen insofern in einer engeren Verbindung, ähnlich der von freien Genossen der altdeutschen Gemeinde.

Jeder freie Mann, dessen Unbescholtenheit durch zwei Bürgen gewährleistet worden, war schöffenbar; er mochte ein Freischöffe der heimlichen Acht in Westfalen werden. In geschlossener Berathung des Gerichts machte der Freigraf den Geprüften zu einem wissenden Mann, indem er ihm die Pflichten eines Schöffen bekannt machte, seinen Eid entgegennahm und schließlich die geheimen Worte und Erkennungszeichen ihm eröffnete. Zur Eidesleistung kniete der Aufzunehmende entblößten Hauptes nieder, legte die Finger seiner Rechten auf Schwert und und Strick und schwor bei der heiligen Ee, daß er die Beme wolle wahren, hüten und hehlen vor aller Kreatur, vor Jedermann, der dies Recht nicht beschworen habe, daß er Alles, was in die Beme gehe, soweit er selbst es für wahr wisse oder von wahrhaftigen Mannen höre sagen, bringen wolle an den freien Stuhl, damit es gerichtet werde nach Recht oder in Gnaden gefristet, — daß er dies nicht lasse um Leib oder Glied, um Freund oder Mage, um Silber um Gold, um keines Dinges willen in aller dieser Welt, — daß er auch stärken wolle dies Gericht und Recht nach allem seinem Vermögen — daß Gott ihm also helfe und die Heiligen⁴³⁾. — Nach geleistetem Eide

an den obern. — Ist gerathschlagt, zu verbieten, — — daß Nieman Schöffen werde, der nit ein Westfeling were. Reichs-Absch. N. S. S. 163.

⁴³⁾ Dsnab. Ab. Troß 36 ff. Die Eidesformel beginnt: Ich geloewe by der hiltgen ee, dat ich nu me — die seme will waren, huden un

wies der Freifrone für Recht, daß der Mann so echt und recht Freischöffe sei und seines Amtes gebrauchen solle, als wäre er vor dreißig Jahren Freischöffe geworden. Die Privilegien und Freiheiten eines Schöffen, die ihm nun eröffnet wurden, bestanden in gewissen Vorzügen, welche er im prozessualischen Verfahren als Beklagter vor einem Unwissenden Manne genoß. Er war jetzt Genosse des Gerichts, hatte Zutritt zu allen heimlichen Gerichten der rothen Erde und stand gleichsam unter dem Schutz der heiligen Fehme. Durch seinen Eid war er verpflichtet, jedes Verbrechen, worüber er Zeugniß geben konnte, vor Gericht offen zu decken; er war bei erhobener Klage berufen, mit seinen Genossen über den Frevel das Urtheil zu finden; auch bei Vollstreckung der Strafe konnte er seine Hülfe nicht versagen. Er war Diener der strafenden Gerechtigkeit geworden⁴⁴⁾. —

helen — vor man vor wif, vor torf vor twig, vor stock vor stein, vor gras vor grein, vor alle quecke wichte, vor alle Godes geschichte, vor sunne vor mane, vor water vor vuere, vor alle creature, vor allet dat tüschen hemel und erden — Got hat laten werden, bisunder den man, de dit recht heft geschworen, und die seme waren, helen und huden kann u. f.» —

Die Form zeigt den Stabreim mit Endreimen vermischt; unter Vergleichung anderer Formeln bei Eichhorn §. 421, c. Wigand 500, 557 und des nachgebildeten Schöffeneids bei Wig. 502 haben wir die Buchstaben aufgelöst.

- ⁴⁴⁾ Die Aufnahme als Freischöffe geschah: «na Fryenstols Recht, also dat hey aller Privilege, Bryheit und Rechts, als andere echte Fryschepfen nu fortan geneyten und gebrufen mach.» Urk. 1461 bei Kindl. M. B. 3, 204. Dsnabr. Ab. Tr. C. 38. Urk. 1492 bei Ladama 239. — Nach dem Protokoll des Kapitels zu Arnsberg vom J. 1490 bei Wigand S. 265 schwor der Geprüfte in heimlicher verschlossener Aht den «Veihmen: Eid;» darauf sagte der Freigraf ihm die heimliche: «Vehm: Strick, Stein, Gras, Grein,» und das «Nothword: Reinir dor Fweri,» wobei er ihm die Bedeutung aufklärte. Der heimliche Schöffengruß lautete: «Et grüt ju, leve Man! wat fange je hi an?» — mit der Antwort: «Allet Glück kehre in, wo de Frienscheppen syn.» —

Mit dem durch offene That überführten oder geständigen Verbrecher machte die Fehme kurzen Prozeß. So wie nach sächsischem Recht, wenn auf handhafter That der Dieb oder Räuber ergriffen war, das Landvolk herbeieilte und unter dem sofort gewählten Vograsen sich zu Gericht setzte, so genügte es hier nach Fehmrecht in allen Fällen, daß man «einen übelthätigen Mann mit hauender Hand oder mit giftigem Munde d. i. an frischer That befinde; ihn mochten drei oder vier Freischöffen an der That und an der Statt hinsehen, verfehlen und richten über ihn. Kam er aber davon, — so sollte man es ihm nicht thun, er sei denn verfolgt und verfehmt an den Freistühlen, als Recht sei⁴⁵⁾» —

Dem Verfahren auf offene That stand das gewöhnliche in geschlossener, heimlicher Acht gegenüber. Diese Abgeschlossenheit des Gerichts gehörte zum Wesen der Fehme. Daher nannte man sie die heimlichen, nicht etwa deshalb, weil sie im Gegensatz der beschriebenen That stille Klagen ohne Gerufe angenommen oder heimliche Verbrechen gerichtet hätten. Doch war

⁴⁵⁾ Sachsenspiegel I. 57. 58. II. 13, 2. Die übernächliche That mochte nur der Graf und der ordentliche belehnte Richter richten — R. Ruprechts Fragen Art. 25. Das Ösnabr. Ab. (Tr. 38) gestattet innerhalb des Freibanns dem Bestohlenen oder Beraubten sogar, auf eigene Faust den Frevler zu hängen. — Quando tres vemenoten concordant, hominem — suspendunt. Inform. p. 653. Jede Strafe setzt an sich Ueberführung und Urtheil voraus. Hier wurde das Urtheil dreier Schöffen für genügend erachtet, weil die That als erwiesen angenommen wurde. Denn als Ueberführung galt von jeher: Der giftige Mund und hauende Hand in Gegenwart des Gerichts. So sagt das Ösnabr. Ab. (Tr. 44). Wer vor Gericht dem sich Vossprechenden gegen Eid und Ehre rede, möge sofort verfehmt werden, unverbodet, weil es vor dem sitzenden Gerichte geschehen sei. — Ein Beispiel gefährlichen Mißbrauchs, den im J. 1437, Augsburger Schöffen übten, bei Goebel p. 194. Datt p. 138. — f. Wächter S. 221, 239.

hre Kompetenz allerdings beschränkt⁴⁶⁾. Nur bestimmte todeswürdige Verbrechen wie Diebstahl, Verrätherei, Kirchenraub und andere galten als fehmwrogig; es waren die Fehmsachen, welche stets in heimlicher Berathung der Schöffen verhandelt und gerichtet wurden. Es gab nur die eine Ausnahme in Rücksicht des angeklagten Nichtschöffen, des Unwissenden, wo das Gericht zunächst als ein für Jedermann zugängliches, offenes sich constituirte. Dagegen finden wir ferner noch bei manchen Freistühlen die alte Sitte einer allgemeinen Rüge, Broge. An den gesetzlichen Dingtagen, zu welchen die ganze Gemeinde, Schöffen wie Bauern erscheinen mußten, wurden schließlich die Erschienenen aufgefordert, alle Verbrechen, welche seit dem letzten Dinge verübt und zu ihrer Kunde gekommen waren, zur

⁴⁶⁾ Wenn in Westfalen heimliche Gerichte aufgebracht seien, sagen die Reichsstände zu Nürnberg (Note 42.) so haben andere Lande und Fürstenthum ihre offenbaren Gerichte. Die Westfälischen Gerichte hießen deshalb auch Stillebeding oder stille Acht; es waren stets gebotene Dinge, Bobbing. Ob der Name *iudicia vetita* von dieser Verbodung oder von dem Verbote für alle Nichtschöffen herühre, ist zweifelhaft. Vielleicht sind folgende Stellen wichtig: *iudicium vetitum et secretum*, conc. Basil. Note 8. «Die geistlichen nomen dat gerichte ius vetitum;» Inform. ex sp. S. Bei Homeier S. 648. Kopp §. 162 f. K. Karl IV. verbot im J. 1377, Geistliche in Civil- oder Kriminalfachen vor das weltliche Gericht, besonders vor das Freigericht zu ziehn. Minb. Priv. Thom. p. 4; An. ap. Pist. §. 10. Das sächsische Recht erwähnt besonders die Klage mit Geruffe, dem Klagegeschrei. Mit lautem Ruf wurde dem fliehenden Uebelthäter nachgesetzt und mit Geschrei wurde über ihn vor Gericht geklagt. Grimm R. A. S. 876. Toduten Zeter, (io thiod.) o weh o wasen! Heila! *proclamatio*, Geruffe, Ruchte. «Das Geruchte ist der Klage Beginn,» Sächsenpiegel I. 62, 1. — Diese Klage mit Geschrei war den Fehmgerichten unbekannt. Sie hatte das Besondere, daß, wenn der Kläger selbstebent das Unge-richt bezeugte und beschwor, der Verklagte sofort verfestet, proscribirt wurde; war die That übernünftig, so mußte Kläger vorab noch das Geruchte selbst durch Zeugen nachweisen. Sächsenp. I. 70, 3; III, 9, 5.

offenen Rüge und Anzeige zu bringen und alle Klagen zu wahren bei ihren Eiden, ein Gerücht für Gerücht und eine Wahrheit für eine Wahrheit. In gleicher Art wurde bei andern Gerichten, im Goding, Marken- und Holzding gerügt und die Frevel gebrüchtet. Bei der Fehme, wo es Leib und Leben galt, waren die Schöffen noch besonders durch ihren Fehm-Eid zur Rüge verbunden ⁴⁷⁾.

Im übrigen war die Rüge nur das Mittel, Verbrechen zur Kenntniß des Richters zu bringen und den redenden Beweis durch der Leute Mund darzulegen. Ein gerichtliches Verfahren war damit noch nicht eingeleitet. Wir haben früher erwähnt, daß böser Ruf und Leumund bei manchen städtischen Gerichten unter Umständen dem Richter das Recht gab, den ersten Angriff gegen den Beleumundeten zu erheben; daraus entsprang die Kerkerhaft und weiterhin die Folter als Mittel, um ein offenes Geständniß zu erzwingen; bei allem inquisitorischen Verfahren galt die fama statt der Klage ⁴⁸⁾. Nach dem

⁴⁷⁾ Dsnabr. Ab. Troß 30. Zur Freigravschafft Wilschorst gehörte der Freistuhl zu Mottenheim bei Werne. Dort pflegten auch Bürgermeister und Rath von Werne ins Gericht zu gehen; «und wan dat Frygerichte opgegeven was, so hulpen se wrogen, was sich in der heimliche Gerichte borde to wrogen binnen erer Stat und buten;» dann schieden auch sie sich vom Gerichte; Urk. 1476 bei Kindl. M.-B. 3, 205. vergl. das Gericht der Stadt Braunschweig Note 10. — Urk. des Stifts Kerpen am Niederrhein v. J. 1275. homines cerocensuales ecclesiae de tribus villis — — tribus temporibus anni in alto iudicio domini de castro comparebunt, et si qua accusanda illis temporibus in suis locis emergerint, accusabunt post tertiam colloctionem, quae vulgariter ahtin appellatur. Lacomblet Urkb. II, 683. — Aus diesen Beispielen dürfte die Natur der allgemeinen Rüge genugsam erbellen. Vergl. Urk. 1393 über Bruder Lambert, van der Scheppen en Berichter der Ketter u. f. Note 9.

⁴⁸⁾ Ueber die Tortur s. Trummer. Im J. 1449 prozeßirte ein Danziger Bürger, welcher der Unterschlagung und Falschmünzerei beschuldigt war, gegen seine Ankläger beim Freistuhl Bertram. Im

Recht der Fehme aber enthielten Bezicht und Gerücht, gleichwie die offene Rüge nur indirekt den Zwang der öffentlichen Meinung für den Berüchtigten, daß er seine Ehre reinige, freiwillig beim Richter ein Verfahren zur Herstellung seiner Ehre veranlasse. Der Freigraf verfuhr nirgends von Amtswegen; er handelte nur auf Antrag eines Klägers, welcher Recht forderte und mit der Klage die Verantwortlichkeit des darin ruhenden Angriffs auf die Ehre des Angeklagten übernahm. Der Freigraf hatte keine vollstreckende Gewalt, um Gehorsam zu erzwingen, als bloße Geldstrafe, mit welcher er den Geladenen bedrohte; sein Recht war, das Gericht zu hegen; er war nur der Vermittler zwischen der Partei und dem Geseze, dem geltenden Rechte. Die Partei fragte den Richter, was Rechtens sei und wie sie zum Rechte gelangen solle; der Richter ertheilte auf jede Frage ihr den rechtlichen Bescheid nach der Weisung, dem Drudel seiner Schöffen. Die ganze gerichtliche Verhandlung bestand nur aus Fragen und darauf gewiesenen Urtheilen. Sogar die Eröffnung des Gerichts erfolgte in gleicher Form, indem der Freigraf zuerst den Freifronen über sein eigenes Recht zur Hegung des Gerichts, über Zeit und Ort, sowie die gehörige Besetzung der Bank in hergebrachten Formeln befragte, bevor er von seinem Stuhle Besitz nahm und den Gerichtsbann aussprach. Den strengrechtlichen Normen des Fehmrechts entsprach die Fehmwooge, d. h. die Beschwerde oder Klage, welche über ein von der Fehme zu richtendes Verbrechen ein verantwortlicher Kläger erhob ⁴⁹⁾.

J. 1451 in der Fasten, wurde er zu Lübeck aufgegriffen, inquirirt und am Freitag nach Ostern daselbst in einer Pfanne gesotten. Er hatte zuerst gekügnert, dann aber, da er lange und sehr gepeinigt wurde, der Falschmünzerei sich schuldig bekannt. «Unde Remant hebde eme der Bosheit belovet, wente he was gheholden vor enen vromen kopman; doch wat he was, dat bewisebe de ende.» Voigt S. 95 ff. — Haft, Inquisition, Folter und schaudererregende Todesstrafen waren der Fehme unbekannt.

⁴⁹⁾ S. die Hegungsformeln des Denabr. Kb. Troß 29. 33. — Item

Ueber die Frage, ob die Sache fehmwrogich, eine Fehmsache sei, ob sonach die Kompetenz des Gerichtes begründet sei, entschied das erste Urtheil der Schöffen. Das nächste betraf die Ladung des Beklagten vor die Schranken des Freistuhls. Denn, ohne daß dem Beklagten Gelegenheit gegeben war, sich wegen der angeschuldigten That zu rechtfertigen, mochte man nicht über ihn richten, keine letzte schwere Diffamationsentsenz über ihn ergehen lassen. War nun der Beklagte ein unwissender Mann, ein Nichtschöffe, so galt der Grundsatz, daß derselbe in dem gehegten Gerichte der Schöffen, in der heimlichen Acht nicht erscheinen möge; man lud ihn deshalb zur ungeschlossenen Berathung vor das offenbare Ding des Freistuhls, um hier zu seinen Ehren und höchsten Rechten sich zu verantworten⁵⁰). Folgte

en fall geyn frygreve nyemant verbouz brieve geven over eynen unwissenden man, dan an deme gehegeden fryen gerichte ond mit rechten orbelen veym wrogich gewysset syn up sulche punte vorg. Ond en fall auch niemandts also verboevinge doin, die cleger en sy geroirt in dem verboevinges brieve. Arnsb. Ref. Art. 3. Urk. 1575 (R. 17). Sachwalt — (saka — waldan) heißt der Ankläger vor Gericht, weil er die Verantwortlichkeit der Klage übernimmt, mag er der Verletzte sein oder nur fremdes Interesse vertreten. —

⁵⁰) Man macht den Fehmgerichten den Vorwurf, daß sie Angeklagte ungeladen und ungehört verurtheilt haben. So Aeneas Silvius, concil. Basil. (Note 8.) Johannes de Francfordia (1430) in tractatu contra Feymeros, ap. Goebel: sine praevia discussione — — et licentia se excusandi per se vel per procuratorem. Ebenso die Inform. ex spec. Sax. bei Homeier p. 649. In R. Ruprechts Fragen von 1408 sagt Art. 28: Ueber einen Nichtschöffen möge der Freigraf richten — «sonder verbodinge, want men en mach finer in dem rechten (in die heymlichen achte) nicht verboten (noch komen laten).» Vergl. Art. 15 und Revers eines Freigrafen von 1422, Urtheil zu Coest v. J. 1435 bei Rindl. M. B. 3, p. 561, 584. Indes reden letztere Urkunden nicht bestimmt; der Text der R. Ruprechts Fragen bei Senkenberg und Müller schließt mit Art. 27. Doch würde Art. 28 immerhin über eine Gewohnheit bekunden. Sicherlich mußte der Nichtschöffe seit dem J. 1437 stets geladen werden. Arnsb. Ref. v. 1437. Art. 3. 7. 8. Rechtsbuch bei Sen-

der Beklagte seiner Ladung, so war auch ihm gestattet, durch seinen Eid und Eideshelfer die Klage von sich abzulehnen: bedenklich war es nur für ihn, daß der Kläger mit einer größern Zahl Eideshelfer ihn überwinden mochte. Es blieb ihm jedoch der Ausweg, bei seinem ordentlichen Gerichte sich zu Recht zu erbieten und dem ladenden Freigrafen die beglaubte Abforderung dieses Gerichtes zu übersenden. Unterließ er Beides, so erschien er als Rechtsverweigerer; auf Antrag des Klägers zog man die Sache aus dem offenen ins heimliche Gericht, um dort über ihn nach Recht weiter zu verfahren⁵¹⁾. —

fenberg Art. 9. 18. Aber auch früher wurden Unwissende vor das offenbare Gericht geladen, wie Ladungsbriefe von 1410, 1413, 1420 bei Usener Nr. 21. 22. 24. 38 bezeugen. Man muß deshalb jene «Verbodung» als Gegensatz der unförmlichen Ladung des Richtschöffen ansehen, welchem man einen bloßen Mahnbrief und Mandat, binnen kurzer Frist Kläger zu befriedigen oder sich zu rechtfertigen, übersandte, oder zu seiner Rechtfertigung sofort einen Königstag zu kurzer Frist setzte. Die dreimalige Verbodung durch Schöffen und Freigrafen war das Vorrecht des Freischöffen; alle Vorrechte verlor derselbe durch Vergehen gegen seinen Eid. Deshalb durfte man auch einen Schöffen, welcher an Freiboten sich vergriffen hatte, nicht verboden wie einen Schöffen, sondern wie einen Unwissenden behandeln. Dsnabr. Kb. Tr. 49; der gegen seine Pflicht handelnde Freigraf wurde verführt — «sunder Verbodunge;» Urk. 1422 cit. Beispiele von Mandaten bei Usener 1414 Nr. 41 und sonst. Hierauf scheint auch der Ausdruck: daß die Unwissenden in den Warnungen stehen, «zo eyne off zwen Warnynge», hinzudeuten. Arnsh. Urtheile v. 1437 Uf. S. 122. Een warninghe ghedaen, — gheladen — ghedaghet; Urk. 1450 bei Ladama, S. 196. Wie ein solches Mandatsverfahren entstanden sein mag, darüber s. unten u. Note 71.

⁵¹⁾ Dsnabr. Kb. Troß 31. Arnberger Urtheil v. J. 1437 bei Usener S. 121. Urk. 1506: Beim Freistuhl zu Hastehausen fragte Kläger eines rechten Urtheils, was sich gebühre, da der Angeklagte getaget und geladen wäre mit Boten und mit Briefen, und ungehorsam gefunden. Es wurde zu Recht gewiesen: «so solde man en trecken ute deme apenen gerichte in dat fryg hemelike gerichte.» Kindl. M. B. 3, 217. Urk. 1504 das. 216.

In dem bisher behandelten vorgängigen Verfahren der Klage und Vertheidigung, genoß der Schöffe vor dem Unwissen- den besondere Vorrechte. Er wurde als Beklagter unmittelbar zum heimlichen Ding geladen und zwar verbodet, d. h. zwei Freischöffen überbrachten ihm den besiegelten Brief des Freigra- fen, der ihm unter Beachtung der Frist von sechs Wochen und drei Tagen seinen Gerichtstag bekannt machte. Versäumte er denselben, so wurde er nochmals durch vier Freischöffen, und zum drittenmale durch sechs Schöffen und einen Freigrafen ver- bodet. Erschien er sodann vor Gericht, so mochte er mit seinem Eide, mit seiner Einen Hand ohne Eideshelfer sich der Sache entschlagen; drei Hände auf Seite des Klägers konnte er selb- stebente niederlegen; stand aber Kläger ihm wiederum dreifach stark entgegen, so mußte er sich verantworten. Wenn aber der Beklagte auf die dreimalige Ladung gar nicht erschien, wenn er auch den ihm über Recht bewilligten Kaiser Karls Tag ver- säumte, so wurde auch gegen ihn als einen Ungehorsamen nach Recht verfahren, es erging das Bollgericht⁵²⁾. In diesem letzten Verfahren gegen den ungehorsamen Beklagten wurde der Kläger zum Beweise der Schuld verstattet; er führte ihn durch seinen Eid, welchen er über die Wahrheit der Schuld leistete, welchen sechs Eideshelfer mit ihrem Schwure: jener Eid sei ih- rem Glauben nach rein und nicht mein, bekräftigten. Es wurde das letzte Urtheil gefragt und gewiesen. Wenn Niemand

⁵²⁾ Vorladung s. Wächter Exkurs 10 Osnabr. Kb. Trop 38; Arnsh. Urtheil 1437 bei Usener S. 121. Betreff des Reinigungsseides und der Gegeneide folgen wir dem Art. 28 in K. Ruprechts Fragen; das Osnabr. Kb. Tr. 44 gibt das sächsische Recht unter Beziehung des Sachsenspiegels II. 22. Kaiser Karls Tag, s. Osnabrücker Kb. Tr. 45. 49. Urk. 1523 bei Usener S. 141; Voigt S. 99; K. Ruprechts Fragen Art. 28. — Wer nach erfolgter Klage sich zum Schöffen aufnehmen ließ, hieß ein Nothschöffe; er wurde für die gegen ihn schwebende Sache als ein Nichtschöffe behandelt. —

von den Umstehenden widerredete, das Urtheil schalt, so verkündete der Freigraf über den Schuldigen den Spruch der Fehme ⁵³).

Der ganze Verlauf der gerichtlichen Verhandlungen, wie er durch altes Herbringen bei den Freistühlen sich festgestellt hatte, war sonach durchaus einfach und den ältern einfachen Rechtsverhältnissen wohl entsprechend. In gleicher Art war es auch die äußere Erscheinung des Gerichts. Es wurde gehegt bei scheinender Sonne, an der alten Mahlstätte, sei es unter einer alten Linde, bei der Eiche, am Hollunder, im Baumgarten. Dort versammelten sich zum Dinge die Standesgenossen und Dingpflichtigen, die schildbürtigen Ritter zu den Wappen geboren, Schöffen aus den Städten, einfache Landbewohner ⁵⁴).

⁵³) Wächter, Exkurs 11, Verfahren gegen Abwesende, Verfehmung. Formulare bei Thiersch Dortmund. S. 1421 S. 93; Formeln der Verfehmung in Dsnabr. Kb. Tr. 46, bei Wigand S. 433, Thiersch S. 91. 931. und dessen Verfehmung S. Heinrichs Urk. 1. Ueber Schelten des Urtheils Dsnabr. Kb. Tr. 41, 52; erstere Stelle ist wieder dem Sachsenspiegel entnommen, dessen Beziehung zum Fehmrecht sehr zweifelhaft erscheint. Merkwürdig sind die Formulare von Fehmgerichts-Urkunden bei Wigand F. = G. Urk. 10. Sie sind freilich nicht um 1334, sondern nach den J. 1431 verfaßt. Das Schreiben des Fg. Dücker von 1430 bei Thiersch, Verfehmung S. Heinrichs Beil. 14 ist die Grundlage des Formulars A; ebenso entspricht B der Beil. 15, C = 16a, D = 20; so daß auch den übrigen wirkliche Original-Urkunden, vielleicht eben jenes Prozesses entsprechen mögen.

⁵⁴) Ueber die Anordnung des Gerichts und die Hegungsformeln s. Dsnabr. Kb. Tr. 29. f. 33 f. 46. Ein anschauliches Bild vom Verfahren und Treiben bei den Fehmgerichten, wenn auch mit dunkler Färbung, gibt der Bericht über einen dem Hochmeister von Preußen im J. 1450 zu Hörde gesetzten Gerichtstag, den sein Machtbote und Sekretär Steffen Mathie ihm erstattet; bei Voigt, S. 111 f. Vergl. den Bericht des Kammerboten über eine Abforderung des Reichskammergerichts im J. 1497, bei Wigand Archiv 6, S. 367, Wächter S. 206, ferner die vier Schreiben des Freigrafen Hugo

Auf den Ruf nach Spannung der Bank drängten Alle zur Mahlstätte. Dort war ein kleiner Raum von festen Schranken umzogen; inmitten ein Tisch, mit einem Tuche bedeckt; darauf lagen Schwerdt und Strick. Die Bänke zur Seite besetzten sieben Freischöffen. Die Menge außerhalb der Schranken bildete den Umstand des Gerichts. Der Freigraf begann die Zwiesprache mit dem Freifronen über gültige Hegung des Gerichts, verbot dem unwissenden Manne des Königs Loose Statt und Stuhl und wirkte sich und allen Schöffen einen festen Königsfrieden unter Königsbanne. Dadurch war aller Hader und Streit, jede Verletzung des Gerichts oder selbst der gezogenen Schranken bei Strafe des Stranges untersagt; wehe dem Unwissenden, der sich in die heimliche Acht zog und das Gericht belauschte! Die Parteien erschienen mit ihren Freunden; doch sollten den Beklagten nicht mehr als dreißig und ohne schwere Waffen begleiten. Sie verhandelten mit dem richtenden Freigrafen durch Vermittlung von Vorsprechern; diese stellten ihre Anträge, antworteten auf die Fragen des Richters, hatten dabei jedoch das Recht, sich stets eine Berathung mit dem Kläger und dessen Freunden, eine Acht zu erbitten. Alle Umstände, welche den gesetzlichen Gang des Verfahrens und das Recht überhaupt betrafen, legte der Freigraf in Form von Fragen den Schöffen zur Rechtsfindung vor; er bestadete einen der Freischöffen der Bank oder des Umstandes mit dem Ordel. Dieser trat zurück, berieth mit den Genossen des Umstandes und wies das gefundene Urtheil. In solcher Art wurde an diesen und andern Tagen bis zum Ende der Sache verhandelt⁵⁵⁾. Das letzte schwere Urtheil gegen den ungehorsam-

von Osterwich an die Stadt Büttsen, deren Rathgeber er war, vom J. 1450, sowie die Auszüge aus den Kammerei-Rechnungen der Stadt Büttsen v. J. 1449—51 und 1489, welche über den Betrieb und die Unkosten von Fehmgerichtsprozessen interessante Aufschlüsse geben; bei Tabama, Seite 184. 196. 234.

⁵⁵⁾ Beispiel: Urk. 1438. Am Freistuhl zu Hachtvoirt wurde eine Klage

men Verbrecher erging dahin, daß derselbe die höchste Wedde und Pein des Reichs verschuldet habe. Dann that der Freigraf den Spruch, daß er den Schuldigen aus dem Frieden des Rechts und der Freiheit in den Königsbann und Wedde setze, ihn echtlos, rechtlos, friedlos und ehrlos erkläre, seinen Hals dem Reife, seinen Leichnam den Vögeln der Luft verweise, daß er Gott im Himmel seine Seele befehle, das Lehn ledig seinem Herrn ertheile, sein Weib zur Wittwe, seine Kinder zu Waisen.

Den Weidenstrang nahm er und warf ihn über die Schranken des Gerichts. Noch ermahnte er alle Freigrafen und Freischöffen bei ihren Eiden und Treuen, den verführten, verfehnten Mann zu hängen an den nächsten Baum, wo immer sie an ihn kommen möchten nach ihrer Macht und Kraft. Der Kläger mochte eine Ausfertigung des Fehmspruchs erhalten mit dem Siegel des Freigrafen und der Ueberschrift: dies soll Niemand lesen, er sei denn ein Freischöffe. Mit solchem Briefe konnte der Kläger oder der beauftragte Bote des Gerichts sich ausweisen und jeden Freischöffen verpflichten, bei Vollstreckung

als Beemwroge gewiesen, nach dreimaliger Verbodung um Vollgericht gebeten, darauf zu Recht gewiesen, daß Kläger «winnen solde myt sees handen selfewende unverlachten, scheppenbair mannen.» Dieser, auf die Knie fallend, bloßen Hauptes, begehrte der Heiligen und des Steevers (Eidsprechers) und der letzten Sentenzien. Da haben ihn der Freigraf mit der Ritterschaft und vielen Freischöffen um einen Nothtag, den Kläger ungern bewilligte — einen «konincksdag, dat is veertain Dage.» Zugewen waren als Freischöffen: Drost, schiltbare Mannen, Bürgermeister, Richter, Schulzen und viel andere, wohl geachtet auf hundert. Wigand, Wegl. Beitr. 2, 203. Vorsprechen sind Schöffen, welche für die Parteien das Wort führen. Auch konnten die Parteien, der Kläger wie der Angeklagte sich durch einen mit gehöriger Vollmacht versehenen Prokurator vertreten lassen. Tabama (S. 41, 215) bringt eine Urkunde von 1460, nach welcher der Prokurator des Angeklagten zur Ausschwörung des Reinigungsseides verstattet wurde, und eine andere von 1438 (S. 178) wo derselbe auf die Anklage verzichtet, förmlich durch Uebergabe einer «hultzin duibde» (Reis, exfestucatio? Grimm, N. N. p. 121 ff.)

außerhalb Westfalens eifersüchtig auf die stets weiter greifende Macht der Freigrafen und beschuldigten sie, daß sie böswillige Ränkeschmidte begünstigten und fremde Lande in Schrecken und Unruhe versetzten. Diese Fürsten berathschlagten im J. 1438 zu Nürnberg: die Westfälischen Gerichte möchten innerhalb ihres Landes richten, außerhalb auch über solche Personen, welche als Schöffen ihnen sich angeschlossen hätten, weiter aber nicht; auch solle Niemand dort Schöffe werden, er sei denn ein Westfeling⁵⁸⁾. Die über ganz Deutschland sich erstreckende Gerichts-

veir stücke, dey men in Westfalen Lande op den fryen stolen und nirgen anders richten solde, wan sey myt rechter klage ingebracht synt, als recht is; und darna seven ander stücke der hilgen cristenheit und der hilgen Kerke to hulpe und sture, ute welke elven punten dat twelfte mit reden entsprok is; dey selben twelf punte daran kayser Heinrich und kayser Friedrich myt eyndracht aller Heren der fryen stole und aller fryengreven bestediget und so vaste gesatet hebben, dat nyman in dem rechten dewandeln eff anders richten sal neygerleye wis u. f. Thiersch, Verwemung S. 5. Beil. 24. Die Stadt Marsberg sagt im Revers von 1358: das Stift Korvei habe die Freigraffschaft zu Horthausen, «dao men plegdt tzo richtende heymeliche vryeding,» gehabt von alter Zeit vom Kaiser Otto, von König Rudolf und andern Kaisern und Königen des R. R., sonderlich von dem «unvornunnen Heren, Kayser Karle, dy nu eyn gewalddich Kayser up» u. f. Wigand F.-G. Urk. 25. Rindl. 3, 158.

- ⁵⁸⁾ Ueber den Reichstag zu Nürnberg s. Note 42. Dem Einflusse und der steigenden Macht der Fehmgerichte entgegen wirkten die Reformationen von 1437 und 1442, die Abforderungen der ordentlichen Land- und Stadtgerichte, kaiserliche Privilegien de non evocando, das in den Städten aufkommende Verbot, ohne Wissen des Raths an die Fehmgerichte zu gehen, endlich Städtebündnisse, Fürstliche Landesordnungen, z. B. Kais. Priv. für Goslar vom K. Karl IV. bestätigt 1446, für Lüneburg 1442, für Braunschweig 1415, Hildesheim 1418, Lüneburg 1434, Stade, Buxtehude 1453 (s. Fiedler a. D. S. 185.), das Verbot der Hanse 1447, 1470, 1511, (Zeitschr. f. Westfalen S. 320). Das päpstliche Priv. für den deutschen Orden 1448, vgl. Wächter S. 190; Tadama, S. 121 ff. Homeier a. D. S. 648. Der An: ap. Pistor. §. 12 erwähnt eine Supplik der Münsterischen Stände um Befreiung an K. Rudolf II. u. f. —

barkeit westfälischer Freistühle und das geheime Schöffenthum sind in der Geschichte deutschen Rechts so auffallende Erscheinungen, daß keine fehmgerichtliche Forschung sich entziehen darf, deren Erklärung zu versuchen. Wir möchten dies die Frage nach der Entstehung der Fehmgerichte nennen.

Werfen wir einen Blick auf das weitschichtige Material fehmgerichtlicher Urkunden, soweit es zur Zeit vorliegt, so bemerken wir bald, daß die Masse der Urkunden und Zahl der Prozesse vom Anfange des 15. Jahrh. bis zur Mitte fortwährend im Steigen begriffen ist; auch örtlich läßt sich ein Fortschreiten der Macht der Freigrafen in Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit erkennen. Die Zeit der höchsten Macht und Blüthe der Fehmgerichte fällt in die Jahre 1430—1450; damals ergingen ihre Ladebriefe im Süden Deutschlands bis zum Bodensee, östlich nach Schlesien, Preußen und bald auch bis nach Liefland⁵⁹⁾. Der Kreis ihrer Wirksamkeit nach außen wird aber um so beschränkter und enger, je mehr wir in frühere Zeiten zurückgehen. Fehmgerichtlichen Ladungen an Unterthanen des Hochmeisters in Preußen begegnen wir zuerst mit dem Jahre 1419; im J. 1404 schlichtete R. Ruprecht fränkische Handel, welche bei den Westfälischen Gerichten anhängig gemacht waren. Das reiche Archiv von Frankfurt a. M. zeigt schon Urkunden seit dem J. 1395; gleichzeitig im J. 1396 verbanden sich die Niedersächsischen Städte Goslar, Braunschweig, Einbeck, Hildesheim und Helmstadt gegen die Ladung der geheimen Acht Westfalens; die ältesten uns bekannten Urkunden, welche von einer Evokation dieser Gerichte außerhalb Westfalens und zwar in näch-

⁵⁹⁾ Die Rigaschen Kammerei-Rechnungen von 1467—1470 erwähnen, daß vom Rathe der Stadt Riga ein gewisser Hans Spiegel in einer Angelegenheit wider Hans Burmann an das Wehmgericht gesandt sei, und der Erzbischof das Gesuch der Stadt bei jenem Gerichte durch seine Briefe unterstützt habe. Napiersky, Monum. Livoniae 2, 150 zitiert Hupels Nord. Misz. N. X. XI. S. 413.

ster Nähe, am Niederrhein reden, datiren vom J. 1377 und 1372⁶⁰⁾. Interessant ist in dieser Beziehung das Schreiben

⁶⁰⁾ Ueber die Urkunden von Preußen s. Voigt. Für Franken weist Heffner etwa 15 Fehmsachen aus den J. 1437—1483 nach; der Fall vom J. 1404 betraf eine Klage gegen den Bischof von Würzburg (geschlichtet am Margarethen Tage 1404) ebenso der von 1437. Aus Schlessien führt Gaupp vier Fehmprozesse an, 1436, 1439, 1485 Görlitzer Prozeß, 1496; Trummer für Hamburg Prozesse seit 1440; Tabama für Geldern und Dberysfel seit 1436—1524, etwa 30 Prozesse; sehr zahlreiche für Frankfurt a. M. s. Usener. Ueber den Städtebund von 1396 s. den Aufsatz von Fiedeler, S. 184. Laut der Urk. v. 1377 ergeben sich die Gebrüder von Dext als Mannen dem Stifte Köln und geloben, keinen kölnischen Freund, Diener oder Untersassen, deren der Erzbischof zu Ehren mächtig wäre, mit dem stillen Gerichte oder freien Stühlen im Westfalen Land ansprechen oder beschweren zu wollen, es sei denn, daß sie als Beklagte dort ihres Rechts sich wehren müßten; Lacomblet 3, 800. Der kölnische Erzb. Friedrich beschwerte sich 1372 über die schlechten Richter und über ihr Verfahren, besonders daß sie seine Unterthanen an ihre Gerichte zögen, so Kindl. M. B. 1. S. 37. Tabama spricht von einer Einmischung der Fehmgerichte in den Rechtsstreit zweier Zinsleute des Abts von St. Paul zu Utrecht im J. 1365. Allein nur die Note eines spätern Lehnregisters (1420—1485) erwähnt eines Urtheils von einem freien Stuhle, welches, wenn überhaupt bei einem Westf. Gerichte gefällt, jedenfalls späterer Zeit angehört. (Bedenklich scheint uns das: forte per contumaciam; magnum sigillum imperiale und: in quadam capsä, ferner: Actum circiter annos 1365; deutet der Brief von 1363 auf eine Schlichtung kurz nach dem Tode des Waters, so begann der Prozeß erst um 1377; endlich hören wir nirgends von Evokationen nach Utrecht). Auch fernere Notizen, welche der fleißige Forscher aus den Kammerei-Rechnungen der Stadt Deventer v. J. 1370, 1372, 1380 (S. 74. 119) beibringt, glauben wir nicht direkt auf fehmgerichtliche Prozesse und Evokationen beziehen zu müssen, ebensovienig den Landbrief Bischofs Joh. von Bernebrug (1364—1379), wodurch er den Eingessessenen von Dveryffel untersagt, auswärtige Gerichte zu suchen, es sei denn, daß er oder seine Amtleute Rechtes weigerten (das. S. 122.) doch bleibt es immer möglich, daß ein Evokations-Unfug schon früher einzureißen begann. — Die erste uns

der Stadt Ulm, welches sie im J. 1386 Namens der Städte des schwäbischen Bundes in ängstlicher Besorgniß an die Stadt Speier richtet; es sei, schreibt sie, in Westfalen eine Gesellschaft oder Bündnisse ufferstanden, die man nenne die Faimgrafen; etliche Fürsten und Herren hätten einen Landfrieden genannt die Faim, aufgebracht, welchen andere Fürsten und Herren auch geschworen hätten, und welcher täglich neuen Zugang erhalte. Diese Faim sei also gethan, daß der Geladene sich nicht verantworten möge, er habe denn die Faim vorgeschworen; wolle dann Einer die Faim nicht schwören oder sich nicht verantworten, so verfaime man ihn; niemand wisse, wer die Faimgrafen sein, denn sie selber unter einander; Alle, die den Faim geschworen haben, seien deß gebunden bei ihren Eiden, daß sie Alle, die verfaimt sind, wo sie die ankommen, ohne alle Urtheil höhen sollen⁶¹⁾.» — Wir ersen aus diesem Schreiben:

bekannte Fehmgerichtliche Urkunde ist die des Freigrafen von Herstelle vom J. 1392: «Eck Wolmer van Geseke, de vrige Greve des Stoles to Herstelle bekenne in düssen Breve, dat eck Johanen van Munster in sin recht gesat hebbe, dar de hochgeborne Vorste, Hertoghe Otte van Brunswig geeschet hadde vor den Stol tho Herstelle. Des tho kunschap hebbe eck myn ingesegele an dussen Breff ghehangen. Datum A. D. MCCCCLXXXII. in crast. conc. b. Virg. Glor.» — Fideler S. 264. Die Kürze des Briefes contrastirt sehr mit der Weitschweifigkeit späterer Urkunden. — Das Bremer Privileg v. J. 1111, worauf Wigand (F. u. G. S. 494, 502, Note 49, 66) besonderes Gewicht legt, halten wir für unecht. —

⁶¹⁾ Kopp §. 63: citirt Wenker apparat. et instr. archiv. p. 247 sq. In einem Schreiben des Raths zu Ulm v. J. 1427 heist es: «Und zum dritten von des Freigerichts wegen zu Westfalen, damit man nu by kurzen Zyten etlich lute an diesen landen angeraicht hat, daz vor auch nit gehdret.» Der Anon: ap. Pist. citirt Datt de pace publ. — Ueber die Thätigkeit der Freigerichte in Westfalen selbst mögen wir aus jener frühern Zeit zwei Beispiele anführen. Im J. 1378 wurde der Burggraf von Stromberg wegen Verletzung des Landfriedens aus Burg und Land vertrieben. Er fand Schutz beim Grafen von Tecklenburg, dem unruhigen Nachbar der Dsnabrücker

nur erst das dunkle Gerücht von Westfälischen Gerichten und einem gefährlichen Schöffenbunde war damals bis zu den Städten Oberdeutschlands gedrungen; wir glauben dem Ursprunge der Macht der Fehme, dem Beginn ihrer Wirksamkeit nach außen, der Zeit nach ziemlich nahe zu stehen. Seltsam erscheint es nur, daß die guten Ulmer das Bündniß westfälischer Fürsten und ihren Landfrieden geradezu als *Faim* bezeichnen; *Faim* und Friedensgericht erscheint ihnen als eins. Es mag der Mühe lohnen, beide in ihrem Verhältniß zu einander näher zu beleuchten, und deshalb vorab den in jener Zeit geschlossenen Westfälischen Landfrieden einer nähern Prüfung zu unterziehen. Das Privilegium, welches Kaiser Karl IV. im J. 1371 den Bischöfen von Köln, Münster, Paderborn, Osnabrück und dem Grafen von der Mark als ein ewiges Recht verlieh, lautete dahin: alle Kirchen und Kirchhöfe sollen sicher und friedlich sein, der Pflug mit den Pferden und zweien Leuten, auch alle Kaufleute, Pilger und geistliche Personen auf den Straßen; jede Fehde sei dem Gegner vorher kund zu thun auf den dritten Tag; den Bundesherrn werde gestattet, andere Herren und Städte in dieses Recht aufzunehmen. Weiter sodann heißt es Betreff der Ausführung dieses Friedensprivilegs: Wer dieses

Diözese. Letzterer erneuerte seine Feindseligkeiten, ließ nicht ab, Geistliche und deren Güter zu überfallen und den früher beschworenen Frieden zu verletzen. Er wurde deshalb Namens des Stiffts und der Stadt Osnabrück durch Boten und Briefe vor das Freigericht geladen. Er erschien auch am Freistuhl, aber gegen die Ordnung und Statuten des Gerichts mit solcher Macht von Reitern und Fußvolk, daß man nicht wagte, gegen ihn zu verfahren. Erdwin Erdmann, Chron. Osnabr. ap. Meibom, II, p. 237. — Ferner: Urk. 1389 der Graf von der Mark nimmt Ladung und Ansprache, die er vor seinen freien Stühlen gegen die Bürger von Dortmund, ihren Grafen und ihre Helfer gerichtet hat, zurück und gewährt ihnen freies Geleite, wenn sie auf den freien Stühlen vor dem Bryndich sich lebich und los theilen und wieder in ihr Recht setzen lassen wollen, Urk. bei Fahne Dortm. Urkb. 446.

mancherlei Bündnisse zur Erhaltung des Landfriedens, gegen Raub und unrechte Gewalt (royf ofthe name) geschlossen und zeitige Friedensgerichte angeordnet. Aber die Bündnisse waren auf wenige Mitglieder beschränkt, gültig nur für den Zeitraum weniger Jahre; nach kurzer Frist herrschte wieder Unfrieden, Zwist und endlose Fehde⁶³). Der neue Landfrieden von 1371 aber war ein kaiserliches Privileg und ein ewiges Recht für das ganze Land, welches den Bundesherren und ihren Gerichten ausgedehnte strenge Vollmacht gegen jeden Friedebrecher gewährte. Das ganze Land sehnte sich damals nach Erlösung aus den Greueln des Faustrechts. Deshalb sehen wir im nächsten Jahre die Bundesherren den Frieden beschwören; fast sämtliche Herrn im Lande mit den größern Städten erklärten ihren Beitritt. In besondern Verträgen verpflichtete man sich zur Aufrechthaltung des Kaisers-, Herrn- und Städte-Briefs, ergänzte dessen Bestimmungen, verordnete, daß der Friedensbruch vor dem Landvogt oder Amtmann zu rechtfertigen sei; künftig sind alle Amtleute sowie die Räte in den Städten auf den Frieden zu beeiden; alle Landeseingefessenen sollen den Frieden schwören. So entstanden die Vereinbarungen v. J. 1374 und 1385, der Herrenbrief v. J. 1386⁶⁴). Auch benachbarte Für-

⁶³) Kölner Gottesfrieden v. J. 1083, C. D. Westf. 163. Kaiser Friedrich I. Landfriede vom J. 1187. Westfälische Landfriedensbündnisse in der Zeit 1253—1354 s. bei Seibers Urkb. 277, 296, 473, 526, 610, 615, 636, 691, 730; bei Fahne, Dortmund. Urkb. und sonst; sie wurden meistens nur auf wenige Jahre geschlossen. Als wichtig erwähnen wir noch den Landfrieden vom J. 1348, welcher zwischen dem Erzb. von Köln, dem Bischof von Münster, Grafen von der Mark und den Städten Münster, Soest und Dortmund geschlossen und 1365, 1376 wieder erneuert wurde. S. R. 69. 72. Urk. von 1348 bei Niesert Urkb. II, 302 ff; alle drei Frieden bei Fahne, Dortmund. Urkb. 376, 409 und 426. Münsterscher Verbund der Landstände von 1370 bei Rindl. 1, 14.

⁶⁴) Auf Grund des «Kaisers- Herren- und Städte-Briefes» schlossen im J. 1374 die Bischöfe von Münster und Paderborn, der Graf

sten ließen sich vom Kaiser mit der Gnade beleihen, des Landfriedens zu gebrauchen in ihren Landen und anderswo, auch einen Richter zu setzen, der nach Gewohnheit des Landfriedens in Westfalen richten möge⁶⁵). Mitten in diesem Drange nach

von Mark, die Städte Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund einen fernern Frieden zur Ausführung des kaiserlichen Rechts. Es wird bestimmt: Niemand solle schaden mit Rame, Raub oder Brand; wird Jemand deshalb angesprochen, so mag er schwören, daß es ohne Vorsatz geschehen sei, und den Schaden ersetzen; oder er mag seine Unschuld beschwören mit sechs Eideshelfern, die den Frieden geschworen haben. Findet er diese Eideshelfer nicht, so schwört der Kläger selbdritte, und Jener ist verwunnen in allen Rechten nach des Kaisers Briefe. Ebenso wird verfahren bei blickem Schein. Nur sofern Kläger oder Verklagter und zwar vor der That den Frieden geschworen haben, wird vor dem Landvogt die Klage oder die Verantwortung zugelassen. Alle Landeseingewesenen sollen den Frieden schwören; wer es nicht thut, über den mag man richten und ihm kein Gericht geben. Man rechtfertigt sich wegen Friedensbruchs vor dem Landvogt oder Amtmann, der auch zur Anzeige und Verfolgung verpflichtet ist. Liefert Urkb. II. 313 Beitritt des Erzb. von Köln im J. 1375 f. Urk. v. 1376 bei Lacomblet 3, 786 und Kopp S. 58.

Im J. 1385 wurde durch Vereinbarung von Bischöfen, Herrn und Städten (24 Verbündete) der Kaisers-, Herrn- und Städte-Frieden wiederum erweitert. Es wurde befriedet: der Hofraum (Edertun), der Karren, die Mähder, Jäger, (Webelude) und Alle, die des Friedens wegen aus oder einreiten. Seiber Urkb. 2, 870 und Noten. — 1385 Aufnahme des Schulzen zu Benninghausen mit seinem Edertune, Wagen und Karren in den Landfrieden, 1386 desgl. der Stadt Brilon; Urk. bei Seib. 872. 873. —

In dem Herren-Frieden von 1386 verbanden sich 23 Herren, des Kaisers Landfrieden zu halten; sie verpflichteten sich zur Folge mit 200 Slaviren, beredeten die Sitzung eines Landvogts und Haltung von Landtagen zu Hamm und Bielefeld. Urk. bei Lacomblet, 3, 907; vergl. das. 910. 911.

⁶⁵) Privilegien für Mainz und Nassau 1384 f. Kopp S. 51. 59; 1384, Oct. 23: K. Wenzel erteilt dem Bischofe Gerhard von Würzburg die Gnade, in seinem Lande einen Wiedermann als Landrichter zu

Frieden und strenger Handhabung der Gerechtigkeit erläßt plötzlich Kaiser Wenzel im J. 1387 zu Würzburg ein Gebot, wodurch er den Landfrieden, alle seine Richter, Gerichte, Urtheile und Alles, was daraus gehet und daran hängt, widerruft und abthut, weil mit dem Landfrieden jetzt großes Gefährde geschehe, getrieben und geführt werde⁶⁶⁾. — War diese Verordnung, wie der Ulmer Brief andeutet, durch die Eifersucht süd-

fieser, der alle Sachen nach Begriff und Gewohnheit des westfälischen Landfriedens richten soll (Reichsarchiv zu München); ferner für Würzburg, Mainz und Hessen 1385; Kopp. §. 59; desgl. für Thüringen das. §. 59. 60. Der Landfrieden für Mainz, Braunschweig und Hessen vom J. 1405 enthält dieselben Ausdrücke: «in des Reiches und des Landes Achte und Fäme erklären,» wie der Westfälische Frieden von 1371; Kopp. §. 60.

- ⁶⁶⁾ Urk. 1387 bei Seib. 2, 875. Alle Beschwerden betreff des Landfriedens wurden an das Kaiserliche Hofgericht verwiesen. Ueber die Wirkung des Gebots wissen wir wenig. Ein Mandat des K. Wenzel, worin er die mit dem alten Frieden vorgenommenen Aenderungen verbietet und Jedem, der von dem Landrichter desselben Landfriedens, in welchen Landen es wäre, «beswert und verunrecht» werde, die Berufung an Kaiser und Reich gestattet, datirt vom J. 1391; doch hält Kopp, der §. 56. 61. Schannats Sammlung alter histor. Schriften S. 35, 36 zitiert, das Datum für falsch. — Im J. 1392 wurde die Erneuerung des Westfälischen Landfriedens zwischen Köln, Münster, Osnabrück, Paderborn, Kleeve und Mark beschlossen und 1393 unter Vorsitz des Erzb. von Mainz zu Stande gebracht, worauf Braunschweig, Thüringen, Hessen sofort sich anschlossen. Erhard Gesch. Münsters S. 191 zitiert die Urk. bei Ledebur Arch. 6, 323 cf. Urk. 1393 bei Lacomblet 3, 983 vgl. 985. Von dem Westfälischen Landfrieden und seinem Einflusse auf das Land hören wir seitdem nichts mehr; er verschwindet spurlos, wie die fröndliche, froliche Gesellschaft vom Roßkampf (1392), der geistliche Orden vom Rosenkranz (1392) und die Gesellschaft van den Gecken 1381. Westf. Geschichte von v. Steinen I, S. 280. Die kaiserlichen Edikte v. J. 1389 und 1398 über Aufrechthaltung des Friedens enthalten keine Beziehung auf Westfalen.

deutscher Landesherrn gegen die Westfälische Faim hervorgerufen, oder diktierte sie die Eifersucht der Westfälischen Herren, welche durch weitere Ausdehnung ihres Landfriedens sich selbst in ihren Freigerichten beeinträchtigt sahen? Seltsam ist immer die Verschlingung des Landfriedens mit den Fehmgerichten. Gerade in jenem Friedensbriefe wendet sich der Kaiser so nachdrücklich an die Herrn der Freigrasschaft, die Frei-Grafen und Schöffen und empfiehlt ihnen die treue Pflege des Rechts. Seit Erlaß jenes Landfriedens sehen wir die Fehmgerichte ihre Wirksamkeit über die Grenzen Westfalens hinaus und weiter über ganz Deutschland ausdehnen. Und doch sehen wir keine Verbindung zwischen Friedens- und Fehmgerichten; auf der einen Seite nur Schieds- und Friedensrichter, Landesvögte und Amtsmänner, vor welchen der Friedensbruch zu rechtfertigen ist; auf der andern Freigrafen und Fehmsachen. Wie mag der Landfrieden, der ohnehin nach kurzer Frist widerrufen wird, erheblichen Einfluß auf fremde Gerichte üben? Wie mag es geschehen, daß an den hundert Freistühlen Westfalens plötzlich jeder Freigraf sich für berechtigt erachtet, innerhalb und außerhalb des Landes jeden Beklagten vor sich zu laden, daß Kläger aus dem Süden und Osten Deutschlands zu einem fast unbekannten Dertchen des fernen Westfalens wandern, um dort ihr Recht zu verfolgen. Alle Begriffe von Kompetenz der Gerichte scheinen hier sich zu verwirren. Wir rekurriren auf die ältern Friedensgerichte Westfalens.

Im J. 1246 schlossen die Städte Münster und Osnabrück ein Schutzbündniß gegen räuberische Ritter und Burgmänner, worin sie unter andern bestimmten, daß, wenn auf geschehenen Ueberfall die beraubten Bürger das Waffengeschrei erhöben und vor ihren städtischen Gerichten klagend erschienen, der Frevler sofort zu proscribiren, zu ächten sei; falls man seiner habhaft geworden, sei er in Haft zu halten, bis das ordentliche Gericht über ihn ergangen sei; bis dahin solle auch kein Bürger ihrer Stadt es wagen, dem Frevler irgend Geldbarlehne zu kreditiren. Aehnliche Normen finden wir in andern Friedensbündnissen je-

ner Zeit⁶⁷⁾. Auf solche Weise suchte man Verbrecher, welche den städtischen Gerichten nicht unterworfen waren, zu strafen und etwa zur Sühne und Schadloshaltung der Beraubten zu zwingen. Man erkannte den Grundsatz an, daß Jedermann nur von den Gerichten seiner Heimath verurtheilt werden könne; doch entzog man ihm den Frieden des Orts, der Landschaft, wo er gefrevelt hatte, man legte ihn friedlos. Diese Art Achtung, auch *proscriptio* genannt, entspricht durchaus der Verfestung, wie sie im alten Sachsenspiegel (1230) bereits vollständig entwickelt wird. Als bald nach der That wird mit Waffengeschrei und Gerufe die Sache vor den Richter gebracht und der Verbrecher auf summarisch erhobenen Beweis ohne weitere Ladung sofort verfestet mit dem Erfolge, daß Jedermann ihn ergreifen und dem Gerichte behufs Einleitung des ordentlichen Verfahrens überantworten mag⁶⁸⁾. In Beziehung auf die wirkliche Bestrafung ist die Verfestung nur ein vorläufiges Verdict und unterscheidet sich dadurch streng vom letzten Strafurtheil, somit auch von der Verfehmung als einer letzten schweren Diffamationsfentenz. Durch die erwähnten Friedensbündnisse verpflichteten sich die Verbündeten gegenseitig, der an einem ihrer

⁶⁷⁾ Friedensbündnisse von 1246, 1253, 1268, 1262 f. Urk. bei Rief. u. S. 2, 110; Seib. Urkb. 277; Fahne Dortmund. Urkb. 16. 310.

⁶⁸⁾ Eichhorn R. G. 384. Bei offenbaren Verbrechen, auf die Anklage mit Gerufe wurde Beweis erhoben und der Angeklagte sofort verfestet; bei andern Verbrechen erst nach dreimaliger Ladung. Die Folge der Verfestung war: Niemand durfte den Frevler herbergen; Jeder mochte ihn ergreifen und vor Gericht bringen; mochte man ihn dort überweisen, so ging es ihm an den Leib. Den Flüchtigen brachte man bei dem höhern Richter in die Acht und Oberacht; dann war er rechtlos. Die Bemerkung der Glosse zum Esp. 1, 38: rechtlos das ist vredlos, ist insofern nicht genau, als auch die Verfestung den Frieden entzog. Auch bei den Westfälischen Gogerichten wurde auf Verfestung erkannt, Urk. 1300 bei Seib. Urkb. 1, S. 625; sie war die Folge der *proclamatio*, des Geschreis, Gerufe gegen den flüchtigen auswärt's gefessenen Verbrecher. S. unten.

Gerichte erfolgten Friedloslegung, Verfestung beizutreten, wodurch denn die Lage des Verbrechers nicht wenig erschwert wurde. —

In den Landfrieden der spätern Zeit, deren manche unter den Fürsten und Herren Westfalens geschlossen wurden, setzte man auch wohl besondere, gemeinschaftliche Friedensgerichte ein, an welche man sich wendete, sofern man des Angeklagten bei dem eigenen Gerichte nicht mächtig war. Ihnen gebührte vermöge ihrer Stellung als Bundesgerichten verschiedener Städte und Länder das Recht der Evokation, so daß sie also innerhalb jener Territorien Jedermann von seinen ordentlichen Gerichten abfordern und vor ihr Forum ziehen konnten; Ausländer wurden auch hier, wie man annehmen darf, bloß friedlos gelegt⁶⁹⁾. Die Kompetenz der Friedensgerichte erweiterte sich, je mehr Fürsten und Herrn in jenen Bündnissen zusammentraten; sie erstreckte sich in Folge des Kaiser-, Herrn- und Städtebriefs von 1371 u. f. über ganz Westfalen. Aber auch über die Grenzen Westfalens hinaus wurden jene Gerichte zur Evokation, der Vorladung Auswärtiger berechtigt. —

Des Kaisers Brief von 1371 sprach es aus, daß der Friedebrecher zur Stunde in des Reichs und Landes Achte Fehme zu thun, sofort zu verfolgen, zu hängen sei⁷⁰⁾. Denjenigen,

⁶⁹⁾ Der Landfrieden von 1348 (N. 63) bestimmt unter Andern: «daß Niemand einer Straße, Mann oder Gut mit Raub, Brand oder Gewalt anverdoghe, als mit Gericht und Recht; man klage zunächst vor dem Herrn oder dem Amtmann und Richter, darunter der Andere sitzt, nach Recht und nach Lage des Landes. Wird kein Recht gewährt, so klage man vor dem Landfrieden nach Bredes Rechte; Wapenschrei solle kein Herr oder Gericht hindern; gegen den geladenen Ungehorsamen verfare man nach der «meesten Meine;» diejenigen, denen der Frieden befohlen ist, hören die Parteien, entscheiden sich dann in gesonderter Berathung.

⁷⁰⁾ Wir nehmen Acht und Fehme als Achtung im strengsten Sinne, im Gegensatz zur Verfestung. Die Inform. ex spec. Sax. bei Homeier

welcher den Frieden des Landes gebrochen hatte, sollte demnach nicht die bloße Verfestung treffen, sondern des Reichs Acht und des Landes Fehme. Folgte man strenge den Worten des Privilegs, so wurde nicht bloß der ergriffene, sondern auch der flüchtige Verbrecher, ohne weiter verbodet und gehört zu sein, geächtet und verfehmt⁷¹⁾. Gedachte man aber das Recht des Angeklagten auf Gehör vor dem Richter zu wahren, so mochte man zwei Wege einschlagen: entweder dem Angeklagten Schadensersatz und Sühne innerhalb bestimmter Frist zu gebieten, oder ihn zu seiner Rechtfertigung noch besonders vorzuladen. Mochte man das Eine oder Andere wählen; jedenfalls wurde durch eine solche Ladung des Angeklagten ohne Rücksicht auf Wohnsitz und Gerichtsstand ein unbeschränktes Recht der Evocation ausgeübt. Die Bestimmungen des Landfriedens von 1376 lauten dahin, daß der Angeschuldigte vor den Friedenshüter oder Landvogt zu seiner Verantwortung verbodet werden solle; der Landfrieden von 1385 befiehlt einfach dem Landesvogte, die Herstellung des Schadens binnen drei Tagen

§. 651 sagt: auf dreierlei Weise werde einem Manne Leib und Leben vertheilt: als vredelois vom belehnten Hogenrafen, als verfehmet vom Freigrafen, als verachtet vom Kaiser; diese Ausdrücke aber seien synonyma und bedeuten vervestet, proscibirt. — Allerdings ist proscriptio eine allgemeine Bezeichnung, wie auch: friedlos; aber die Bestimmung des Sachsenspiegels ist weder Acht im Sinne der kaiserlichen Oberacht; noch auch Verfehmung, wie dieser Begriff im 15. Jahrh. constant derselbe ist.

- ⁷¹⁾ Hierdurch würde der den Fehmgerichten gemachte Vorwurf, daß sie ungehört den Angeklagten richten, einige Erläuterung finden. Der Vorwurf ruht wohl meistens auf Mißverständnis des Wortes: unverbodet. (Note 50). Nach dem Rechte des Esp. wurde der Friedensbrecher ohne Verbodung verfestet; gleiches bestimmten die ältern Friedensbündnisse. Die Landfrieden von 1348, 1365, 1376 fordern die Ladung, der von 1385 bloß die Erlassung einer Aufforderung ohne Verbodung. (N. 72). Hier sehen wir wieder den Gegensatz des Mandats und der Ladung zu einem gehegten Rechtstage.

zu gebieten, den Ungehorsamen aber sofort zu verweisen unverbodet und ihn zu verrichten nach des Kaisers Brief. Beide Frieden aber deuten ferner an, daß der Verbrecher schließlich doch nur vor den Gerichten verwonnen und friedlos gelegt werden könne, und zwar dort, wo er gefessen, oder wo die That geschehen sei⁷²). Stand sonach die Verfolgung des Verbrechers und eine sofort gegen den Ungehorsamen zu vollstreckende Exekution in der Hand des Landesvogts oder der Amtleute, denen von jeher die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Folge und Nachjagd, anvertraut war, so mußte doch das letzte Urtheil über die Acht und Fehme den Gerichten verbleiben und zwar den Fehmgerichten, weil gerade sie über Todesverbrechen zu befinden hatten. Hier liegt die Verbindung des Friedens- und Fehmrechts klar vor Augen, nicht weniger der Erfolg, daß die Fehmgerichte durch die Friedensgerichte gehoben und in neue Bahnen fortgerissen werden. Vermochte das Friedensge-

⁷²) Der Landfrieden von 1348 (Note 69) weist die erste Entscheidung an die Gerichte. Der Landfrieden von 1376, eine Wiederholung der Frieden von 1348 und 1365 hat aber den Zusatz: wenn der Friedebrecher verbodet sei und nicht erscheine, auch weder dem Kläger genuthue, noch sich vor den Landvögten verantworte, so solle man ihn «bekummern unde anveerdighen myt gerichte — winte an den cleghere;» wäre er dann verfolgt und verwonnen, wie Recht sei, so möge er nach dieser Zeit mit der bloßen Erstattung nicht mehr der Sache sich entledigen, als mit Willen des Klägers, des Herrn vom Frieden und des Friedenshüters. Einen offenkundigen Friedebrecher solle man angreifen und halten — «winte an eyn gherichte, winte an den Landvoget unde an den cleghere». (Note 63). Der Landfrieden von 1385 bestimmt: In Friedensbruchfachen solle der Landvogt die Herstellung des Schadens binnen drei Tagen gebieten; den Ungehorsamen solle er verweisen unverbodet und verrichten nach des Kaisers Brief; ebenso werde gegen Falschmünzer verfahren. 7. «Wortmer so en sal man nymant vredelos legghen, wan den Hanttebigen by syme gedoften Namen und Tonamen, und in deme Gerichte, dar hey inne geseten ist, oder daer daet gescheyn is umbe sache, daa man eme myt rechte vredelos legghen umbe moge.» (Note 64).

richt, der Landesvogt oder dessen Vertreter wegen der in seinem Bezirk vorgefallenen Verletzung des Landfriedens jeden Verbrecher, wo immer er gefessen war, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes vor sich laden, ihn evoziren und den Ungehorsamen verweisen, so gebührte gleiches Recht der Evokation dem Fehmgerichte des Bezirks, bei welchem der Kläger sein Recht weiter verfolgte. So bildeten denn die Fehmgerichte die fernere Instanz der Friedensgerichte mit dem Rechte des Blutbanns. Mit vollem Fuge verweist deshalb des Kaisers Brief die Schöffen auf treue Pflege des Rechts; die Freigrafen leisten den Eid auf Schutz des Landfriedens; die Formeln der Fehmbriefe gedenken des zwischen Fürsten und Herren geschlossenen Friedens, welcher durch das Verbrechen verletzt und gebrochen werde. Mochte nun Kaiser Wenzel den Landfrieden wiederrufen, den Fehmgerichten blieb ihre Errungenschaft, daß sie jetzt allgemein als höchste Gerichte im Lande galten, deren Ladung Jedermann zu folgen schuldig sei ⁷³⁾.

⁷³⁾ Die Fehmgerichtsurkunden enthalten vielfach die Formel, daß Fürsten und Herren das Recht beschworen haben. Das Formular eines Ladebriefs bei Wigand F.: G. S. 229 bezieht sich freilich zunächst auf den Prozeß gegen Herzog Heinrich von Baiern und den für das Konzil zu Konstanz gegebenen Frieden. S. Note 53. Es mögen spätere Ladebriefe ein solches Formular zur Quelle haben.

Freigrafen wurden in der nächsten Zeit auf den Kaisersfrieden vereidet; so der Freigraf von Medebach und Tuschen in der Belehnung durch den Erzb. von Köln im J. 1385: *recepto prius de obediendo fideliter D. regi — et nobis, et de observando pacem regiam in Westfalia in omnibus suis punctis ipsam et officium suum concernentibus, nec non faciendo cuilibet iustitiam, quantum hoc ipsi incumbat, sacramento.* Urk. bei Kindl. M. B. 3, 179. — Wir nehmen an, daß die Freigerichte bisher nur als *forum domicilii* erkannten, demnächst aber als *forum delicti commissi* evozirten und nach Fehmrecht verfahren; ein weiterer Schritt war die Ausdehnung ihrer Kompetenz betreff aller Fehmsachen innerhalb des Gebiets des Friedensbundes und endlich innerhalb des

Noch mehr, — und dies bildet den Schlusssatz über ihre Kompetenz im Reiche, — sie haben im Laufe der sechszehn Jahre, in welchen ihre Macht ruhig sich hatte entwickeln können, die Bedeutung und das Ansehn als reichsunmittelbare, kaiserliche Gerichte zur Anerkennung und Geltung gebracht. Ihr Name: Freigericht, Freiding, Freisuhl bezeichnete das Gericht der freien Männer; ihre Schöffen hießen kaiserliche oder Freischöffen; der Freigraf empfing zwar auch wie andere Richter seine Gewalt von seinem Stuhlherren, dem Landesherrn; er aber rühmte sich des Vorzugs, daß er mit dem Banne, dem Königsbann, Blutbann unmittelbar vom Kaiser beliehen wurde. Andere landesherrliche Gerichte erschienen deshalb keineswegs den Westfälischen ebenbürtig, weil diese allein noch ihre Unabhängigkeit, ihre unmittelbare Stellung zum Reiche sich erhalten hatten⁷⁴⁾. Sprach der Sachsenspiegel den Grundsatz aus, daß man gegen denjenigen, welcher des Rechtes sich weigere, an

ganzen Reiches. Bei solchem Gange ihrer Entwicklung sind gewiß vielfach Konflikte mit andern Gerichten und Behörden zunächst innerhalb Westfalens selbst hervorgerufen, worüber jedoch die Nachrichten fehlen. Urk. 1389 und Chron. Dsnabr. 1378 in Note 61. Urk. 1399 bei Kindl. 1, 22.

- ⁷⁴⁾ Der Königsbann bezeichnet ursprünglich die den Grafen verliehene Amtsgewalt, namentlich auch das Recht, das höchste Strafgericht zu hegen. Die Würde wurde bald erblich; es entstanden Fürstenthümer, Grafschaften, welche vom Kaiser zu Lehn gingen und weiter verliehen wurden. Doch hat der Esp. noch die Vorschriften, daß Gerichte zu Hals und Hand nicht zur vierten Hand verliehen werden können, so wie, daß nur der König Königsbann verleihen möge. Dies unmittelbare Leihen des Bannes kam im übrigen Deutschland außer Gebrauch, erhielt sich aber in Westfalen bei den Fehmgerichten; und eben darin liegt die Reichsunmittelbarkeit derselben. Gaupp a. D. In einem Privileg für Norvei v. J. 1358 sagt K. Karl IV. über die Freistühle: quia ille tamen virtute concessionis et investiturae seu confirmationis praedictorum non potest in causis criminalibus, quae capitis et membrorum plexio-

Westfälischen Fürsten und Herren veranlaßt sein, da die durch Landvögte und Amtmänner ausgeübte Gerichtsgewalt ihren eigenen Freigerichten hinderlich war und zu arger Verwirrung führen mochte⁷⁷⁾. Auf das hier angedeutete Vorrecht Westfalens wachten auch die Freigrafen mit Eifersucht. Als im J. 1408 der K. Ruprecht von vier westfälischen Freigrafen sich Aufschluß über das Wesen der Freigerichte geben ließ, erwiederten Letztere auf eine vorgelegte Frage: Freischöffen könnten nur in Westfalen an den freien Stühlen gemacht werden; wären vor Zeiten vom Kaiser Wenzel Freischöffen gemacht, anders als wo es sich gebühre, wären sie dann in Westfalen, so solle man sie hängen zur Stunde⁷⁸⁾. Dieselben Freigrafen wiesen aber auch zu Recht, daß sie ihren Bann vom Kaiser hätten, daß der Kaiser der oberste Stuhlherr aller Freistühle im Lande sei. Seitdem duldeten die Kaiser die Westfälischen Gerichte und schützten sie in ihren Rechten und hergebrachten Gewohnheiten, weil sie nicht verkennen konnten, daß dieselben durch strenge Handhabung des Rechts der rohen Gewalt gegenüber den wohlthätigsten Einfluß

⁷⁷⁾ S. N. 66. Noch im selben Jahre 1387 am 25. Juli untersagte der Kaiser dem Herrn von Paderberg die Ausübung prätendierter Freigrafschaft, und zwar auf Ersuchen des Erzb. von Köln und der Bischöfe von Münster und Osnabrück. — In den Landfrieden werden der Landvogt und die Amtmänner, der Friedenshüter und Herren vom Frieden als solche, die über Aufrechthaltung des Friedens wachen sollten, erwähnt. War den einzelnen Bundesherrn die Organisation der Friedensgerichte überlassen, so mußte daraus heillose Verwirrung entstehen. Von der Thätigkeit eines obersten Landvogts vernehmen wir nichts. Es galt stets das Fehderecht, und die Verwicklung politischer Zwiste wurde meistens Schiedsrichtern übertragen.

⁷⁸⁾ K. Ruprechts Fragen 21. K. Wenzel erlaubte den benachbarten Fürsten die Ernennung von Richtern, welche nach Gewohnheit des Landfriedens von Westfalen richten sollten. Uebergriffe solcher Richter unter den Namen westfälischer Schöffen mochten die Eifersucht der Freigrafen wecken. Vgl: Urk. 1490 bei Wig. F.-G. Nr. 23, 4.

übten, daß auch das kaiserliche Ansehn durch ihre Anerkennung nur gefördert werden möge⁷⁹⁾.

Ihre nächste Stütze aber hatten die Gerichte in dem Bunde sämtlicher Fürsten, Prälaten, Herrn und Städte Westfalens gefunden, welche mit dem Landsfrieden das Recht treulich zu pflegen geschworen hatten. Sie waren die Bundesherrn, zugleich aber auch die Landes- und Gerichtsherrn, von welchen die Freigrafen ihre Gewalt empfangen; ihre Macht stand den Gerichten schützend zur Seite⁸⁰⁾.

Ihren eigentlichen Schwerpunkt aber hatten die Gerichte in sich selbst. Jeder Schöffe war bei seinem Eide gebunden, das Verbrechen vor Gericht zu rügen, im rechtlichen Verfahren das Urtheil finden zu helfen, den Fehmspruch endlich zur Vollstreckung zu bringen. Die Gesamtheit der Genossen des Gerichts, aller Schöffen der heimlichen Acht, wo immer sie sich befanden, haftete gleichsam für den Spruch der Fehme. Man sagt, zur Zeit der Blüthe der Fehmgerichte habe man in Deutsch-

⁷⁹⁾ Welchen Antheil die Kaiser an den Westfälischen Gerichten nahmen, ergibt sich aus folgenden Umständen. K. Karl IV. und sein Sohn Wenzel gaben den Gerichten diejenige Stellung, welche wir sie im 15. Jahrhundert einnehmen sehen. K. Ruprecht ließ sich durch Westfälische Freigrafen die Hauptgrundsätze des Fehmrechts im J. 1408 darstellen. K. Sigismund wurde selbst ein Wissender: «Rumershausen, dar ok en recht Richtstede is, und eyn Konig von Ungarn und Kaiser von Rom Fryescheppen wart.» Urk. bei Kindl. M. B. 3, 214 S. 638. Vgl. Thiersch Verf. Weil. 23. K. Friedrich endlich wurde nebst seinem Kanzler, Bischof Ulrich von Passau an den Freienstuhl zu Wünnenberg geladen, Leib, Leben und höchste Ehre zu verantworten, bei Strafe, daß er sonst für einen ungehorsamen Kaiser gehalten werden solle. Wächter, Excurs 16.

⁸⁰⁾ Auf dem Kapitelstage zu Arnberg im J. 1490 waren anwesend: 21 Stuhlherren, 23 Freigrafen, ezhliche hundert Freischöffen und 65 Freifronen; abwesend: 38 Stuhlherren, 62 Freigrafen. Urk. bei Wigand F.-G. 23. Am Frieden von 1385 theilhaftigten sich 24 Bundesherrn, Bischöfe, Herren, Städte; an dem Herrenfrieden von 1386 allein 23 Herren.

land wohl hunderttausend Freischöffen zählen mögen; bei der Vernehmung Herzog Heinrichs von Baiern seien 18 Freigrafen und 800 Schöffen anwesend gewesen. Sicher ist es, daß in Fehmgerichtlichen Urkunden die Zahl der anwesenden Schöffen vielfach auf hundert und mehr geschätzt wird. Fürsten und Herren, Ritter zu den Wappen geboren, Bürgermeister und Bürger der Städte, freie Leute, Dingpflichtige erscheinen als schöffenbare Leute⁸¹⁾. Mag bei den Dingpflichtigen vermöge ihres Wohnsitzes eine engere Beziehung zu dem Gerichte, welches gerade das Urtheil fällt, vorliegen; bei der Mehrzahl der Schöffen ist anzunehmen, daß sie nur vermöge der bloßen Aufnahme als Freischöffen und vermöge des Schöffeneides bei dem einen, wie bei dem anderen Gerichte Zutritt hatten. Jener Eid ist das gemeinsame Band, welches Alle einigt. Alle Freischöffen gehörten gleichsam zu einem großen Bunde, welcher für das ganze deutsche Reich den Schutz des Rechts sowie die strenge Verfolgung jeden groben Verbrechens sich zum Ziele gesetzt hatte —

Freilich darf man hier nicht an einen Bund, eine Verbindung der Freischöffen im strengen Sinne des Wortes denken. Das Substrat jenes Bundes sind die einzelnen Freigerichte mit ihren dingpflichtigen Genossen, also Gerichte, denen gerade als solchen der Schutz des Rechts obliegt. Auffallend ist nur die kosmopolitische Stellung der Freischöffen, durch welche sie, von dem Boden, worin sie wurzeln, gleichsam abgelöst, im ganzen Reiche jetzt fast als eine selbstständige drohende Macht erscheinen. Während nach der Natur einer ursprünglichen Gerichtseinrichtung alle Rechtspflege sich auf die lokalen Grenzen einer Gemeinde oder Bezirks beschränkt, nur der Eingefessene als schöffenbar und dingpflichtig anerkannt wird, finden wir bei den Fehmgerichten durchaus abweichende Grundsätze in Geltung.

⁸¹⁾ z. B. Urk. 1438 in R. 55. f. Wächter S. 25 u. Thiersch, Vernehmung H. Heinrichs im J. 1434. —

Jeder freigeborene Mann, dessen Unbescholtenheit anerkannt ist, mag bei ihnen zur Würde eines Freischöffen gelangen; mit seiner eidlichen Verpflichtung und Aufnahme erwirbt er das Recht, bei jedem andern Freistuhle an der Rechtspflege Theil zu nehmen. Fragt man nun nach der Geschichte dieser offenbar einer spätern Zeit angehörenden Rechtsfassung, nach Zeit und Ursache, wann und wie jener enge Begriff der Schöffenbarkeit sich gelöst und das Recht des Freischöffen für das ganze deutsche Reich Geltung erlangt habe, so mag man nach unserer frühern Darlegung es erklärlich finden, wenn wir wiederum auf das Jahr 1371 als den Wendepunkt hinweisen. Im Kaiserbriefe von 1371 wird als wesentliche Bedingung zur Schöffenwahl nur freie Geburt und Schöffeneid erfordert⁸²⁾. Seit

⁸²⁾ Den Landfrieden von 1371 s. oben. Wenn man von einer wirklichen Verbindung der Freischöffen, dem Schöffenbunde im e. G. redet, so verlegt man seine Entstehung in den Anfang des 14. oder gar den Anfang des 13. Jahrhunderts oder noch frühere Zeit, soweit der Name der Fehme sich nachweisen läßt. Als Zweck der Verbindung wird z. B. aufgestellt: die gegenseitige Unterstützung bei Vollstreckung der Fehmprüche. Mündliche Besprechung von Freischöffen nahe gelegener Freistühle und deren Uebereinkommen, sagt man, möge den ersten Anstoß gegeben haben; andere Freistühle mögen beigetreten sein, endlich die Generalkapitel zugestimmt haben. Mit der weitem Ausdehnung des Bundes seien dann Normen der Aufnahme und Erkennungszeichen nothwendig geworden u. f. — Wenn man aber auch den Zweck der Verbindung, wie hier geschieht, auf die gegenseitige Unterstützung beschränkt, so bedarf es dazu u. G. noch keines Bundes der Fehmischöffen. Man denke: bei Einem Freigerichte wurde eine solche Pflicht des Fehmischöffen gegen seine Genossen und das Gericht anerkannt; alsbald wurde der Satz zum Gesetze. Nahmen benachbarte Gerichte den gleichen Grundsatz an, so galt er doch speziell nur für die Schöffen dieser Gerichte. Erst wenn sämtliche Freigerichte ihn anerkannten und dabei die Freischöffen der einzelnen Gerichte als gleichberechtigte und verpflichtete Genossen erachteten, wurde er ein Grundsatz des Fehmrechts überhaupt. Die einzelnen Freischöffen waren nicht Verbündete, wohl Verbundene. Wir

dieser Zeit läßt sich eine unbeschränkte Freiheit in Aufnahme von Schöffen nachweisen.

Im J. 1382 trat der Abt von Korvei auf Anrathen der Stadt Hörter dem Westfälischen Landfrieden bei. Gleichzeitig beschloß die Stadt, aus dem Rathe und der Gemeinde je zwei Personen zu wählen, welche bei den Freigerichten sich als Schöffen sollten aufnehmen lassen; sie bedrohte die Weigerung mit einer Strafe von zehn Mark. Freie Willkür in Aufnahme der Schöffen wird hier vorausgesetzt. Wir erkennen auch wiederum den engen Zusammenhang zwischen den Landfrieden und den Fehmgerichten, sowie das stete Fortschreiten der Letztern. Um ihr Interesse für künftige Fälle zu sichern, veranlaßten die Städte einzelne Mitglieder des Rathes und der Gemeinde, sich als Freischöffen aufnehmen zu lassen. Andere außerhalb des nächsten Bereichs der Freigerichte liegenden Städte, wie Zutphen, Deventer und andere suchten dagegen noch mit aller Macht sich deren Einflusses zu erwehren und setzten in ihren Statuten fest, daß kein Fehmschöffe jemals Mitglied des Rathes werden dürfe. Es geschah dies zur Zeit des Kampfes der Fehmgerichte Westfalens mit den benachbarten städtischen und Landesgerichten; es währte aber in der That nicht lange, so sehen wir überall im Reiche Fehmschöffen, im Rathe der Städte ihren Sitz einnehmen^{82a)}.

gelangen bis zu den Quellen des Rechts, Herbringen und Gewohnheit, bis zur ersten Organisation einer Gemeinde, zu den Illusionen von einem Urvertrage, einem Sozial-Kontrakt. So wenig wie den Letztern vermögen wir einen Bund anzuerkennen. Die Verpflichtung der Fehmschöffen zu gegenseitiger Hülfe ist übrigens auch im Landfrieden ausgesprochen; der Grundsatz mochte schon lange in Geltung sein.

^{82a)} Die beiden Urk. von 1382 f. bei Wigand F.: G. 14. 15. Die Stadt Deventer erhielt auf ihre Bitten im J. 1386 vom Kaiser Wenzel das Privileg, einen Freistuhl zu errichten. Dieser Schritt scheint sie bald gereut zu haben; denn schon im J. 1394 wurde be-

Seit dem Landfrieden ist somit die Schöffenbarkeit bei den Freigerichten eine unbeschränkte; es tragen aber auch diese Gerichte nicht mehr den Charakter territorialer sondern allgemeiner Landes- und Reichsgerichte. Die Dokumente früherer Zeit geben, soweit wenigstens unsere Kenntniß reicht, für die vorliegende Frage wenig Ausbeute. Aus einer einzigen Urkunde vom J. 1311 entnehmen wir, daß es in der Stadt Wesel, wie auch in Dortmund ansässige Bürger gab, welche zugleich mit dem Amte kaiserlicher oder Fehmschöffen bekleidet waren. Mag diese Thatsache deshalb, weil die Städte eignes Recht und Gericht besaßen, auffallend erscheinen, so läßt sie doch die einfache Erläuterung zu, daß etwa Schöffen des nahen Freigerichts ihren Wohnsitz in der Stadt genommen, oder daß Bürger als Besitzer freier Güter auf dem Lande bei dem dortigen Freistuhl sich hatten aufnehmen lassen^{s2b}). Bei dem damaligen Auf-

schlossen, künftig keine Fehmschöffen in den Rath aufzunehmen und die darin befindlichen auszuweisen. Dasselbe Statut findet man in dem Stadtbuche *vale boek* von Zutphen vom J. 1400, auch schon im ältern Stadtbuche, woraus dasselbe überschrieben ist. (Nach der Schrift hält Tadama letzteres für etwa 50 Jahre älter; unserer Ansicht folgend, möchten wir vermuthen, daß wenigstens der fragliche Beschluß jünger sei). Im 15. Jahrhundert ließ die Stadt Zutphen stets einen ihrer Stadtboten als Fehmschöffen aufnehmen; auch der Magistrat von Arnheim sandte Schöffen nach Bredevoort. S. Tadama S. 81 ff. Das Nördlinger Schöffenbuch ist Quelle des Fehmsrechts; S. N. 38.

^{s2b}) In Wesel wurde der Magistrat von den städtischen Schöffen gewählt. Im J. 1306 erhielt die Gemeinde das Recht, durch 4 – 5 Wahlmänner sich bei der Magistratswahl zu betheiligen. Im J. 1311 entstand zwischen den Schöffen und der Gemeinde ein Streit, indem behauptet wurde, daß weder die Brutmänner, noch solche, die keine städtische Lasten trügen, noch die Fehmschöffen in den Magistrat gewählt werden könnten. In Betreff der Letztern lautet der Schiedsspruch des Herzogs Dietrich von Kleve, des Landesherrn, dahin: *de scabinis imperialibus sive vemscepen ipsos oppidanos remittimus ad caput suum ad civitatem Tremonensem in hunc*

schwung und Emporblühen der Städte und dem dadurch bewirkten engern Verkehr zwischen Stadt und Land läßt sich sogar vermuthen, daß solche Fälle der Uebersiedlung und Aufnahme in eine neue Genossenschaft nicht selten gewesen seien. Es mag sogar in einzelnen Städten Sitte geworden sein, daß die durch Landbesitz begüterten Bürger ihre Aufnahme bei dem vor den Mauern der Stadt oder in deren Nähe belegenen Freistuhl nachsuchten. Die Würde eines Freischöffen, seine Standesehre als Freier, seine Vorrechte und die dadurch gewährte höhere Sicherheit und Schutz waren für den Bürger Antrieb genug. Für die Städte selbst lag das Interesse nahe, ein solches Verhältniß zu begünstigen. Das Ansehn und die Macht der Freistühle aber wurde durch die Theilnahme der durch Reichthum und Bildung sich auszeichnenden Städtebewohner an der Hegung des Gerichts, sowie durch ihr näheres Verhältniß zu den Städten selbst nicht wenig gefördert. Die mannigfachen Beziehungen,

modum, ita si in civitate Tremoniensi scabini imperiales propter officium suum, quia Veymscepen sunt et appellantur, ad consulum non eligantur etc, Lacomblet 3, 104. Die Stadt Dortmund heißt hier caput, wahrscheinlich weil ihr Stadtrecht auf Wesel übertragen war. Aus der vorgelegten Frage und der Entscheidung vermuthen wir, daß die Sache noch neu war. Ueber die Wahl von Fehmschöffen zu Rathsgliedern, Konsuln, hatte sich zu Wesel noch keine Gewohnheit gebildet, und die von Dortmund war unbekannt, beides wohl deshalb, weil es noch ungewöhnlich war, daß Bürger einer Stadt zugleich Schöffen des Freigerichts waren. — Zur Dortmunder Grafschaft (comitatus) gehörte das iudicium Vreygraschaf nec non iudicium seu iurisdictio temporalis; das Freigericht wurde vor dem Thore unter der Linde gehegt. Urk. 1316 Lacomblet Urkb. 3, 153; Urk. 1332 bei Föhne Urkb. 1, 96. Aehnlich bei Soest f. N. 102. Als im J. 1426 der Rath von Dortmund, welcher mit der Revision der Sache Alberts von Mollem beauftragt war, mit den Parteien auf dem Rathhause verhandelte, wurde auf Weisung der Freigraven und Schöffen, daß die Sache die «Bem» angehe, beschlossen, den Tag zu verlegen und zwar «op den Konigshoff vor unsen fryenstoel.» S. den Prozeß bei Fiedeler.

in welche sie ferner zu den benachbarten und entlegenen Freigerichten traten, mußten das Gefühl ihrer Stellung stärken und heben. Immerhin aber, vermuthen wir, blieb ihre Wirksamkeit auf die engen Schranken des Territoriums beschränkt, blieb das alte Prinzip der Schöffenbarkeit im ganzen aufrecht erhalten, wenn auch Ausnahmen und Mißbräuche hervorgetreten sein mögen. —

Ganz anders dagegen gestaltete sich die Lage der Freigerichte seit dem Landfrieden von 1371. Alle Fürsten und Herrn des Landes beschworen des Kaisers Brief; jeder Eingeseffene des Landes sollte, so hieß es, den Frieden beschwören, wenn er das Recht des Friedens genießen wollte; den Freigerichten wurde strenge Handhabung des Rechts und des Reichs und Landes Achte Fehme befohlen; jeder Freie wurde als schöffenbar anerkannt⁸³⁾. Als nun der Frieden ganz Westfalen umschlang, als die Fehmgerichte den Kaiser zum Stuhlherren sich erkoren und jeden Verbrechers im ganzen Reiche mächtig zu sein erklärten, als dem Worte die That folgte und der Ruf vollstreckter Fehmsprüche durch alle Lande ging, da war es nicht mehr zu verwundern, daß in wachsendem Andränge Herren, Ritter, Bürger und Rathmannen der Städte, daß Eingeseffene auch der benachbarten und fernen Länder bei den westfälischen Gerichten sich um die Aufnahme als Freischöffen bewarben, sei es um die Freiheiten und Rechte der Schöffen oder den Schutz der

⁸³⁾ Die Fehmgerichte in ihrer neuen Gestalt waren zunächst das Werk des Friedensbundes. Daher rührte die Verwechselung von beiden, wie in dem Briefe der Stadt Ulm vom J. 1386. Ebenso berichtet Kranz: im J. 1371 habe der Bischof von Paderborn die Bischöfe, Grafen und Herren in Westfalen zur Beschwörung des Landfriedens veranlaßt und setzt hinzu: *et secuta est rigorosa executio in violentis*; Metrop. IX, 44 (Datt de pace publ. 80). So wird auch von ältern Chronisten die Erhängung des Grafen von Wernigerode bald Westfälischen Schöffen, bald dem sächsischen Friedensbunde zugeschrieben. (N. 56).

Bundesherrn, des Reichs, der Fehme selbst zu genießen. Sie Alle wurden Genossen, nicht bloß eines einzelnen Fehmgerichts, sondern der Fehme überhaupt und trugen den Ruf ihrer Macht weithin in alle Länder. Das Neue der Erscheinung, die unerbittliche Strenge der Richter, die Heimlichkeit des Verfahrens und kurze Vollstreckung überraschte und schreckte; jeder Verfolgte schaute Rettung. Mochten Fürsten und Gewalthaber hemmend sich widersetzen, Städte und Länder sich verbünden, langsam und gemessen sehen wir die Macht der Fehme in Westfalen sich erheben, über dessen Grenzen sich ausdehnen und über die deutschen Lande sich verbreiten bis zu den Belten, bis zu den Schweizer Bergen. So entstand mit dem Schöffenbunde, sofern man das weitverbreitete Schöffenthum mit diesem Namen bezeichnen will, die heilige heimliche Acht und deren furchtbare Macht und Wirksamkeit weit über die Grenze Westfalens hinaus⁸⁴⁾.

⁸⁴⁾ Alle Freischöffen waren als Genossen den Fehmgerichten unterworfen; aber auch jeder Andere, der Unwissende, mußte dort als vor dem höhern, reichsunmittelbaren Gerichte Recht nehmen. Hartnäckig verfochten die Freigrafen diesen Grundsatz, und erst nach langem Widerstreben in Folge allseitig erhobener Beschwerden der auswärtigen Landesherren ließen sie für Unwissende — unwissend waren ja meistens die Unterthanen jener Fürsten — eine Ausnahme gelten und beschränkten ihr Recht der Evokation und Ladung durch die bedingende Klausel, daß der Kläger vor den ordentlichen Gerichten des Verklagten kein Recht finden möchte. Der Begriff der Rechtsverweigerung war aber immer noch sehr schwankend. Versagtes Geleite, Uebermacht der Fürsten und Herrn, mangelhafte Einrichtung der Landesgerichte, selbst Abweisung unbegründeter Klage mochten dem Kläger Grund zu der Behauptung geben, daß der Gegner des Rechtes sich weigere, und den Freigrafen Anlaß sein, der Abforderung der Sache zu widersprechen. Aber die Abforderung war doch für ein freies Wirken der Fehmgerichte eine Schranke, welche um so erheblicher wurde, je mehr die Macht der Landesherren erstarkte, und die ordentlichen Gerichte durch Verbesserung in ihrer Verfassung und ihrem Verfahren den Bedürfnissen entsprachen. Hierin finden wir, abgesehen von den Exemtionen, Privilegien, Verbünden (Note 58)

Den gewaltigen Aufschwung, welchen die Fehmgerichte genommen haben, dürfen wir nach dem Gesagten zunächst auf den Westfälischen Landfrieden und das Jahr 1371 zurückführen. Wenn wir nun unserer Aufgabe gemäß das Wesen der Gerichte, welche den Namen der Fehme tragen, aufzudecken verpflichtet sind, gerathen wir in die Gefahr, sofort beim ersten Stadium unserer geschichtlichen Excursion alle Ausbildungen und Zusätze, welche dieser spätern Zeit angehören mögen, sorgfältig ausschneiden zu müssen. Die äußere Erscheinung der geheimen Acht im 15. Jahrhundert kann für uns nicht mehr maßgebend sein. Wir sind genöthigt, von dem zweifelhaften Rechte der Evokation, von dem weitverzweigten Schöffenthum, nicht minder auch von der Umbildung, welche Verfassung und Verfahren durch neuere Satzung oder fremde Rechte, wohin wir namentlich den Sachsenspiegel rechnen, erfahren haben, endlich von den mancherlei Beziehungen zum westfälischen Landfrieden gänzlich abzusehen⁸⁵⁾. Eine nähere Sonderung des Einzelnen ver-

den Hauptgrund für das allmälige Hinschwinden und den Untergang der Fehmgerichte.

- ⁸⁵⁾ Auf den Einfluß des Sachsenspiegels ist in den Noten 38, 52, 53 hingedeutet. Doch mögen seine Bestimmungen, ungeachtet die Rechtsbücher vielfach selbe in sich aufnehmen, und die Parteien vor Gericht ihre Einreden darauf gründen, in der Praxis wenig zur Geltung gekommen sein. — Welche Bedeutung die Landfrieden für Entwicklung des Fehmrechts gehabt haben, zeigt obige Darstellung. Der wichtigste Punkt ist die Evokation, die Ladung von Nichtdingpflichtigen vor das Fehmgericht, um nach dessen Verfassung und Normen gerichtet zu werden. Ein zweiter Punkt ist die Ausdehnung der Fehmfrage. Die Bestimmungen in den Rechtsbüchern darüber, welche Verbrechen Fehmsachen seien, werden schwankend; man zählt dahin Vergehen gegen den Freigerichtsboten, Falschmünzerei, die unwiderfagte Fehde (vgl. die Ausdrücke: unentsagt einem Herrn das Seine nehmen; R. Ruprechts Fragen 16, unverwarnt, Form: bei Wigand F.-G. 10; unverwarnter Ehre, Uf. 5; Eigenmächtlinge, Urk. 1490, Wigand F.-G. 23), Vergehen, welche auf die Landfrieden von 1371 und 1385 hinweisen. Andere mögen

schieben wir indeß besser wohl ad calendas und steigen vorerst um einige Stufen tiefer in die Geschichte hinab.

Bevor wir aber zur Darstellung der Fehmgerichte älterer Zeit übergehen, bleibt uns noch eine früher außer Acht gelassene Frage zu erörtern, nämlich die nähere Bestimmung dessen, was Fehmsache sei. Manche Ordnungen und Weisthümer bezeichnen als fehmswrogig Alles, was gegen den Christen Glauben und die zehn Gebote, oder was gegen Gott, Ehre und alles Recht ist⁸⁶). Allein andere Rechtsbücher, die Reformation von Arn-

gleichfalls erst in jener Zeit aufgenommen sein. (Note 87). Die Form der Ladung endlich, durch einfache Mahnbriefe, welche Vor- und Zunamen des Angeklagten, so wie die Sache bezeichnen mußten, während die Verbodung zum Rechtstage nicht unbedingt erforderlich schien, weist wiederum auf die Landfrieden und namentlich den vom 1385 zurück. (Note 50, 64 Urk. 1497 bei Wigand Anh. 4, 188). Vieles ist uns wohl verborgen; manche Normen des Verfahrens mußten in Folge der neuen Wirksamkeit der Gerichte durch Weisthum und Herbringen erst neu sich bilden.

⁸⁶) Am Kapitelstage zu Arnberg 1490 wurden als die Stücke, über welche in der heimlichen beschlossenen Acht zu richten sich gebühre, bezeichnet: «alle dat jene, dat tegen den Christen Geloven, tegen dat hillige Evangelium und tegen de teyn gebode Godes is, dat sy van Eettereye, Wicheleye (Gaukelei) Berredereye, Devere, Molkentoverschen (Bezauberung des Milchgebenden Viehs) und alle stoven und verslogen und gestolen guit, und alle dat jene, dat tegen God, Ere und Recht is.» Rindl. 3, 211. Daß hier nur die Hauptpunkte mit allgemeinen Formeln angegeben sind, zeigt ein anderes gleichzeitig in der Berathung der Stuhlherrn und Freigrafen gefaßtes Weisthum. (Urk. bei Wigand F. u. G. 23). Es unterscheidet sechs Verbrechen, die vor die heimliche Acht, und zehn andere, die vor das offene Ding gehören. Erstere mußten, wie die Vergleichung von Art. 3 und 8 zeigt, stets in geschlossener Berathung beurtheilt werden; sie betrafen Kezerei, Zauberei, Meineid, Verrath der Heimlichkeit; letztere dagegen konnten auch, zumal bei Unwissenden im offenen Ding berathen werden. Vgl. Osabr. Kb. Troß 30: «Alle Klagen, die seien heimlich oder offenbar» und Urk. 1393 Note 13.

berg und schon Kaiser Ruprechts Fragen von 1408 rechnen dahin ausdrücklich doch nur bestimmte Verbrechen. Der große König Karl, schreibt im J. 1431 der Freigraf Düker, hat das heilige heimliche Recht zuerst auf vier Stücke gesetzt; sieben andere sind später der Christenheit und Kirche zu Hülfe und Steuer hinzugefügt, und Eins ist ihnen folgerichtig entsprungen. Dies Eine, der zwölfte Artikel, scheint zu betreffen: «Alle die, welche sich zu Ehren und Recht nicht verantworten wollen, und deren man nicht fürbringen kann.» Als die vier ursprünglichen Punkte möchten wir in Vergleichung der verschiedenen Verzeichnisse folgende bezeichnen:

1. Abfall vom Glauben (Rückfall zum Heidenthum, Ketzerei, Zauberei).
2. Kirchenraub (Frevel gegen den Kirchenfrieden).
3. Verrätherei (gegen den Herrn und sonst).
4. Dieberei (Helfer und Hehler).

An diese reihen sich ferner: Verbrechen gegen Kindbetterinnen, Nothzucht, Meineid, Mord und Mordbrand, Fälscherei, Meeraub, Raub gegen Kranke und Gewalt gegen Reichs- und Freigerichtsboten⁸⁷⁾. Andere Verbrechen mochten in den Go-

⁸⁷⁾ Welches sind die Fehmsachen? Aufzählungen finden sich: a. im Rechtsbuch bei Senkenberg S. 98 (Eichhorn S. 421 Anm. 1. citirt noch das. S. 79. 89. 120 und die Sammlung bei Hahn S. 607) es sind elf Punkte und: «noch ain Artikel.» b. Ruprechts Fragen Art. 17. c. Arnberger Reformation v. J. 1437 Art. 1. d. Frankfurter Instruction, 12 Punkte, Uf. Urk. 4. e. Prot. des Kapitels zu Arnberg, 1490, 16 Punkte, ferner Wigand F.-G. S. 343. Vgl. Note 88.

Der Freigraf Bernd Düker schreibt 1331 von vier ursprünglichen, sieben zugefügten und noch einem Punkte (Note 57). Der vier Punkte gedenkt auch das Schreiben des Freigrafen Schwinde v. J. 1433 bei Thiersch, Verf. S. 59, so wie die Formulare f. N. 53. Heinrich von Hervord bezeichnet: fides Christi et fidelitas regis, furta, periuria et prodicionis als Gegenstände, welche die Einführung der Fehme veranlaßt hätten. Am vollständigsten glauben wir die

gerichten beurtheilt werden; denn auch der Gograf führte das Schwerdt. Die genannten Verbrechen aber waren nirgends anders als bei den Freistühlen zu richten. Zur Erklärung dieses Umstandes kann die Vermuthung dienen, daß von Alters her das Hochgericht bei den Freistühlen geübt worden, jene Verbrechen aber ursprünglich die einzigen gewesen, welche das Gesetz mit dem Tode bedroht habe. Ersteres läßt sich auch sonst erweisen; für Letzteres spricht schon die eigenthümliche Zusammenstellung der Verbrechen. Bestätigt wird es durch den Sachsenspiegel, welcher ebenfalls die vier erstgenannten und andere den übrigen meist entsprechende Verbrechen als solche aufführt, welche zu Hand und Hals — im Gegensatz: zu Haut und Haar — gehen und unter Königsbann gerichtet werden⁸⁸⁾.

zwölf Punkte (4, 7 und 1) im Rechtsbuch bei Senkenberg zu finden:

1. Keger, als ein Christ, der in Unglauben kommt; (abtrünnige Heiden, Heren, Zauberer). 2. Räuberei, die geistliche Leute, Kirchen und Kirchhöfe oder die königliche Straße berauben, da man Friede haben soll. 3. Verräther und die Verrätherei treiben; 4. Dieb und Dieberei, die verstellen gut helfent vertruken. 5. Die Kindbetterin berauben und schänden. 6. Nothzucht. 7. Meineid (Verrath an der Wehme d. e.) 8. Mörder und Mordbrenner. 9. Walsch, das drift an alle welscher, die wälscherei treibent. 10. Keeraub («der einen todten Mann oder Frauen raubde, und ist genannt ein Keeraub» bei d; Keeroff von hreo, Leichnam (Heliand 4359. 11,362. 11,429) und Raub; vgl. Note 165 und Grimm R. A. 635). 11. Raub gegen die mit dem Sakrament versehenen Kranken, gegen Reichs- und Freigerichtsboten; (vgl. Frankf. Reichs-Absch. 1442 §. 7). 12. Noch ein Artikel: und alle die, die sich zu eren und recht nicht verantworten wollen, und der man nit fürbringen kann. (Die Reform. 1442 und Reichs-Absch. 1438 beschränken die Fehmgerichte auf Sachen, die dahin gehören, und Personen, deren man nicht mächtig ist). Räuber und Friedebrecher werden nur in der Beziehung des Straßenraubes, Schindens von Kaufleuten, oder als Eigenmächtlinge (Note 85) erwähnt.

⁸⁸⁾ Zur Vergleichung stellen wir die Todesverbrechen des Sachsenspiegels hieher: Diebe an Sachen über 3 Schilling werth oder zur Nachtzeit

Indem wir hier auf den Sachsenspiegel Bezug nehmen, müssen wir uns jedoch ausdrücklich gegen die Ansicht verwahren, als sei er Quelle des in Westfalen geltenden Rechts gewesen. Letzteres vielmehr war ungeschriebenes Recht, beruhend auf Herbringen und Gewohnheit. Als die Fehngerichte im 15. Jahrhundert nach außen hin ihre Macht geltend machten, mochte man ihr Herbringen als sächsisches Recht ansehen oder sich doch berechtigt glauben, aus ihm seine Einreden gegen das Gericht und dessen Verfahren zu entnehmen; selbst die Compilatoren der Rechtbücher entlehnen ihm ganze Stellen. Noch früherer Einfluß läßt sich vielleicht bei den Gerichten mancher Städte nachweisen. Um eine Vergleichung beider Rechte anzustellen, fehlt uns freilich auch die genaue Kenntniß des zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels um das J. 1230 in Westfalen geltenden Rechts. Aber das spätere Recht der Fehme bietet uns genügenden Anhalt. Die hier sich darstellenden Gegenfälle führen uns zur Ueberzeugung, daß das Recht der Fehme sich unabhängig von dem Rechte Ostfachsens ausgebildet und entwickelt habe, wenngleich beide schließlich auf der gemeinsamen Quelle der karolingischen Gesetze und alter Volksrechte ruhen mögen⁸⁹⁾. Schon aus dem Umstande, daß der Sachsenspiegel

werden gehängt mit der wedem, Mörder, die den Pflug berauben oder Mühlen, oder Kirchen und Kirchhöfe, Verräther und Mordbrenner oder «die ire hodescap werwet, die sal man radebreken;» Wer Jemand erschlägt, fängt, beraubt wer brennt, der Rothzüchter, Friedebrecher, der in Ehebruch ertappte, ihnen wird das Haupt abgeschlagen; Christen, die ungläubig werden, wer mit Zauberei umgeht oder Vergiftung, wird verbrannt. Sachsp. II. 13. 28. 39; III. 9. Ueber Roth, Heimsuche, Lage (vis illata, vis in propriis domibus facta, insidiae) entschied in Halle der Burggraf: Gaupp, R. der alten Sachsen S. 25. Das Magdeburger Remeding entschied über folgende fünf Stücke: Raub, Mord, Verrätherei, Brand und Diebstahl. Gaupp F.-G. S. 7.

⁸⁹⁾ Die *Informatio ex speculo Saxonum* bei Homeier erwähnt, daß dies das beschriebene Recht Kaiser Karls sei, daß dieser Spiegel

des alten Keeraubs nicht erwähnt, dagegen jeden Räuber, jeden Friedensbrecher mit dem Schwerdte richtet, müssen wir den Schluß ziehen, daß die Artikel der Fehmfrage älter sind, als der Sachsenspiegel. Noch einige andere wichtige Unterschiede zwischen beiden Rechten mögen hier erwähnt werden. Das Sachsenrecht straft mit dem Rade, dem Scheiterhaufen, dem Schwerdte, den Dieb endlich mit der Weide; die Fehme kennt nur den Strang als Strafe und das Schwerdt als Gnade. Das sächsische Gericht ist ein offenes, das westfälische vorzugsweise geschlossen. Die Verfestung des Sachsenrechts erlangt volle Wirkung gegen den flüchtigen Verbrecher erst in Folge der nach Jahr und Tag erlassenen Oberacht; die westfälische Verfehmung stellt den Verbrecher sofort als rechtlos und echtlos dar. Wir heben diese Gegensätze um so mehr hervor, als dadurch der eigenthümliche Charakter der westfälischen Gerichte um so klarer ins Auge springt. Für uns aber ist die Frage entscheidend, ob jene Eigenthümlichkeiten eben zufällige Erscheinungen, künstliche Bildungen einer spätern Zeit darstellen, oder ob sie im Wesen der ältesten Gerichte begründet sind.

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der Westfälischen Fehmgerichte in den beiden Jahrhunderten, welche dem Land-

wohl fünftausend sein möchten im Lande zu Sachsen und zu Westfalen, vor geistlichen und weltlichen Leuten, Männern und Frauen. Dieser Behauptung, soweit sie Westfalen angeht, schenken wir wenig Vertrauen. Es mag wenige Spiegel in niedersächsischer Schreibart geben; wenige Manuscripte mögen in Westfalen gefunden sein. Wir vermuthen nur, daß der Sachsenspiegel nach seinem Erscheinen als geschriebenes Recht eben auch in manchen Städten Westfalens Einfluß bei den Gerichten gefunden hat, sind dagegen der Ansicht, daß das Recht in Westfalen bis dahin sich selbstständig entwickelt und auch ferner fortgebildet hat. Der Sachsenspiegel wurde um das J. 1230 verfaßt; der Spiegel deutscher Leute um 1260 zu Augsburg; der Schwabenspiegel um 1280 daselbst. s. die Krit. Abh. über den Sp. deutscher Leute von Dr. F. Ficker.

frieden von 1371 vorhergehen, so treffen wir immerhin noch die Fehme als ein in Westfalen einheimisches Gericht an. Vermissen wir gleich den Namen der geschlossenen Acht, so bleibt doch das heimliche Gericht, die Veme, das Vemeding. Es ist das Gericht, welches mit dem Blutbanne richtet. Der Freigraf wird mit diesem Banne vom Kaiser belehnt;⁹⁰⁾ Vemscapen, scabini imperiales, sind die Genossen des Gerichts. Unter den Freisüßeln Westfalens steht der von Dortmund in Ansehn, ohne daß jedoch von einer Unterordnung oder einer besondern Verbindung der Fehmgerichte oder der Schöffen etwas erhellt. Ebenso wenig ist denn auch Rede von einem Einfluß, den die Gerichte über die Grenzen des Landes hinaus geübt hätten. Ueberhaupt aber vernehmen wir wenig von ihnen. Während im 15. Jahrhundert der Name der Fehme in allen Dialekten der deutschen Zunge wiederklingt, begegnen wir im 14. und 13. Jahrhundert der Veme nur selten und zufällig⁹¹⁾.

⁹⁰⁾ Die Belehnung des Freigrafen geschah früher unmittelbar durch den Kaiser. In der Urk. v. J. 1166, worin der Kaiser die Irrungen zwischen dem Grafen von Holland und dem Bischofe von Utrecht beilegt, heißt es: eligent sibi comitem, qui vices eorum gerat in praedicto comitatu, qui presentatus ab eis Domino imperatori, Banum et potestatem iudicandi a manu D. imperatoris accipiat; Rindl. M. B. 3, S. 195, der Heda, hist. Episc. Ultraj. p. 171 zitiert. Ebenso sagt der Sachsenspiegel: Koninges Banne mut nieman lien, van de koning selve; 3, 64 und 1, 59. S. Note 74.

⁹¹⁾ Privileg für Norvei v. J. 1349: sedes liberas, que fristol dicuntur, locare, iudiciis, que vulgo freyding et seneding nominari sunt solita, praesidere, Ropp. §. 70. 1348 Urk. dat men over neyneschen juden richten en sal vor den vrigen stuhle und dat dey veme is gheheten: Urk. Zeitschr. 17. Bd. S. 135. Priv. für Lünen 1341: schabini, qui occulto praesunt iudicio — veme; de schopene, di der vor syn dem hemeliken gerichte — dey vemme; Thiersch, Hauptst. v. Dortm. S. 16. Urk. 1332 fry gerichte und fry gestele nach Veme-rechte, also in dem Lande to Westfalen recht is; f. N. 134. — Im J. 1251 verleiht der Erzb. v. Köln seiner Stadt Brilon die libertatis praerogativa: quod illud occultum iudicium, quod vulgariter

Um somehr sehen wir jetzt die Freistühle nach einer andern Seite hin ihre Thätigkeit entwickeln. Zahlreiche Urkunden sind uns aufbehalten, welche Veränderungen von Besitz oder Eigenthum auf Grund rechtlicher Geschäfte dokumentiren. Die Parteien erscheinen vor dem Freigrafen, welcher mit seinen Schöffen und dem Frohnen das Ding hegt, — in figura iudicii; — sie vollziehen das Rechtsgeschäft in üblicher Form oder verlautbaren dessen Vollzug; der Freigraf festigt es, nachdem Schöffen und Freie ihre Beisimmung erklärt haben, durch seinen Bann; Richter, Schöffen und Zeugen erhalten zur Anerkennung eine Vergütung, die Urkunde. Ueber den ganzen Hergang wird eine Urkunde ausgefertigt, in welcher das betreffende Grundstück nach Lage und Grafschaft näher bezeichnet, nicht minder der Ort des Gerichts und die Namen von Richtern, Schöffen und Zeugen angegeben sind⁹²⁾. In solcher Art werden im Friething unter Königsbann freies Gut, Grundstücke, Zehnten übertragen, Hörige ausgetauscht; Rechte an solchen Sachen oder Freiheiten werden erworben, anerkannt, oder es wird darüber Verzicht

vehma seu vridinch appellari consuevit, nullo unquam tempore contra vos aut e vobis aliquem infra ipsum debeat oppidum exerceri; Urk. bei Seiberg Urkb. 269 — Kindlinger führt an, daß der Schriftgebrauch für Klagen bei dem Gerichte zu Münster im J. 1384 eingeführt sei; M. B. 1, C. 10. Note. Vergl. das schriftliche Mandat im Landfrieden von 1385.

⁹²⁾ Die älteste Bezeichnung ist Friething. Urk. 1221 in foro, quod vulgo dicitur Vriething apud Mattenhem, Kindl. M. B. 3, 57 und 45. 238. — Urk. v. J. 1211, worin der Graf von Oldenburg einen Hof zu Nienstadt dem Kloster Berffen (zwischen Wilbeshausen und Bremen) übergibt: coram nobili Rudolfo de Brochusen liberorum tunc comite in placito legitimo, quod dicitur Frigethinc, Hamb. Urkb. v. Lappenberg 1, 384. Der lateinische Namen: liberum placitum, dies legitima liberi concilii schon in den Urk. von 1187 und 1144 bei Kindl. 3, 27. 11 und C. D. Westf. 249. Ältere Urkunden reden einfach vom placitum comitis, concilium comitis, comitiale iudicium.

geleistet; Schiedssprüche, Schenkungen, Vergleiche werden stets und in steigendem Maße verlautbart. Ganze Freigravschafften oder Theile derselben werden am Freigerichte veräußert, ganz oder zur Hälfte verpfändet, wieder eingelöst. Alle Freistühle des Landes sehen wir in Thätigkeit. Ihre Zahl setzt uns in Erstaunen. Während zur Zeit der Blüthe der Fehmgerichte nur wenige Freistühle Bedeutung gewonnen haben, in jeder Grafschaft kaum ein Einzelter genannt wird, mögen wir jetzt im Lande mehrere hundert entdecken; in einzelnen Grafschaften sehen wir den Freigrafen an acht, sogar an siebzehn Orten das öffentliche Friething hegen. Wenn wir aus den Urkunden alle Nachrichten zusammentragen und vergleichen, so können wir die einzelnen Freigravschafften und Freistuhlsbezirke nach ihren Grenzen bezeichnen, die Folge der Stuhlherren und Stuhlrichter benennen und ein anschauliches Bild der Gerichtsverfassung in unserm Lande gewinnen⁹³⁾.

⁹³⁾ S. die geographischen Bestimmungen bei Kopp §. 34—157; Verk, S. 205 ff. Die Freigravschafften der Münsterischen Diözese s. bei E. v. Ledebur im Archive der Geschichtskunde des Preuß. Staats Bd. 10. S. 42. 145. 248; vgl. die Grafschaften der Münst. Diözese von demselben, Bd 11. S. 289. Wir finden im 13. Jahrhundert für das Münsterland etwa 15 größere und kleinere Freigravschafften mit der sechsfachen Zahl von Freistühlen. Die Freigravschafft Wesenfort mit dem Hauptstuhle gleichen Namens hatte acht Freistühle; nach Urk. des 15. Jahrh. gehörten dazu noch 17 Freigüter. Die Freigravschafft Wilshorst oder Krumme Grafschaft von Volmestein, hatte 17 Freistühle; dem zu Mottenheim bei Werne pflegten nach der Urk. v. 1476 die vier umliegenden Bauerschaften zu folgen; es gab zehn Stuhlfreie und Schöffen, die zu dem genannten und andern Stühlen der Freigravschafft gehörten, Rindl. M. B. 3, 192 B. 205. Ledebur a. D. S. 248. Es gab kleinste Freigravschafften mit Einem Freistuhle. Sie entstanden durch Erbtheilung oder Verkauf, wobei der Freistuhl vermöge der an ihn zu leistenden Abgaben zur bloßen Waare wurde. Es wäre eine dankbare Aufgabe, die zersplitterten Freigravschafften auf die alten Gaue zurückzuführen.

Ganz Westfalen ist wie mit einem Netze von größern oder kleinern Freigravasschaften überzogen. Weltliche und geistliche Fürsten des Landes haben die Gravasschaften zu Lehn gegeben; die Lehnsträger haben sie weiter beliehen, getheilt oder verkauft; als Stuhlherren erscheinen ritterbürtige Mannen; auch manche Städte, wie Dortmund, Soest, Münster und Andere haben Freigravasschaft erworben. Der Freigraf ist der gesetzliche Stellvertreter des Stuhlherren; von diesem erhält er die Belehnung mit der Gerichtsbarkeit und allen Rechten; den Königsbann mag er nur unmittelbar vom Kaiser empfangen⁹⁴⁾. Im gehegten Gerichte besetzt er den freien Stuhl; Frohnen sind seine Gehülfsen zur Aufrechthaltung der Ordnung. Seinen Beirath bilden Schöffen und Freie — Schepen und Brien —; sie genehmigen die Verhandlung mit ihrem Votum. Wir vermuthen, daß die Schöffen die Bank zur Seite des Richters besetzen, wie sie denn mehrfach in der Siebenzahl erwähnt werden⁹⁵⁾. Aber wer sind die Freien? —

⁹⁴⁾ Man bemerke die Unterscheidung von Gravasschaft und Freigravasschaft, z. B. in der Urk. v. J. 1339: *bannum liberae comicie ad comitatum Arnsberg pertinentem*; Rindl. N. B. 3, 143. Der Freigraf heißt: *comes, vicecomes, liber comes, tribunus*, ferner *advocatus* als Vertreter einer geistlichen Stiftung; Brigtveve, in der Urk. 1186 bei Seib. Urkb. 90; *Thinegravius liber*, das. 1082. — *Dinegravius et suus subdinegravius* 1277 Urk. im Prov. Archiv. — *vicem praefecturae gerens* 1271 das., — *banni administrator* 1197, C. D. Westf. — Urk. 1166 *comes, qui vices eorum gerat*, nämlich des Grafen von Holland und des Bischofs von Utrecht. (N. 90.) — Urk. 1170 *Vicarius D. Ducis Henrici, iudex, praeco, qui vulgo dicitur Vrono — cum multis nobilibus et liberis, qui appellantur Skipenen*, bei Wigand J.: G. C. 223. Der Freigraf erscheint überall nur als der Vertreter des Gerichtsherrn, in dessen Hand die alte Grafenwürde ein erbliches Recht geworden ist. Der Sachsp. bezeichnet jenes *Viccomitat* als *Schulttheisthum*. Ebenso ist der friesische *Skelta, Skeltata, Frana* der Vertreter des Grafen. Adel war zum Amte nicht erforderlich, nur Freiheit; Esp. III. 61, §. 2. Ebenso bei den Freigrafen.

⁹⁵⁾ Urk. 1357 betr. den Verkauf des Hofes Endefe bei Soest: „ghe-

Es gab in jeder Grafschaft gewisse Güter — Freieigen, Freigut, *bona libera*, — welche zu den Freistühlen in engerer Beziehung standen. Vom Gute wurde an den Freistuhl eine Abgabe — Bede, Gerichtszins — gezahlt; die Besitzer des Hofes sowie jeder auf dem Gute Geborene waren zur Wahrnehmung des Schöffenamtes verpflichtet; ihrem Stande nach waren sie freie Leute und zum Gute erblich berechtigt. Das ganze Verhältniß, welches man als ein *ius ligiorum*, ein Brien-Recht des Rikes bezeichnete, mögen wir im allgemeinen der Hofhörigkeit vergleichen ⁹⁶). Wegen der auf dem Gute und

beghedinget vor den Briengreven und den Brienstole mit Vorspreken und mit Ordelen, und ghestediget mit des Koniges Banne, dar de Brieschepenen over waren und dat bewiseden, also en Sede is.» — Kindl. M. B. 3, 156. Eine regelmäßige Auffassung, Uebertragung von Freigut, — torfacht eigen — erforderte außer den Freigrafen die Zuziehung des Fronen und 7 Schöffn; doch werden oft nur zwei Schöffn erwähnt. — In Urkunden werden die Schöffn den Freien gegenübergestellt, z. B. 1253 *ex conniventia omnium scabinorum, qui aderant, et eorum, qui dicuntur liberae conditionis*, Kindl. 3, 75. 1281 *consensu scabinorum et liberorum nostrorum* das. 88. Urk. 1343. — Im Dsnab. Kb. wird auf die Frage nach Besetzung der Freibänke geantwortet: «to dem minsten seven frieschepfen oder frien der friengraveschap oder sus andern seven frieschepfen unverleget ires rechten, Troß 33.

⁹⁶) *Ius ligiorum, qui Vryen vocantur*; ein Besitz «to Bryen Recht des Rikes; Urk. von 1367, 1438 bei Niefert, Urkb. II. 24 ff. 35. 36. *comicia, scilicet dominium super quosdam liberos*, Wig. F. = G. S. 109. Im J. 1280 wird die Krumme Grafschaft zu Mottenhem verkauft — mit den *homines comitiae attinentes* Niefert Urkb. II. 24. — Urk. 1297. Kindl. M. B. 1, 6. In der Urk. v. 1277, 1297 (im Prov. Arch.) bezeichnet der Stuhlherr die Besitzer von Holthausen, Dstringen, Malebergen, welche mit Söhnen und Brüdern als Schöffn auftreten, als: *liberi nostri nostrae iurisdictionis*. — Urk. 1348. Die Freien der Grafschaft Walbrecht zahlten dem Stuhlherrn 8 Mark Mai- und Herbstbede; Kindl. 3, 149. — Im J. 1314 verkaufte der Herr von Bolmestien dreißig Freigüter (vrijeich) und Freienleute (vrijlude) in fünf Kirchspielen für 700

seinen Besitzern lastenden Ding- und Zinspflicht, welche leicht mißbraucht werden konnte, war es in der spätern Zeit nicht sehr geachtet, namentlich seitdem es Sitte geworden, Freigrasschaften oder einzelne Freistühle mit ihren Freigütern als eine Waare willkürlich zu verkaufen. Die zu den Freigütern Gebornen, — das sind die Schepenen und Brien, die Freischöffen und Freien der Freigrasschaft. Das Institut selbst scheint alt und läßt in sehr früher Zeit sich nachweisen. Im 13. und schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts finden wir die *scabini legitimi*, *scabiones ad iudicium pertinentes*, *liberi de cometia*⁹⁷⁾

Mark, mit dem Beding, daß Käufer nicht mehr als 70 Mark jährlich von den Gütern und Leuten erhebe, *nisi de ipsorum hominum fuerit voluntate*, und daß, wenn ein Gut von Todeswegen frei werde, nur freie Leute (*nulli homines, nisi fuerint liberi*) zugelassen würden. Das Wiederkaufsrecht und ebenso die Freigrasschaft selbst behielt der Verkäufer sich vor. Urk. bei Lacomblet, 3. 132. vgl. Urk. 1385 das. 3, 898. Urk. 1359 bei Seib. Urkb. 731, Urk. 1325 das. 612. — So lasteten auf den Freistuhlgütern neben der Schöffenpflicht in der Regel bestimmte Abgaben an den Freistuhl. Letztere bestanden in dem alten Königszins und der freiwilligen Bede; s. oben Urk. 1348. 1314 und Urk. 1177 in N. 101. Merkwürdig ist eine Urk. vom J. 1188. Hier erneuerte der Erzb. von Köln die Rechte von fünf Oberhöfen bei Soest und sagt: *cumque sit una harum curtium familia — litones harum curtium, indultum est eis, ut et ipsi in loco suo multiplicentur, et qui liberi sunt, ad eorum consortium transire non abhorreant; indultum est eis praeterea, ut coram comite, qui vrigreve dicitur, sive advocato loco liberorum sententias proferant; advocati esse possunt et patroni causarum. Quodsi aliquis liber se ad hanc conditionem contulerit, habens praedia vel mancipia, possidebit ea, et pro eis stabit loco liberi absque mundiburdo infra ipsum bannum.* Seib. Urkb. 90. Um das J. 1300 waren aber diese Amtshöfe, welche zu einem Schulzenamte — *villicatio* — gehörten, von den Frei- und Gogerichteten befreit, wie es im *liber iurium et feudorum* Westf. bei Seiberg Urkb. 370 heißt.

⁹⁷⁾ Urk. von 1197. Lambertus comes, scabini legitimi (12 Namen) omnes isti de Belen Kindl. M. B. 3. 38. — 1340 resignatio

Seltfamer Weise, möchten wir sagen, führen jene gesetzlichen Schöffen, unter deren Zuziehung die Uebertragung von Erb und Eigen erfolgt, in manchen Urkunden den Namen: Vemenere, Vemenoten, d. h. Fehmgenossen, also einen Namen, welcher anscheinend dem heimlichen Gerichte, dem *secretum iudicium*, quod patriae illius — (Westfaliae) — lingua Veme dicitur, entliehen ist. Die Vemenoten scheinen ebenso wie die *scabini ad iudicium pertinentes* einem bestimmten Bezirke anzugehören, als: *vemenoti illius termini*⁹⁸). Wie

coram libera sede; scabinorumque ibidem deputatorum presentes fuerunt etc. das. 3, 146; — 1340 vriscepenbare Lude seu Brien, Rindl. 3, 145. — 1385 Scheppenbare Lude — Tuchlode. Niefert Urkb. II. S. 75. — Kornoten des gherichts, Urk. 1455 Zeitschr. Bb. 3 S. 69. 1218 iudicium Vrieban; insuper liberi illo banno attinentes; Seib. Urkb. 151. — 1188 nomina liberorum de cometia (Hof Graz bei Ahaus) C. D. Westf. 483 — 1150 placitum in Horna — coram liberis scabinis ad ipsum comitatum pertinentes, Lacomblet 1, 368. Man vergl. Urk. 1492: Wennemar von Heiden soll der Grafschaft von Heiden mit den freien Gütern und «Brien, die von den Gütern geboren sind und batho hören, gleich andern Stoitherrn gebriuken, und offte sich einige Frien, die eine Echte en hedden, under die van Heiden geven, der sollen sie gebrauchen, gleich andern Stoitherrn Ehrer Freyestole gebriuken.» Zeitschr. B. 10 S. 335.

⁹⁸) Urk. 1127 scabini, qui dicuntur Vimenoth, Seib. Urkb. 1082. Urk. 1229: in loco civitati Monasteriensi vicino, qui dicitur horrea, ubi Fridericus de Sconenbeke iudex praesedit, cum omni, que in illo iudicio exigitur solennitate predium in Renenlo — per sententiam liberorum hominum, ut fieri solet, contraditum ac banno regio confirmatum. Testes huius rei sunt nobiles —; ex his, qui dicuntur Vemenere — (5 Namen) ect. Ministeriales: Albertus dapifer etc. Niefert Urkb. 2, 99 Note. — Urk. 1265 Wrigedinc — coram thincgravio dom. Menzone de Heydene et vimmenotis L. Rathardinc et L. Hessing et bedello Leskebone, bei Lacomblet 2, 553. — Urk. 1267 Tausch eines Freistuhlsgebietes, eiusdem comitatus sedis liberi comitis, liberorum et scabinorum interveniente consensu. — Actum Berle, presidente iudicio B. de H., presentibus Vemenotis: — — militibus — — scabinis,

die Schöffen oder Zeugenleute — Tuchlode — durch ihren Namen als Brie, Briscepenbare Lude, ihren Stand beurfunden, so sind nicht weniger die Vemenoten freie Leute. Sie bilden das *iudicium liberorum hominum*. Auch dann, wo eine Urkunde sie nur als einfache Landleute erkennen läßt, nehmen sie unter den Zeugen ihre Stelle zwar hinter den Edlen, *nobiles*, aber vor den Ministerialen ein⁹⁹⁾. Es werden ferner Ritter und Knappen, auch wohl der Stuhlherr selbst unter den Vemenoten genannt. Dies gilt für die frühere Zeit bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Bis dahin ist, abgesehen von einem Vorrang, welchen schließlich die *milites*, die Kriegsleute beanspruchten, kein Standes-Unterschied zwischen den Freien, Freienleuten, oder Vemenoten zu bemerken. Wir gelangen hier zu der Vermuthung: jene Stuhlfreien und Fehmgenossen sind ursprünglich dingpflichtige Besitzer freier Güter, Freie im vollen Sinne des Wortes; alle übrigen freien Eigenthümer sind Genossen des Gerichts und helfen dieses bilden; späterhin, als

— — civibus Monasteriensibus et aliis quam pluribus: et dedit — arras liberis et scabinis; bei Kindl. Ab. 3, 81. — Urk. 1272 resignatio et proprietatis collatio coram nobis (episc. Monast.) summo comite libero, utpote diocesis nostrae Duce, non minus valide, quam si facte fuissent coram libero comite et vemenotis illius termini, in quo sita sunt eadem bona. Acta sunt haec presentibus — — in Bekehem Decano — notario — iudice, item — — Vemenotis, item — — loci eiusdem scabinis — Kindl. Bolm. 37. — Urk. 1280 Liber comes, assumpto secum W. de A. et liberis subscriptis (7 Namen) investivit cellarium Monasterii Capp. — Cuius rei testes: — (5 Namen) milites, (11 Namen, darunter zuerst der Stuhlherr, Burggraf Johann v. Nechebe) vemenoti et alii q., qui omnes et singuli in memoriale receperunt arras debitas. Kindl. 3, 87. — Urk. 1291 presentibus vemenotis et consentientibus das. 94; Urk. 1303 scabini secreti iudicii das. 105; — Urk. 1292 scabini seu veymnote, bei Tadama, p. 72. Vemenote in Urk. des Prov. Arch. v. 1289, 1292.

⁹⁹⁾ Urk. 1229 in vor. Note. Urk. 1150 nobiles et liberi, iudices et scabiones, ministeriales et cives als Zeugen C. D. Westf. 274. —

Edle und Freiherrn, Ministerialen und Lehnleute sich ihrer Dingpflicht überheben, vertreten noch die Schöffen und Freien Leute den Stand der Freien, natürlich, ohne diese vom Gerichte auszuschließen¹⁰⁰⁾. So ist es das Freigericht, *iudicium liberorum hominum*.

Aus der Art nun, wie das Gericht gebildet ist, möchte man die Folgerung ziehen, daß vorzugsweise und allgemein die Freien ihm unterworfen seien. Doch sind hier fernere Unterscheidungen nothwendig.

Im Friething wurden, wie erwähnt ist, von Edlen oder Freien Grundstücke und Güter übertragen; die Verhandlung erfolgte nach alter Sitte vor dem Freistuhle des Bezirks, wo das Gut belegen ist, zugleich auch vor demjenigen, wo der Eigenthümer seinen Wohnsitz hatte; es bedurfte zwiefacher Verhandlung, in dem dinglichen Gerichtstande des Guts und dem persönlichen des Besitzers. Die Verhandlungen im Friething beschränkten sich nicht auf Uebertragung von Grund und Boden,

¹⁰⁰⁾ Unger folgert aus dem Sachsenspiegel 3, 81, 1 mit Recht, daß zur Schöffenbarkeit mindestens ein Eigengut von drei Hufen Landes gehörte. Wichtig ist die Folgerung, daß nur der freie Landbesitzer berechtigtes Mitglied in der Gemeinde sein konnte. Seit dem 12. Jahrh. ändert sich der Begriff der Freiheit. Die alten Freien waren zum Theil in Lehn- oder Ministerial-Verhältnisse eingetreten. Ersteres that ihrer Freiheit keinen Abbruch. Aber auch die Ministerialen und angesehene Bürger in den Städten machten die Rechte ihres freien Landbesitzes geltend. Es entstand die Klasse der Freischöffenbaren des Sachsenspiegels. Für Westfalen schreibt der Landfrieden von 1371 nur vor: «Fry von Geburt.» Die Bedingung freien Grundbesitzes aber liegt für die ältere Zeit schon in der Dingpflicht der Freigüter ausgesprochen. Andere begüterte Freie waren Standesgenossen des Gerichts. Die Urkunden vom J. 1289, 1292 bezeichnen den Ritter Gerhard von Weerden (miles) und den Sohn des Freigrafen als Bemenoten, eine andere von 1280 als solchen den Stuhlherren (R. 98); im J. 1311 erscheinen Weseler Bürger als kaiserliche Wemscepen. —

sondern erstreckten sich auf Grundzins, Zehnten, Hörige, auf jede Verfügung über freies Eigen. Der mehrfach in Urkunden ausgesprochene Grundsatz: freies Gut könne nur vor den Freistühlen veräußert werden, ist somit nicht etwa von Freistuhlgut im e. S., sondern von allem Erb und Eigen des freien Standes, dem wahren Eigenthum — dorschlachtig egen, torfhaht egen — allgemein zu verstehen. Dieselbe weitere Bedeutung enthält denn auch der Satz: wegen freien Gutes müsse man vor den freien Stühlen Recht nehmen, sowie die Redeweise eines Freigrafen: *super liberos et liberorum agros comitia positus*¹⁰¹⁾. Es sind Grundsätze ältern Rechts, deren Sinn sich verdunkelte, als beim Beginn einer neuen Zeit der mächtigere Freie von den Freigerichten sich zurückzog und die Gerichtslasten den übrigen Stuhlfreien überließ.

¹⁰¹⁾ Die Verlegung eines Gemeindeweges und der Austausch der betr. Grundstücke konnte nur durch den Freistuhl erfolgen. Urk. 1281 bei Friedl. Ab. 88. Urk. 1441 Urtheilspruch über Hervedde und Gerade, Wigand F.-G. 17. — Ein Gutachten vom J. 1290 lautet dahin, daß freie Güter nicht zur Willkür verkauft, sondern nur gegen gleich freie Güter vertauscht werden mögen, mit Genehmigung des Freigrafen, der Erbberechtigten und vor dem Freistuhle. Seib. Urkb. 3, 1100. Vor dem Richter zu Soest wurde im J. 1269 auf die Frage, wo über freie Güter Recht zu nehmen sei, das Urtheil gemessen: *sicut iuris ordo exigit, quod ante sedem liberam*, Seib. Urkb. 345. Urk. 1177 *Liber homo vendidit agros suos Ecclesiae h. Patrocli in Susatia. — Henricus cognomento Munzun eodem tempore apud eundem locum super liberos et liberorum agros comicia positus, quidquid iuris in praenominatis agris habebat, quod ad Fiscum regium pertinebat, in manus nostras (Archiep. Colon.) resignavit. Nos ergo praenominatum particulare ius, cum esset in manibus nostris Ecclesiae — donavimus*, Seib. Urkb. 74. Vergl. die Bestimmung des Soester Stadtrechts von 1120 §. 27, wonach Kleriker und Weiber, wenn es sich um Hörige oder Erbgut (*mancipia* — torfhaht egen) handelt, vor Gericht ohne einen Vorsprechen nicht auftreten noch verhandeln können.

Die Kompetenz der Freigerichte für Streitiges oder unstreitiges Verfahren in Betreff alles in der Grafschaft belegenen freien Gutes ist hienach unzweifelhaft. Schwieriger ist die Frage, ob oder wie weit der Freie für seine Person wegen seiner sonstigen freien Handlungen, namentlich wegen Uebertretung der Gesetze dort Recht empfing und Recht nahm. Beim Mangel sicherer Nachrichten können wir nur sagen: Hatten die Gogerichte des Landes über Freie civile und criminale Jurisdiction, so mußte jedenfalls auch bei ihnen der Grundsatz beachtet werden, daß nur vor freien Genossen der Freie sein Recht empfing. Das Hochgericht dagegen, der Blutbann, ist unbedingt nur bei den Freigerichten geübt worden. Dies Verfahren auf Leben und Tod nannte man das heimliche Gericht, Stillering, Behme.

Bei den Freigerichten also unterscheiden wir mit Sicherheit eine doppelte Jurisdiction, in Civil- und in Strafsachen. Aus dieser Unterscheidung erklären sich die Ausdrücke: Friething und Remeding, öffentliches und heimliches Gericht, iudicia publica und secreta, privata¹⁰²⁾. Das Freigericht als öffentliches

¹⁰²⁾ Urk. 1367. Der Erzb. von Köln überträgt seinem Koadjutor im Herz. Westfalen und Engern iura specialia videlicet privata et occulta iurisdictio, quae vulgariter Frygrafschaft seu Stille Gerichte nuncupatur — iurisdictio secreta et occulta Geib. Urkb. 2, 785. — Im J. 1316 wurde die Herrschaft Loen mit dem gograviatus, iudicia publica vel privata u. f. dem Bischöfe von Münster übertragen, Rindl. 3, 117. — Im J. 1278 verkauft der Graf von Arnsberg der Stadt Soest advocatiam nostram in Susato cum banno et iurisdictione; zugleich verlegt er seine Gerichte, Frigedink genannt, außerhalb der Mauern an die altgewohnten Stätten und befreit die Bürger von denselben. Im J. 1281 bestätigt der Erzbischof von Köln als Lehnsherr den Verkauf in der Art, daß das secretum iudicium ad praedictam advocatiam pertinens, quod Stilledink vulgariter appellatur, nach Niengelsken verlegt und die Bürger von demselben befreit werden; daß das offene Ding in der Stadt aber — manifestum iudicium eiusdem advocatae — dem aus den Soester Bür-

behandelte mancherlei Gegenstände; zunächst gehörte dahin der freie Verkehr mit allem Freieigen, dann auch die öffentlichen Wege, die Sorge für gemeine Marken und Grenzscheiden, endlich die offene Rüge. Es ist nicht zu bezweifeln, daß ebenso, wie wir es bei den spätern Fehmgerichten finden, wie es allgemein bei städtischen und ländlichen Gerichten statt hatte, zu bestimmten Zeiten des Jahrs, in der Regel dreimal, das ungebotene Ding auch früher bei den Freistühlen gehegt worden ist; das gemeine, ehliche Ding, *placitum commune, legitimum* ¹⁰³⁾. Dort mochte man gemeinsame Angelegenheiten be-

gern zu ernennenden Richter verbleiben solle. Dies war der spätere sog. grote Richter, der vermöge jener Exemption auch an Eysfeste anbedachtete. Urk. bei Seib. Urkb. 382. 396 vgl. Urk. 1120 §. 7. 25. und Urk. 1350 §. 8. 14. 7. 65 ff. 18. das. nro 42. 719. — In der Beilehnung des Freigrafen von Borken v. J. 1360 sagt der Kaiser: daß die offenbar Benke, der die egenante Stadt den freien Ban habe uff den Freienberg in den vier Benken vor Borken, heimliche Benke sein sullen, unschädlich den Leuten an yren rechten. Urk. 1352 *Libera scamna in Borken, ubi liberi nostri homines ad exercendum sua iudicia publica solent convenire — etiam secreta iudicia valeant exerceri* Nünning Mon. monast. p. 179. 177 f. 375.

¹⁰³⁾ Am Kapitelsstage zu Arnsberg im J. 1490 (bei Kindl. M. B. 3, 211) wurde zu Recht gewiesen, welche Sachen vor die heimliche beschlossene Acht gehörten (Note 86), welche vor das freie offenbare Gericht, (Beschränkung der öffentlichen Wege, des gemeinen Waldes und Sondererbes); zudem sei ein Jeder, der einen Rauch in der Freigrasschaft habe und darin wohne, er sei wissend oder unwissend, frei oder eigen, schuldig, dreimal des Jahrs vor „das eliche Ding und Frygerichte,“ wenn es vierzehn Tage vorher angekündigt sei, bei Strafe vier schwerer Schillinge zu erscheinen. (Vgl. Note 47). Ebenso wurde das echte Geding in der Freigrasschaft Heiden gehalten. Urk. 1492 in der Zeitschr. B. 10 S. 335. Desgl. in der Freigrasschaft Münster nach altem Herkommen, Urk. 1577, 1593, 1620 bei Wig., Denkw. S. 133 ff. Die Auszüge aus Urkunden von 1463—1468 bei Trosch S. 87 f. reden von der heimlichen Acht, von dem offenbaren, und dem ersten Dinge. — Attest des Freigrafen von Arnsberg über das Herkommen, daß Freigüter wegen des Vorrechts der Blutsverwandten zu

rathen, Herbringen und Rechte durch Weisthümer feststellen, Verträge über Freieigen durch Zustimmung befestigen. Streitigkeiten über Grundstücke oder dingliche Gerechtsame wurden zu besondern Rechtstagen verwiesen; Boddung, Degething, statuta placita. Dasselbe galt vom heimlichen Gerichte; Besmeding¹⁰⁴⁾. —

Ueber das Prozeßverfahren selbst, namentlich in Kriminalsachen wissen wir wenig. Gerichtliche Verhandlungen sind uns nirgends aufbewahrt, weil für den Prozeß die Schrift noch nicht in Uebung war. Ein um so freieres Feld bietet sich der Konjektur. —

dreien ehelichen Dingen beim Freistuhl auszurufen, Urk. 1583 bei Wig. Denkw. S. 147. Ueber die Dingpflicht bei den Freistühlen der Grafschaft Dudinghausen und Grund Astringhausen vom J. 1570 s. Kopp, Urk. 56. 57. — In Betreff der frühern Zeit s. Urk. 1338: Konrad von Rechede bekundet unter Beziehung seines Freigrafen: „dat dat Godeshus to Rapenberg und al des Godeshus Lude, he in min Bryengrasschap geseten sin, de syn, we de sin, quid ind fry sin und wesen solen, also dat se nyn Bryedinc mins Gerichthes halben en durven, noch enygen Broke don mughen in myn Gerichte, oft wider myn Gerichte,“ — bis er das erhaltene Darlehn von 30 Mark zurückgezahlt habe. Kindl. R. B. 3, 140 desgl. Urk. 1361 das. 162, 163. Urk. 1281: *secretum iudicium* — in Niengeysken et non alias suis temporibus observandum; Seib. Urkb. 396. *Tribus vicibus* heißt es im Soester und Medebacher Stadtrecht, Urk. 1120, 1165 bei Seib. Urkb. 42, 55 cf. Urk. 1149 bei Lacomblet I, 367.

¹⁰⁴⁾ Coram tribunis in statutis placitis übertrugen im J. 1122 die Grafen von Rappenberg ihre Güter an das von ihnen gestiftete Kloster, C. D. Westf. 190. Vom Grafen Friedrich von Arnsberg, der diese Schenkungen angreifen wollte, sagt die Vita Godefridi: *crebro placitabat*. Degething heißt im Sachsenspiegel der anberaumte Gerichtstag. Friessisch: Deything. — Urk. 1440. Der Freigraf setzte den Verklagten eine Frist, den Kläger zu befriedigen. „Geschähe solches nicht, so möchtet ihr schwerlich darum bedagebdingt werden;“ bei Voigt S. 11. *Solemne iudicium, quod botdinc dicitur*, Urk. 1263 bei Fahné, Dortm. Urkb. 1, 27.

Wir haben früher bereits erwähnt, daß zur Rüge der im Bezirke vorgefallenen Verbrechen außer den Schöffen auch alle Gerichtseingesessene zum offenen Dinge zu erscheinen verpflichtet gewesen. Die Vermuthung liegt nahe, daß diese Gewohnheit auf altem Herbringen beruht habe, daß somit auch früher im ungebotenen Dinge neben den Freien die Buren als Dingpflichtige erschienen seien und auch von ihnen die Broge gefordert worden. Einer solchen gemeinen Ding- und Rügepflicht entspricht das Recht der Freigerichte über alle Dingpflichtige zu richten. War nur der Freigraf mit dem Blutbanne beliehen, so waren wenigstens in allen Sachen, die zu Hals und Hand, an Lys erste an Lid, gingen, in allen Fehmworesachen die Freigerichte ausschließlich kompetent. In Betreff aller Freien bildeten die Freischöffen ein Gericht gleicher Genossen; in Betreff der Buren oder Landsassen kam der Grundsatz zur Anwendung, daß der Höhere wohl über den Niedern, oder wie der Sachsenspiegel noch bezeichnender sagt, daß der Freie über Jedermann ein Urtheil fällen möge¹⁰⁵⁾. Es war dies aber immerhin ein eigenthümliches Verhältniß. Verschiedene Stände waren einem Gerichte unterworfen, welches nur von dem Einen Stande gebildet wurde. Denn nur der Stand der Freien war in seinen Fehmgenossen zur Urtheilsfindung berufen. Für das

¹⁰⁵⁾ Sachsenspiegel 2, 12, 2. In 2, 22 und sonst gibt die lat. Uebersetzung des Esp. schepen durch bannitus oder scabinus, Dingpflichtige aber durch veridicus wieder; Grimm R. A. 778. Auch die «Buren» erscheinen im elichen Ding zur Broge, Note 47. 103. Sie gehören auch zu den Dingpflichtigen. Doch sind unter den in freigerichtlichen Urkunden erwähnten Dingpflichtigen nur die des freien Standes zu verstehen z. B. Urk. 1442: «das Urtheil (im offenbaren Freigerichte) setzten wir Freigrafen an einen echten rechten Freischöffen zu den Wapen geboren, der sich darauf berieth mit viel ehrfamer Ritterschaft, Freischöffen, Dingpflichtigen und Umständen des Gerichts;» bei Voigt S. 40. Die zum Freistuhlsbezirk gehörigen Dingpflichtigen stehen den sonstigen Schöffen und Freien gegenüber.

Gerichtsverfahren ergab sich daraus die Nothwendigkeit, daß für einzelne Verhandlungen die Standesgenossen sich schieden, bei der Wroge wahrscheinlich, sicher aber bei der Urtheilsfällung. Mochte über das Verbrechen eines Landsassen oder Freien verhandelt werden, der niedere Stand mußte das Gericht räumen, weil er weder zu den Schöffen noch dem beratenden Umstande gehörte. Das Verfahren beim peinlichen Gerichte zerfiel dadurch von selbst in zwei Theile. Auf peinliche Anklage wurde dem Beschuldigten ein Rechtstag gelegt. Hier im offenen Ding wurde die Klage erhoben und die Vertheidigung gehört. Aber schon vor dem ersten Urtheile, welches die Fehmfrage begriff, mußten die Nichtschöffenbaren vom Gerichte sich scheiden; man zog die Sache aus dem offenen in das heimliche Gericht¹⁰⁶). Der Verlauf des Verfahrens, wie wir vermuthen, war dann folgender: der Angeklagte mit seinem gewählten Vorsprechen blieb im Gerichte; eine Frist oder Acht zur Berathung mit seinen Genossen mochte nicht versagt werden; Eide wurden gestabt und geschworen; Urtheile wurden an Einen der Schöffen oder aus dem Umstande bestadet und gewiesen; nach Lage der Sache ge-

¹⁰⁶) Siehe Note 51. Ausgeschlossen war der nicht schöffenbarfreie Dingpflichtige und jeder Fremde, die später sg. Nichtschöffen, Unwissenden. In den Landfrieden v. 1348 und 1365 heißt es: die Beschwerdeführer — solen dat erst claghen und ghaan dan af, und laten sâk de ghene (die Richter) beraden umme de cleghe; (Note 63). Dies ist ein Beispiel der üblichen Sonderberathung. Auch Gaupp §. 7, wie wir sehen, findet in dem Umstande, daß dann, wenn gegen einen Schöffenbarfreien die Anklage wegen Ungerichts erhoben wurde, nur die Schöffenbarfreien gegenwärtig bleiben durften, den Anfang der Heimlichkeit. Als Sprachforscher möchten wir vorschlagen: Heim ist Heim, hemelîk heimisch, privat, eigen, und das heimliche das gemeine Genossengericht. Leider sind die Belege dürftig. Urk. 1378 Worden dar mere stole gefunden, de von alders to der Grafcap gehort hebben, de sollen uns beiden heimlikên wesen; Kindl. 3, 173. Vergleiche *privata et occulta iurisdictio, iudicium privatum*. — Note 102.

langte man bis zum letzten Spruch; gegen den Versehrnten wurde sofort die Vollstreckung angeordnet ¹⁰⁷⁾.

Betrachtet man nach der hier dargelegten Ansicht das Bemeding als Gericht der Freien, welches über alle in der Grafschaft verübten Verbrechen, sei es der Freien oder Unfreien, zu befinden hatte, so erklärt sich in einfacher Weise der früher erwähnte Gegensatz des offenbaren und heimlichen Gerichts bei den späteren Fehmgerichten, je nachdem unwissende Nichtschöffen oder Schöffen zur Anklage standen, sowie der Umstand, daß die Fehme überhaupt den Namen des heimlichen oder Stilleddings führen mochte.

Das kurze Resultat unserer Forschung über die Freigerichte des 13. Jahrhunderts geht also dahin: es sind zunächst territoriale Gerichte. Das Freigericht, von welchem das Bemeding nur die eine Seite, die Thätigkeit des Gerichts im peinlichen Verfahren darstellt, übt wirklich eine territoriale Gerichtsbarkeit über Dingpflichtige innerhalb der Grenzen der Grafschaft. Ver-

¹⁰⁷⁾ Ueber Strafurtheile der ältern Freigerichte vermögen wir nur Weniges anzuführen. Der Augustiner Klenk in seinen Klagen wider den Sachsenspiegel schreibt um die Mitte des 14. Jahrh.: *sicut in Westfalia statutum est, quod quando tres — vemenoten — concordant, unum hominem non auditum suspendunt.* Homeier, Inform. p. 653. Ueber gestohlenen oder geraubtes Gut — *duvich este astorich gut* — richtete der Freigraf. Urk. 1295, Nies. Urkb. I. S. 59. Urk. 1359. Seib. Urkb. 751 — Urk. 1350 §. 65. 66 das. S. 395. — desgl. über die Verletzung öffentlicher Wege, wie auch später im offenen Ding; Urk. 1281 bei Rindl. 3, 88. Urk. 1350 bei Seib. Urkb. §. 68 S. 395. vgl. Rechtsbuch bei Wig. Urk. 27. §. 4. und Urk. 1490; f. Note 103. — Die Bestimmung der Arnab. Ref. v. 1437 Art. 8, daß Frauen nicht anders als vor das offenbare Gedinge in dem Freienbanne, darin sie gefessen sind, zu verboten seien, erinnert an das alte öffentliche Freiding. — Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Freigrafen zeigt das alte Soester Stadrecht von 1120 §. 25; *Omnis causa infra bannum nostrum, quam vel mors punit, vel detruncationem membri meretur*; Seib. Urkb. 42. vgl. Urk. 1278. 1281. (Note 102).

möge der Dingspflicht sind alle Eingefessene des Bezirks, wenn auch in verschiedener Weise, dem Freigerichte als einem ordentlichen Gerichte des Landes untergeordnet. Damit entflieht aller Nimbus, welcher die Fehmgerichte und Freistühle umhüllte. Sodann erscheinen die Freigerichte vorzugsweise als Gerichte des freien Standes; denn nur Freie bilden das Gericht. Die Feststellung der Kompetenz, welche wir versuchten, — sie erstreckt sich über alles Freieigen, über öffentliche Wege und Gemeingut, endlich über alle todeswürdige Verbrechen, — diese Kompetenzbestimmung ist freilich ziemlich schwankend, und entbehrt noch eines einigenden Gesichtspunkts. —

Für die weitere Entwicklung aber ist uns in dem Gesagten mancher Aufschluß geboten. Es leuchtet von selbst ein, daß die spätern Fehmgerichte als höchste kaiserliche Gerichte vermöge ihres erweiterten Wirkungskreises ausschließlich der Pflege peinlichen Rechts sich zuwenden, während das offene Friething allmählich in Vergessenheit geräth und nur hier und dort noch als Bauernrüge sich aufrecht erhält. Seine Bedeutung hatte aber das öffentliche Gericht schon viel früher verloren. Sein Untergang war lediglich Folge der Schicksale, welche den freien Stand selbst getroffen und dessen allmähliche Auflösung herbeigeführt hatten. Seitdem geistliche und weltliche Herren mit der Gerichtsbarkeit zugleich weitgreifende Rechte der Landeshoheit geltend machten, war kein Raum mehr für den freien Mann. Er suchte seinen Schutz und seine Ehre in der Stellung eines Lehns- oder Dienstmanns, oder sicherte seine Freiheit in den Mauern der emporblühenden Städte. Bürger und Ritter sind noch die freien Standesgenossen des Gerichts neben den erbgeessenen Stuhlfreien. Sie suchen noch zu Zeiten das Friething und heimliche Ding und erhalten in ihm den Rest der alten Freiheit¹⁰⁸⁾. Aber im Drange der Zeit werden die Mannen

¹⁰⁸⁾ Die Landeshoheit sei, bemerkt Gaupp §. 4, aus zwei in ihrer Wurzel verschiedenen Bestandtheilen erwachsen. Die eine, staatsrechtlicher

fortgerissen in das Interesse ihrer Lehns- und Dienstherrn, während die Städte sich die Aushebung aus dem Grafenbann und eignes Gericht erwirken. Die Freigrafschaft selbst, ein Lehn vom Fürsten, wird käuflich; Dienstmannen und Städte setzen sich in den Besitz. Die Freistuhls Güter mit ihrer Dingpflicht und Reichsbede werden eine Beute des Stuhlherren, welcher den Freigrafen nur als seinen Beamten betrachtet. So beginnen allmählig alle Bande, welche die Freien unter sich und mit dem Freistuhle verknüpfen, sich zu lockern und zu lösen. In dem Maaße aber, als die Freigerichte von ihrer Bedeutung als öffentliche Gerichte herabsinken, beginnt die Macht der Gogerichte zu steigen ¹⁰⁹).

Natur, betreffe die verliehenen königlichen Rechte; der andere trage einen privatrechtlichen Charakter und bestehe in dem den Landesherrn regelmäßig zustehenden, ausgedehnten Grundeigenthum und daran geknüpften schutzherrlichen Befugnissen. Die Umwandlung des mit höchst umfangreichen Rechten ausgestatteten Beamten, der regelmäßig zugleich ein großer Grundherr gewesen, in einen wahren dominus territorii sei hauptsächlich durch die immer bestimmter anerkannte Erblichkeit der großen Reichsämtner vermittelt. Seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts dürfe man die Landeshoheit im Allgemeinen als begründet ansehen. Doch sei ihr Emporkommen nicht ohne Widerstand gewesen. Dieser zeige sich weniger in den östlichen wendisch-deutschen Ländern; entschieden dagegen im südlichen Deutschland, wo die vielen kleinen Landbezirke, Reichsstädte und Reichsdörfer der Landeshoheit sich erwehrt haben. In Westfalen habe jener Widerstand sich in die Gerichtsverfassung hinein geworfen, und die Folge davon sei die Erhaltung der westfälischen Fehmgerichte. Unter den deutschen Stämmen habe keiner so sehr das Bewußtsein in sich getragen, ein eignes besonderes Recht und Gericht zu haben, als die Sachsen, und unter den andern sächsischen Stämmen keiner mit solcher Zähigkeit und Festigkeit daran gehangen, als die Westfalen. —

¹⁰⁹⁾ Der Sachsenspiegel unterscheidet drei Klassen freier Leute: Schöffenbare, Pflughafte (die vom Eigengute Zins entrichten, Biergeldern) und Landseten (auf gemiethetem Gute sitzend); Erstere suchen des Grafen Ding, Pflughafte auch des Schultheißen Ding, die Landseten

Das Dasein der Gogerichte können wir bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts verfolgen, bis in eine Zeit, wo gleichzeitig mit dem Freigrafen auch der Gograf genannt wird. Der Gograf oder Richter erscheint vorzugsweise als ein verwaltender landesherrlicher Beamter. Ihm gebührt das Recht der Folge und Nachjagd, d. h. die Verfolgung der Verbrecher. Er besitzt Gerichtsbarkeit in Civilsachen, richtet über Vergehen, aber auch über Verbrechen, sobald die Anklage mit Geschrei, Gerufe — auf handhafte That — vor ihm angebracht wird. Deshalb führt auch er das Schwert. Jemehr nun die Zahl der Freien abnimmt, das freie Gut in dienende Hand geräth, je mehr die

des Gografen Ding. Zum Gerichte der handhaften That mag man sofort einen Gografen wählen, wenn ein belehneter Richter nicht zur Hand ist; nur Letzterer richtet mit dem Landvolk über eine übernächtlige That. Sachsenspiegel I. 2, 4; Art. 55, 57, 58, 71; III. 45, 4 ff.

Man vergleiche die verschiedenen Gerichte zu Soest: das Soester St. R. 25. 1120 sagt: *omnis causa infra bannum nostrum, quam vel mors punit vel detruncationem membri meretur, ad iudicium pertinet advocati, nisi prius fuerit proclamatum ad iudicium rurensis Gogravii* (S. Ekra: «et ne si, dat umme dey Sake eyest geschreghen si vor dem Ghogerichte») Seib. Urkb. 42. Die Vogtei, ein Lehn von Köln, begriff namentlich das Freigericht. Das Gogericht außerhalb der Stadt konkurrierte, wie obige Stelle sagt, bei Verbrechen handhafter That, auf erhobenes Geschrei. Urk. 1280. *Et nullus Gogravius potest de iure homines ad ista iudicia* (das fragliche Gogericht) *pertinentes ad alia iura vel loca per evocationem, que Geschrie dicitur, evocare* Seiberg Urkb. 390. Das Gericht des Schulzen in der Stadt, dessen das Alte Stadtrecht gedenkt, scheint bald auf den Rath übergegangen zu sein; aus späterer Zeit erfahren wir nur, daß die Schulzen der fünf auswärtigen Sedelhöfe, welche zum alten Soester Schulzenamte gehörten, eigne Gerichtsbarkeit auf ihren Höfen und Freiheit von den Frei- und Gogerichten behaupteten Urk. 1275—1332 bei Seib. Urkb. 370. — Gaupp §. 7. macht die Bemerkung, daß das eheliche Güterrecht im Sp. den ostfälischen Charakter trage, die Gerichtsverfassung westfälisch sei.

alten rechtlichen Formen der Auflassung und Entfagung außer Gebrauch kommen, um so mehr gewinnen die Gogerichte in der Konkurrenz mit den Freigerichten an Bedeutung. Von den Landesherren allseitig begünstigt, erscheinen sie bald als die ordentlichen Landesgerichte, und nur die Fehmfrage bleibt noch das Vorrecht des freien Stuhls¹¹⁰⁾.

Diese Andeutungen dürften genügen, um die eigenthüm-

¹¹⁰⁾ Die Belehnung mit dem Blutbanne, einem Theile der mit dem Königsbann verliehenen Gewalt, betrachteten die Kaiser auch noch in späterer Zeit als ihr besonderes Recht. Urk. v. J. 1358, Note 74. 90. Deshalb wurden die Westfälischen Freigrafen direkt vom Kaiser beliehen. Anders verhielt es sich mit den Gografen. Die Urk. über den Bestand des Marschall-Amtes d. Herz. Westfalen v. J. 1300 sagt: der Erzbischof oder sein Marschall setze den Richter ein: *pro sua voluntate*; wie die Fehmgrafen ihre *auctoritas iudicandi* unmittelbar vom Könige empfangen, so vermöchten die Gografen nicht zu richten *nisi auctoritate per gladium a Duce recepta*. Seib. Urkb. 1, 644. Ihre Gewalt, mit dem Schwerdt zu richten, bringt man mit der *const. 3 Bonifacii in 6. III. 34* vom J. 1298 in Verbindung, welche den geistlichen Fürsten gestattete: *delegare iurisdictionem temporalem et causas sanguinis, metu irregularitatis cessante*. In Westfalen waren die geistlichen Fürsten schon frühzeitig im Besitze von Freigerichten sowohl als Gogerichten. Im J. 1225 bestätigt K. Heinrich die Gogerichte des Bisthums Osnabrück; (Möser Osn. G. Urk. 137) 1178 genehmigt Pabst Alexander dem Kölner Bisthum den Besitz der Gogravschaften in Westfalen; (Seiberg Urkb. 73) eine Münsterische Urkunde vom J. 1152 unterscheidet vom *comitatus* das *populare regimen super sex parrochias*, welches die *vulgares comites* vom Bisthofs empfangen. (C. D. Westf. 284). Daß das Gogericht eine niebere Verwaltung darstelle, folgt schon aus den Worten: *populare regimen* und *comites vulgares*, sowie dem Umstande, daß der Herr von Eoen das Recht zu jener Verwaltung *ex comitatus sui iustitia* glaubte ableiten zu können. Urk. 1300: *omnes Gogravii Ducatus Colon. cum communitate hominum tenentur insequi praedones, faciendo eis sequelam, que communiter dicitur Volge*. Seib. Urb. 1. S. 644. Damit verband sich das Gericht auf Geschrei. S. vor. R.

liche Beschränkung der spätern Fehmgerichte in Betreff ihrer Kompetenz einigermaßen zu erklären. Manche Schriftsteller legen freilich auf den Umstand besonderes Gewicht, daß der Name der Fehme und der Fehmenoten zuerst im Anfange des 13. Jahrhunderts in Urkunden erscheint; sie vermuthen, daß die Fehme als peinliches Gericht damals geschaffen und zu einem solchen etwa vom Kölner Erzbischof Engelbert umgebildet sei ¹¹¹⁾. Allein die Erwähnung deutscher Namen in den lateinischen Urkunden ist gewiß etwas Zufälliges. Die Vorstellung einer freien Verbindung von Fehmgenossen oder Schöffen eines Schöffenbundes, ist unhistorisch, weil sie im Leben des Volks allen Anhaltes entbehrt; wir zeigten aus viel früherer Zeit, daß die Schöffen an der Scholle klebten. Endlich wird gar nicht beachtet, wie die Fehme nur ein Theil des Friething ist und dieses wieder im ältern placitum seine Erklärung suchen muß. Bedeutsam will es uns dagegen erscheinen, daß damals, um die Mitte des 12. Jahrhunderts das gemeine Ding den Namen des Frie-

¹¹¹⁾ Der Anonymus ap. Pist. deducirt also: die «Westfälischen Fehmgerichte waren den Erzbischöfen als Herzogen des Landes unterworfen. Dieses Herzogthum war ihnen nach dem Sturze Heinrichs des Löwen im J. 1180 zugetheilt und durch kaiserliche Privilege in den J. 1200, 1204, 1208 bestätigt worden. Geschichtliche Thatsache ist es, daß an den Kreuzzügen gegen die Albingenser in den J. 1210—1212 die Grafen von Berg und Sülch, so wie auch ein Kölner Probst Theil genommen haben, daß im J. 1221 in der Kölner Diözese mehrfach Raub an geheiligten Hostien verübt, und ein solcher Räuber — ecce Albingensium sobolem — mit dem Strange — der Strafe der Fehme (infelix arbor) — bestraft ist, daß endlich im J. 1224 der Orden der Predigerbrüder, dieser Erfinder der Inquisition mit Gunst des Erzb. Engelbert in der Stadt Köln aufgenommen ist. Erwägt man ferner, daß dieser Erzbischof auch gegen Diebe, Räuber und Friedensbrecher strengste Gerechtigkeit geübt hat, daß aber die Fehmfrage gerade den Abfall vom Glauben, Diebstahl, Raub und dergl. begreift, so mag es keinem Zweifel unterliegen, daß Engelbert als Erzbischof und Herzog jenes Gericht derheimlichen Fehme erfunden und eingesetzt hat.» l. cit. §. 16—23.

things³ übernahm. Das Gefühl, die gemeine Freiheit beginne zu sinken, zu unterliegen, scheint an den Namen sich anzuklammern; er ist ein letzter Seufzer des Sterbenden.

Wir steigen vom zwölften in die frühern Jahrhunderte hinab, um zur Quelle zu gelangen. Zunächst finden wir überall bekannte Erscheinungen. Im placitum erscheinen alle Genossen der Grafschaft. Unter Königsbann wird vor dem Grafen oder dessen Vertreter verhandelt und freies Gut durch Schenkung, Kauf oder Tausch übertragen. In gleicher Art, wie die weltlichen Grafen, Richter und Tribunen, sehen wir auch die Bögte der Stifter und Bisthümer unter Königsbann zu Gericht sitzen. Ihre Gewalt erstreckt sich über die freien Vasallen und Dienstleute, sowie die Hörigen der Kirche, deren Zahl sich stets vermehrt, wie die der Freien abnimmt. Zur Zeit K. Heinrichs II. werden schon ganze Grafschaften an Bischöfe verliehen, deren Vorgänger bereits durch Privilegien die Aushebung aus dem Grafenbann für ihre Kirche und deren Güter erworben hatten. In den Exemtionen der ältesten Klöster sehen wir den Anfang der Scheidung einer weltlichen und geistlichen Macht ¹¹²⁾.

¹¹²⁾ Urk. 1102 traditio primo facta in placito Walonis praesidis, — quam ipse regali banno confirmavit; — secundo coram principali altari — —, ubi et Henricus nostrae ecclesiae advocatus traditionem suscepit, regiaeque potestatis banno postmodum in placito advocatiae suae stabilivit. — Hanc traditionem tam legitime factam bannique nostri auctoritate firmatam etc. — — Luipoldus comes qui ad placitum Walonis praesidis praesens erat. — C. D. Westf. 173. 1096 placitum in Sinecla (Osnabr) testes ex nobilibus; — — liberi — — et bergildi ad predictum placitum pertinentes das. 168. 1083 comitum aut tribunorum das. 163. 1039 comites, tribunos das. 139. 143. Die Bannformeln der Urkunden: ut nullus comes aut comitis vicarius oder nec ullus iudex publicus vel exactor, oder Dux, comes, regius exactor oder ut nulla iudiciaria persona — — vel exactor vel iudex publicus in den Urk. der J. 974. 976. 989. 1043 C. D. Westf. 63. 64. 70. 140. Dem exactor scheint den Schuttheiß und Dulgheitja zu entsprechen. Das ius immunitatis

So gelangen wir endlich bis zu den Karolingern und weiterhin in die Zeit, wo noch das *commune placitum* alle Genossen der Gemeinde gleichmäßig umschließt. Hier meinen wir beim Ursprunge und der Quelle aller Rechtspflege angelangt zu sein, und eine eingehende Untersuchung dürfte leicht den Beweis liefern, daß das Friething des zwölften, das Freistuhl- und Fehmgericht der folgenden Jahrhunderte nur die letzten dürftigen Reste des alten Volksgerichts darstellen.

Im Heliand zeigt die einfache Erzählung uns vielfach anschaulicher, als historische Dokumente, das Leben und die Verfassung des alten Volks der Sachsen. Rechtliche Verhältnisse werden klar umschrieben; das deutsche Wort schon führt uns auf feste Begriffe. In einer Landschaft wohnt die Volkschaft; *landscēpi*, *folcscēpi*. Thiod ist das Volk als ein Ganzes. Wie die Thiod zur Irminthiod, dem Gesamtvolke, so verhält sich der Thiodan zum Heritogo, das Thing zum Meginthiodo Mahal; an der Thingstedt finden wir den Radgibo, welcher richtet, und den Eufago, welcher das Gesetz kündet. Das Thing, *thero thiodo thing*, ist die Versammlung des Volkes, in welcher über Frieden und Recht berathen und entschieden wird. In ihr findet aber nur der freie gefessene Mann seine Stelle. Er ist Herr und gehört zur Heri, Herrschaft. Familie, Gesinde und Mannen stehen unter seiner Mundburd; er schützt und vertritt sie. Das Volksding ist das Gericht, in welchem der Mann als Glied der Gemeinde für sich und seine Schutzbefohlenen

der Klöster geht meistens dahin: *ut nullus iudex publicus — ad causas iudiciario more audiendas, vel freda exigenda, aut mansiones vel paratas faciendas, aut fideiussores tollendos, aut homines ipsius monasterii tam ingenuos quam et latos distringendos — — (in ecclesias, loca, agros etc.) ingredi audeat oder nec in vadiis aut publicis placitis aliquam distractionem in eos faciat* Urk. 823. 852 C. D. Westf. 4. 5. 19 u. f. Cap. Long. 819 De iudiciis autem vel centenariis atque tribunis seu vicariis Pertz. 228.

Recht nimmt und findet¹¹³⁾. Es ist das Gericht der Gemeinde.

Aus der Geschichte wissen wir, daß vor Karl dem Großen das sächsische Volk von vielen Häuptlingen beherrscht wurde. Eine wichtige Aenderung, welche der Kaiser in Sachsen vornahm, war die, daß er die oberste Verwaltung und Rechtspflege in großen Distrikten auf seine Grafen als ein Amt übertrug. Kleinere Gaue wurden zu größern vereinigt; sächsische Thiodan wurden mit der Würde von Grafen betraut. Alle Herrschaft aber und höchste Gewalt vereinigte der Kaiser in seiner Person; er erließ Gesetze, ertheilte Bann und Botschaft. Das gemeine Ding der Gaugenossen, des Volks, wurde zu einem Grafending, placitum comitis. Damit fiel dem Wesen nach die politische Freiheit des Volks. Im übrigen scheint man die alten Formen des Volksgerichts möglichst geschont zu haben. Dreimal im Jahre wurde das gemeine Ding gehalten. Jeder freie Mann war sogar verpflichtet, zu demselben zu erscheinen. Es wurde als besonderes Vorrecht für das Gericht des Grafen festgestellt, daß über Eigenthum, Freiheit und Leben nur vor dem Grafen verhandelt werden könne; nur als Kläger, Beklagter oder Zeuge sei ein Freier gehalten, auch das Gericht des Vikars oder Centenars zu suchen¹¹⁴⁾. Wie weit die Grenzlinie

¹¹³⁾ Thero thiodo thing, der Völker Ding Hel. 8346 Thingsted, Thinghus das. Ueber die Bedeutung des Heliand für die Kenntniß ältern Rechts werden wir uns in einer besondern Abhandlung näher aussprechen.

¹¹⁴⁾ Cap. Aquigr. 810. Ut ante vicarium aut centenarium de proprietate aut libertate iudicium non terminetur aut acquiratur, nisi semper in presentia missorum imperialium aut — comitum Pertz Leg. 162 — Cap. Aq. 812. Ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem neque ad libertatem suam amittendam, aut ad res reddendas vel mancipia, iudicetur; sed etc. P. 174. Cap. Aq. 817. De placitis siquidem, quae liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri (cf. C. 803 c.

welche hier zwischen der Gerichtsbarkeit des Grafen und des Centenars gezogen wird, im ältern Rechte begründet sein mochte, vermögen wir nicht zu bestimmen. Die wichtigsten Gegenstände des Rechts: Echtes Eigen, die Freiheit der Person, das Leben waren wenigstens nach der Karolingischen Verfassung dem Gerichte des Grafen vorbehalten. Das von ihm gehögte Gericht entscheidet über Leben und Tod, in allen Kapitalfachen, ist somit das höchste peinliche Gericht. Auch jeder Anspruch auf eine Person, welche als frei oder unfrei bezeichnet wird, sowie auf freies Eigen kann rechtlich hier nur geltend gemacht, jede Verfügung über Person oder Gut kann nur hier gültig vollzogen werden. In der Feststellung der Kompetenz des Grafengerichts treffen wir die gesetzlichen Bestimmungen, welche Alles aufklären, was uns früher bei den Freigerichten dunkel blieb. In dem Vikar des Grafen, wenn wir ihn mit dem Königsbann belehnt denken, mögen wir den spätern *vicecomes*, den Freigraten wiederfinden, den Centenar aber als den spätern *Cent-* oder *Gografen* uns vorstellen. Das Verhältniß beider Gerichte zu einander, sowie das des Volksgerichts zum Herrengericht liegt übrigens dem Zwecke unserer Untersuchung fern ¹¹⁵⁾. Nur mit dem hohen peinlichen Gerichte haben wir uns noch näher zu befassen.

20 und C. 809 c. 5 ap. P. 115. 156 f. Note 123) *penitus observanda et tenenda est: videlicet ut non in anno nisi ad tria placita comitum (generalia placita) veniant, et nisi aut accusatus fuerit aut aliquem accusaverit vel ad testimonium perhibendum vocatus fuerit. Ad cetera vero placita, quae (vicarii vel) centenarii tenent, non alius venire compellatur, nisi aut qui litigat aut iudicat aut testificatur. Cap. per sc. 15. cap. miss: 14 ap. P. 216. 217.*

¹¹⁵⁾ Siehe die altdeutsche Gerichtsverfassung von F. M. Unger. 1842. Der Verfasser unterscheidet zunächst das Volksgericht für Freie und das Herrengericht über Unfreie. Dem Erstern entspricht das Gericht der Grafen, sowie das niedere Gericht der Centenare, Gografen.

Das alte Gesetz der Sachsen — *lex Saxonum*, der Ewe, that Landrecht ¹¹⁶⁾ — nach der Aufzeichnung und Umbildung desselben unter Karl dem Großen, enthält wie auch die andern *leges barbarorum* ein reichliches Verzeichniß von Geldbußen für größere oder geringere Verbrechen, für die mannigfachen Arten der Verwundungen, für Todschlag und andere. Solche Bußen, zum Theil so erheblich, daß sie dem Verbrecher leicht seine ganze Habe entziehen mochten, waren wohl geeignet, eine freiwillige Sühne mit dem Verletzten oder dessen Verwandten herbeizuführen. Das Gesetz sagte: *componat vel faidam portet*. Wer nicht sühnte, war der Blutrache — *faida* — des Verletzten und seiner ganzen Magschaft preisgegeben; *fai-dosus*. Die Sühne war also zunächst Privatsache. Für manche schwere Verbrechen aber galt keine Buße; es hieß: *capite puniatur*. Die hier genannten Verbrechen: Abfall vom Glauben, Verletzung des Kirchenfriedens, Verrath gegen den Herrn, Diebstahl, Brand oder Mord im Hause, welche uns sofort an die Fehmwroge erinnern, waren zum Theil bereits im Paderborner Kapitular v. J. 785 als *capitula maiora* verzeichnet; zum Theil wurden sie durch das etwa im J. 802 redigirte Gesetz der Sachsen näher bestimmt ¹¹⁷⁾. Für diese

Herrschaftliche Gerichte sind die des Schulzen, Vogtes u. f. Beide Arten Gerichte über Freie und Unfreie bestanden lange neben einander, bis sie in einander verschmolzen — — geschlossene Emunitäten, und Landesgerichte.

¹¹⁶⁾ Recht und Verfassung der alten Sachsen; in Verbindung mit einer kritischen Ausgabe der *Lex Saxonum* von E. Th. Gaupp 1837. Thero Eudio landrecht; Heliand.

¹¹⁷⁾ Cap. Pad. 785. Die *maiore capitula* bestimmen nur Todesstrafen: *capite puniatur*. Dahin gehören: wer der Taufe sich entzieht und Heide bleiben will, oder wer den Dämonen Menschen opfert, Leichen nach Sitte der Heiden verbrennt, die Fasten in Verachtung des Christenthums zu halten verschmäht c. 5—9. wer Priester tödtet, wer in eine Kirche einbricht und mit Gewalt oder heimlich etwas entwendet, oder wer die Kirche mit Feuer brennt; c. 3. 4. wer

Verbrechen war somit eine öffentliche Strafe, die Todesstrafe, festgesetzt, während für Erstere außer dem etwa verfallenen Fredis — dem Friedensgelde, nur eine Privatbuße zur Sühne galt. Besonderes Gewicht erlangt diese Unterscheidung dadurch, daß für Erstere nur das Gericht des Grafen oder seines mit dem Königsbann beliebigen Stellvertreters kompetent war; in den übrigen Sachen mochte auch der Centenar entscheiden. Von dem Zeitpunkte an, wo der Vicar neben dem Centenare als belehnter Beamte des Grafen erscheint, mochten beide Arten Gerichte selbstständig ihren Weg verfolgen und bei ihnen ein verschiedenes Verfahren sich ausbilden.

Die Grundlage des alten Prozeßrechts werden wir bei Betrachtung der Hauptmomente des Verfahrens, der Anklage, Vertheidigung, dem Urtheil und der Vollstreckung näher erkennen können.

Die Kapitularien enthalten in mehreren Stellen die Anweisung für den Grafen, glaubhafte Männer als Gehülfsen auszuwählen und durch Eid zur Anzeige der Verbrecher zu verpflichten:

mit den Heiden gegen die Christen sich verschwört, oder dem Könige untreu wird c. 10. 11. wer die Tochter seines Herrn entführt, oder ihn selbst oder seine Frau tödtet. c. 12. 13. der Verbrecher, welcher in die Kirche flieht, oder zum Priester und ihm beichtet, rettet sein Leben. c. 2. 14. — Pertz 48. Die Lex Saxonum bestraft mit dem Tode den wissentlichen Meineid, betreff dessen das Kapitular auf die alten Gesetze verweist, außerdem denjenigen, der in der Kirche jemanden tödtet oder etwas stiehlt, oder dem Kirchgänger auflauert und ihn tödtet; die Strafen der Untreue gegen den König oder Herrn werden wiederholt. Endlich trifft denjenigen Todesstrafe, welcher die Wohnung eines Andern anzündet, *qui hominem propter laidam in propria domo occiderit*, wer Pferde stiehlt, oder Rindvieh im Werthe von 2 sol. oder Bienenkörbe innerhalb des Hofes, oder Sachen aus einem Schrein, oder Sachen im Werthe von 3 sol. c. 2—5. Alle Todesstrafen beziehen sich somit auf grobe Verbrechen gegen den Glauben, gegen den Frieden der Kirche, gegen den König oder den Herrn, endlich den Frieden des Hauses oder ungeschützten Eigenthums.

ten¹¹⁸⁾. Es läßt sich vermuthen, daß untergeordnete Beamte, wie die königlichen Schulzen — *regius exactor, villicus*, Schultheiß — und die untern Richter einen solchen Auftrag erhielten. Vom Centenar erwähnt es ausdrücklich eine Verordnung v. J. 853. Dieselbe bestimmt aber zugleich, daß auch alle freien Leute — *Franci homines* — diesen Eid leisten sollten, wie es früher hergebracht gewesen. Zwar verhält die Verordnung sich nur über bestimmte Verbrechen: Raub und Gewalt, für welche auch das besondere Verfahren auf Leumund angewendet wurde¹¹⁹⁾. Es lag jedoch in der Natur der Sache,

¹¹⁸⁾ Nach dem Longobardischen Gesetze K. Pipins v. J. 782 sollte der Richter glaubhafte Männer zur Anzeige von Verbrechen verpflichten und beedigen; sie traten als Kläger auf, mußten dann aber den Beweis führen, die Zeugen benennen, welche, wenn sie glaubwürdig schienen, eidlich vernommen werden konnten. Pertz L. c. 8 p. 43. Bei den Salischen Franken war *delator* ein Schimpfwort L. Sal. 33. Cap. Aq. 802 c. 25. *Ut comites et centenarii ad omnem iustitiam faciendam compellant et iuniores tales in ministeriis suis habeant, in quibus securi confidant, qui legem atque iustitiam fideliter observent, pauperes nequaquam opprimant, fures latronesque et homicidas — — sacrilegos prodant — P. 94. Cap. Worm. 829 mundana 4. Ut in omni comitatu hi, qui meliores et veraciores inveniri possunt, eligantur a missis nostris ad inquisitiones faciendas et rei veritatem dicendam; et ut adiutores comitum sint ad iustitias faciendas. cap. 3 und 5 handelt von Schöffen; in besserer Folge stehen diese drei cap. im Cap. Carisiacense c. 9. 10. 11 (3. 5. 4), während Bened. Add. 105—107 die alte Ordnung beibehält; Pertz p. 521. vgl. die *instructio missorum*, 828, cap. 3 bei Pertz 3, 328. Die Bezeichnung *adiutores comitum*, *iuniores* (Jungro s. Hel.) zeigt deutlich, daß sie Gerichtsgehilfen, keineswegs Schöffen waren. Unger §. 55. erkennt überall nur Sendgerichte, bez. Anordnungen der Geistlichkeit.*

¹¹⁹⁾ Das Cap. *Silvaticum* Karls II. v. J. 853 schreibt einen Eid für die Centenare, sowie für die *Franci homines*, die Freien vor, der sie zur Anzeige aller Räuber (*adsalitura, scach, tesceia*) verpflichtete; die kaiserlichen Boten sollen bei der Treue (*fidelitas*) die sie Gott und dem Könige schulden, bei der Christenpflicht, mit

Das gerichtliche Verfahren aber setzt einen Kläger voraus, welcher die Anklage erhebt, welcher von der Wahrheit seiner Anschuldigung, die er auf den Gegner wirft, überzeugt, zum Eide und nach Umständen zum Kampfe bereit ist. Alles Verfahren ordnete sich nach Analogie eines Kampfes; der Richter sorgte nur für Beobachtung gesetzlicher Ordnung. Deshalb erfolgte die Ladung zu Gericht früher durch den Kläger selbst. Den kaiserlichen Grafen wurde aber den Bann verliehen, eine Strafgewalt, deren sie bedurften, das Erscheinen des Angeklagten und überhaupt ihren Befehlen Gehorsam zu erzwingen; er betrug 60 sol. für Kapital- und Fehdesachen, 15 sol. für geringere Gegenstände. So bannte nun der Graf den Angeklagten vor sein Gericht, zum Dagathing ¹²¹⁾.

Wie dem Kläger der Beweis seiner Anklage, so oblag dem Angeklagten die Vertheidigung. Die eingestandene gerichtskundige That bedurfte natürlich keines Beweises. Längnete aber der Angeklagte, so galt sein Recht eben so hoch als das des Klägers. Seiner eignen That aber stand er am nächsten. Deshalb finden wir bei allen Völkern deutschen Ursprungs als ersten Grundsatz ausgesprochen, daß der Angeklagte mit seinem Eide der That näher stehe, als daß eines Andern Eid ihn überwinden möge. Sein Eid, durch Eideshelfer als glaubwürdig bestätigt, befreiet ihn von der Anklage. Die Zahl der Eideshelfer war im Gesetze festgestellt, und zwar in steigender Gradation nach der Schwere des Verbrechens. Das Zeugniß,

¹²¹⁾ Cap. Pad. 785 c. 31. — Cap. Aquisgr. gen. 817 cap. leg. add. 12: Si quis de statu suo, id est de libertate vel de hereditate compellendus est, iuxta legis constitutionem manniatur. De ceteris vero causis, unde quis rationem est redditurus, non manniatur, sed per comitem banniatur. Et si post unam et alteram comitis admonitionem aliquis ad mallum venire noluerit, rebus eius in bannum missis, venire et iustitiam facere compellatur. Pertz 212. — Dagathing, Hel.

welches sie über die Glaubwürdigkeit des Eidleistenden ablegen sollten, war an und für sich ein Urtheil über dessen Schuld oder Unschuld, nur dadurch von einem gewöhnlichen Urtheil unterschieden, daß die Zahl der Urtheilsfinder beschränkt und deren Wahl dem Angeklagten überlassen war. Urtheiler aber waren stets nur freie Genossen der Gemeinde. In ihrem Eide glaubte man genügende Gewähr für die Unschuld des Angeklagten zu besitzen. Nur für besondere Fälle war dem Kläger gesetzlich gestattet, mit einer größern Zahl von Eideshelfern sich zum Eide zu erbieuten oder Kampf zu fordern; mehrfach entschieden Gottesurtheile, *Ordale* ¹²²⁾).

Als Folge jener gesetzlich geordneten Beweisführung ergibt sich dann für das Amt der Urtheilsfinder in der ältern Zeit, daß sie überhaupt weniger über die That selbst, die Thatfrage, ein Urtheil finden, als sie vielmehr das geltende Recht, das Gesetz weisen. Unsere ältere Sprache nennt sie deshalb passend *Eusagos*, *Gesekündiger*. Karl der Große verordnete, daß mit Zustimmung des Volks an den einzelnen Orten Schöffen —

¹²²⁾ Den Gedanken, daß der Angeklagte der That näher steht, als jeder Andere, findet man in den Fehmgerichts-Ordnungen vielfach; Wigand *Urk.* 27. §. 2. in f. *Droß Ab.* 6. 44. *Kopp* §. 204. ebenso im *Sachspp.* I. 18; in den *Griech. Rechtsquellen* *Richt.* p. 26. *Hamburger Statut* 1270. *Wächter* 6. 227. — Zur Vergleichung der gewöhnlichen Eidesleite führen wir ein anderes Verfahren an: *Cap. Francos.* 794 c. 44 *ut electi iudices de utriusque partibus non spernentur* *Pertz* L. 71. *Ed. Roth.* 364. *Si qualiscunque causa inter homines liberos evenerit et sacramentum dandum fuerit, si usque XX. solidos fuerit causa ipsa aut amplius, ad Evangelia sancta iuret cum duodecim aidis suis, id est sacramentalibus; ita, ut sex illi nominentur ab illo, qui pulsatur, ut septimus sit, qui pulsatur, et quinque quales voluerit liberos eligat, ut tamen sint duodecim.* Bei Sachen von geringerem Werth benennt der Kläger drei auf sechs, bez. Einen auf zwei Eideshelfer. — Ueber die Eidesleite s. besonders *Gaupp* I. c. Anmerkung 3. tit. 1. u. f.

scabini — ausgewählt und eingesetzt werden sollten, um mit dem Grafen und Volke, wie es heißt, ihr Amt wahrzunehmen. Ihrer sieben sollten in jedem Ding zugegen sein¹²³⁾. Der Name und wohl auch die festere Ordnung des Schöffenthums waren neu, dagegen die Trennung des Richteramts von der Urtheilsfindung, — Bann und Duom, — so alt wie das Gericht der Gemeinde. Da zu den besondern Rechtstagen die Gaugenossen zu erscheinen nicht verpflichtet waren, führte schon das Bedürfnis auf eine Vertretung derselben durch besonders ausgewählte Männer, welche als berufen zu Urtheilsfindung, zur Bestätigung gerichtlicher Verhandlung, als Zeugen und Gehülfen der Vollstreckung dem Richter zur Seite standen. Wir finden in Baiern neben dem Grafen einen besondern Richter, iudex, der das Gesetz weist. In Friesland erhielt sich lange neben dem

¹²³⁾ Cap. Aq. 809 c. 1, scabini ad legem iudicandam Pertz p. 155. — Cap. 803 c. 20. Ut nullus ad placitum banniat, nisi qui causam suam quaerit, aut si alter ei quaerere debet, exceptis Scabiniis septem, qui ad omnia placita praeesse debent. P. 114. ebenso Cap. Aqu. 809 cap. 3; cap. 11. ut iudices, advocati, praepositi, centenarii, scabini, quales meliores inveniri possunt, et Deum timentes constituentur ad sua ministeria exercenda cum comite et populo, eligantur mansueti et boni. P. 156. Schon das Childeberti II. regis decretum c. 7 sagt: de furis et malefactoris ita decrevimus observari, ut si quinque aut septem bonae fidei homines absque inimicitia interposita criminorum cum sacramenti interpositione esse dixerint, quomodo sine lege involavit, sine lege moriatur Pertz 10. Unger bezieht die Stelle auf die handhafte That §. 34. Das Cap. 819 Responsa cuidam misso data c. 2. (Pertz L. 227), welches von zwölf Schöffen im Gefolge des Grafen redet, scheint besondere Vorschrift für bestimmte Landtage zu sein. Die Sendgrafen, Bobos, hielten in ihrem Bezirke jährlich im Mai einen Landtag, jedoch wenn die Umstände es forderten, an zwei oder drei Orten. Et habeat unusquisque comes vicarios et centenarios suos secum, nec non et de primis scabinis suis tres aut quatuor Cap. Aq. 825 c. miss: 4. Pertz 247. — S. Unger, S. 112. 169 ff.

Schelta der Asega mit zwölf des Königs Orkenen. In Sachsen scheint es, überkamen die ältern Eufagen das Amt der Schöffen in der Art, daß sie bald vorzugsweise als die verpflichteten Gerichtsleute, die erbgewesenen Bankfreien erscheinen. Ihrer Sieben bezeugen und bestätigen Uebertragungen von Erbeigen; in gleicher Zahl helfen sie das gebotene Ding hegen. Aus der Vorschrift über die Gegenwart von sieben Schöffen läßt sich jedoch nicht folgern, daß sie etwa wie die fränkischen Rachimburgen der frühern Zeit in gemeinschaftlicher Berathung das Urtheil gefunden haben. Es mag nach Ort und Zeit ein ganz verschiedenes Verfahren gegolten haben. Wenn wir einige Andeutungen im Heliand mit alter Sitte der Gerichte Westfalens in Verbindung setzen, so glauben wir zu der Annahme berechtigt zu sein, daß hier zu Lande nur ein einzelner Schöffe mit der Urtheilsfindung beauftragt worden sei. Dieser trat zurück zur vertraulichen Besprechung mit seinen Genossen, zur Rune; er berieth sich und verkündete nun dem Richter das gesunde Urtheil¹²⁴⁾.

¹²⁴⁾ Die Bestadung des Urtheils erfolgt an einen Einzelnen, welcher dadurch als Vorredner erscheint. Grimm N. A. 786. So auch im Sachs. II. 12; III. 69. Hier aber berathen nur die sieben Schöffen, ähnlich wie die septem rachinburgi residentes; ob die rachinburgi adstantes wie die übrigen Stuhlfreien des Sachs. die Befugniß hatten, das Urtheil zu schelten und den Stuhl des Vorredners einzunehmen, bleibt dahingestellt. Bei den Fehmgerichten dagegen wurde das Urtheil beliebig an Einen der sitzenden Schöffen oder der Umstehenden bestadet, und dieser berieth sich mit dem Umstande. Sene Schöffen erscheinen demnach mehr als Zeugen, der Bestadete aber als ein Eufago. Dies war das Verhältniß des Friesischen Asega zu des Königs Orkenen. Daß diese Gewohnheit dem älteren Rechte angehöre, zeigt sich darin, daß sie auch auf den Synoden der Geistlichkeit in Uebung war. Urk. 1355 bei Riesert Urkb. I. 12; Rindl. M. B. 3, 133. Urk. 1217—27 bei Ries. Urkb. II. 460. vgl. das Urtheil der Hof- und Zinsgenossen der Abtei St. Paul zu Utrecht um 1365 bei Tadama S. 170 ff. Der Eufago aber wies nicht für sich allein das Gesetz, sondern er berieth vorher mit seinen Genossen. Betreff dieser Sonderberathung

Die Vollstreckung des Rechts lag nunmehr wieder in der Hand des Grafen und seiner Gehülfen. Nach fränkischem Rechte mochte über die Güter des Verurtheilten der Bann d. h. die Beschlagnahme verhängt, und dieselben über Jahr und Tag, wenn der Bann nicht gelöst wurde, dem Fiskus überwiesen werden. Den Verbrecher selbst, welcher hartnäckig die Sühne oder Buße verweigerte, oder flüchtig dem Gerichte sich entzog, traf endlich die Achtung, forbannus, wodurch alle Gemeinschaft mit ihm bei Strafe untersagt wurde¹²⁵). So bei den Franken. In Beziehung auf Sachsen enthält das capitulare Saxonium, welches im J. 797 mit den Sachsen vereinbart worden, über das Urtheil und dessen Vollstreckung noch einige besondere Bestimmungen¹²⁶): *Hoc etiam statuerunt, ut qualiscunque causa infra patriam cum propriis vici-*

vgl. folgende Stellen im Heliand: — «Thia rinfos, thi hier rehto abuomeat — ne welleat an runun bisuifcan man, thar sie an mable fittean;» 2612 ff. — Christus wählt zwölf Gefährten und heißt sie fahren von dem andern Volke auf den Berg: «Thuo gengun sie tuelifi samad, rinfos te thero runu, thar hie radand sat mannagero mundboro». Zu ihnen sprach er die Bergrede: «them, the hie te thero sprako tharod gicoran habda.» 2541 ff. 2588. An diesen und andern Stellen wird die gesonderte heimliche Berathung als «radan an runu» bezeichnet. —

¹²⁵) Verurtheilung zum Tode zog die Konfiskation der Güter nach sich; Begnadigung unter Beschränkungen konnte stattfinden durch Schöffenpruch oder durch den Kaiser. Cap. Aq. 809 c. 1—4 P. 155. Ueber den Bann und Forbann vgl. Cap. Aq. 817 (Note 121). Cap. 864 und 873 bei Pertz L. 489. 519. Die L. Rip. 87 de homine forbannito untersagt die Aufnahme eines verbannten Ripuariers, bei 60 sol. Strafe. Es gab auch thelonea forbannita Reg. ap. Georgisch. — Cap. II. 813. c. 11. Ut comites unusquisque in suo comitatu carcerem habeant. Et iudices et vicarii patibulos habeant. Unger S. 143 bemerkt, daß im c. 12 hinsichtlich der homines boni generis nur von der districtio carcerandi, exiliandi die Rede sei. —

¹²⁶) Cap. Sax. v. 28 October 797 ap. Pertz p. 75. Eine alte sächsische Chronik sagt: da nun keine Beständigkeit bei den Westfalen

Vollstreckung gesetzlicher Strafe können die Schöffen ihre Mitwirkung nicht versagen, wenn sie bei des Königsbanne dazu aufgefordert werden. Während den Freisfrohen die niedern Dienste beim Gericht obliegen, hatten die gesetzlichen Schöffen und demnächst alle Freischöffen das Amt und die Pflicht, dem Richter bei der Ausführung gerichtlicher Anordnungen zur Seite zu stehen. Indem wir die Stellung der gesetzlichen Schöffen, der Bankfreien auf die karolingische Einrichtung ständiger *scabini* zurückführen, zeigt sich deutlich, wie mit der Ehre der Vertretung der Gaugenossen und der Gemeinde allmählig die ganze Gerichtslast auf die Freienleute übertragen sein mag, so daß die thätige Hülfe bei Vollstreckung des Rechts nicht minder als die Rüge des Verbrechens als ein Theil des Schöffenamts erscheint ¹²⁸⁾.

Das sächsische Kapitular zeigt uns schließlich noch zwei Beschlüsse, welche die ganze Strenge des alten Ewe der Sachsen darlegen und für die Geschichte der Fehme von höchster Bedeutung sind. Gegen den Rebellen, heißt es, der alles Recht verweigert, dessen man sonst nicht mächtig werden kann, wird im gemeinen Ding verfahren; auf einstimmigen Beschluß der Gaugenossen mag man sodann auf Grund des Gesetzes zur Strafe seine Wohnung mit Feuer niederlegen ¹²⁹⁾. Ferner: ma-

¹²⁸⁾ Urk. 1450: Item I. postulatus Gulden den vrygen geschenket, den to dem stole horet; — 1490: noch den stoitgenoten und vryenscepenen, die den stoile holpen kleden, gegeven IX. stüver; bei Tadama, S. 185. 235. Die Schöffen bildeten mit dem Freigrafen und Frohnen das Gericht. Bei den Friesen finden wir in gleicher Stellung die zwölf Orkenen. Nach der L. Sax. 48, 53 begaben sich Richter und Nachinburgen zur Wohnung des Schuldnern und pfändeten.

¹²⁹⁾ si talis fuerit rebellis qui iustitiam facere noluerit et alius districtus esse non poterit, et ad nos, ut in presentia nostra iustitiam reddat, venire despexerit, conducto communi placito simul ipsi pagenses veniant; et si unanimiter consenserint, pro districtione illius casa incendatur, tunc de ipso placito communi consilio facto secundum eorum ewa fiat peractum. —

lefactor, qui vitae periculum secundum ewa Saxonum incurrere debet, ad regiam potestatem confugium fecerit, — interficiendus reddatur aut — foris patriam collocetur; et habeant ipsum quasi mortuum. — Also: Mit Brand und Brech wird gegen jeden Ungehorsamen verfahren; Kapitalverbrechen aber sind nur mit dem Tode zu sühnen; auch der König kann den flüchtigen Verbrecher nur mit Verbannung begnadigen; in seiner Heimath gilt er als todt.

In diesen Bestimmungen, auf welche wir später zurückkommen werden, erkennen wir eine Strenge, welche dem sächsischen Gesetze eigenthümlich ist. Ihr entspricht weder der fränkische Forbann, noch die Verfestung des Sachsenspiegels, noch die Reichsacht. Alle diese Arten der Achtung halten dem schwersten Verbrecher stets noch die Sühne und Gnade offen. Den Verfesteten erwartet, wenn er ergriffen wird, noch sein Gericht; ungefangen, mag er stets noch zu Recht sich erbieuten. Die Acht selbst macht erst als Oberacht nach Jahr und Tag rechtlos, hemmt auch nicht die kaiserliche Gnade¹³⁰⁾. Hier dagegen folgt dem Urtheil unmittelbar und unabwendlich die Strafe. An eine solche Strenge des alten Gesetzes der Westfalen werden wir erinnert, wenn Wippo im Leben K. Konrads des Saliers erzählt, der König sei von den Rheinlanden zu den Sachsen gekommen und habe das höchst grausame Gesetz derselben, weil

¹³⁰⁾ Rechtlos «dat is vredlos» sagt die Glosse zum Sachsp. I. 38; man vertheilt ihm Eigen und Lehn, das Lehn dem Herrn ledig, das Eigen in die Königliche Gewalt; das. der Verfestete zieht sich aus der Acht, indem er dem Hofe sechs Wochen folgt und der König ihm Frieden wirkt, nachdem er zuvor geschworen, vor seinem Richter binnen vierzehn Tagen des Rechtes zu pflegen, das. 3, 34. Eichhorn R. G. 384. Die Bestimmung im Rechtsbuch bei Senk. I. 110, daß, wenn Einer Jahr und Tag in der Verfehlung gelegen, alle seine Güter, Eigen und Lehen dem Kaiser verfallen, enthalten nur gemeines Recht, wie schon Wigand S. 425 Note 11 bemerkt.

sie es also gewollt haben, bestätigt¹³¹⁾. Wir werden ebenso daran erinnert durch den furchtbaren Spruch des Fehmrichters, wenn er den Leib des Verbrechers den Vögeln der Luft zuweist, seine Seele Gott in dem Himmel befiehlt in seine Macht und Gewalt, das Lehn dem Herrn ertheilt, sein Weib zur Wittwe, seine Kinder zu Waisen.

Der Gang unserer Darstellung, in welchem wir den Ursprung der Fehmgerichte zu erforschen suchten, hat uns zu den Karolingischen Gerichten geführt. Ueberall vermochten wir die Spuren des engsten Zusammenhangs zu erkennen. Aus den alten Grafschaften Karls des Großen bilden sich, nachdem die Amtsgewalt ein erbliches Recht geworden, weltliche und geistliche Herrschaften. Aus Gerichtsleben entstehen zersplitterte Freigravassaten, in denen der Freigraf als Stellvertreter des Stuhlherren den vom Kaiser zu verleihenden Königsbann übt. Das gemeine Ding wird von jeher dreimal im Jahre; besondere Rechtstage werden nach Umständen gehalten. Die alten Malsstätten sind unverändert dieselben; noch in spätester Zeit darf der Gerichtsstuhl ohne kaiserliche Genehmigung nicht verlegt werden¹³²⁾. Die Kompetenz in peinlichen Sachen beschränkt sich auf todeswürdige Verbrechen. Es gilt Rüge und Anklage; der Angeklagte hat das Recht der Eidesleite. Das Urtheil wird gefällt in geschlossener Berathung; es lautet auch gegen den Abwesenden auf Tod.

¹³¹⁾ Wippo in Vita Conradi II, c. 6 Reversus Rex de Ripuariis ad Saxoniam, ibi legem crudelissimam Saxonum secundum voluntatem eorum constanti auctoritate roboravit.

¹³²⁾ Cap. Aq. 817 q. leg. add. 14 Ubi antiquitus consuetudo fuit de libertate sacramenta adhrare vel iurare, ibi malleum habeatur et ibi sacramenta iurentur. P. 212. cf. Cap. 809 Aq. c. 13. Die Vorschrift wegen Regen und Sonne ein Haus zu errichten, ist in Westfalen wohl nirgends beobachtet. Kindl. M. B. 3 C. 200 Urk. 193. 222. 1372 Verlegung des Essener Freistuhls zu Vorbes in die Burg, Sacomb. III. 734.

Das Westfälische Fehmgericht läßt sich somit seinem Ursprunge nach auf das alte Genossengericht der freien Gemeinde, welches über Todesverbrechen zu befinden hatte, zurückführen. Es haben allerdings im Laufe der Jahrhunderte manche seltsame Normen mit demselben sich verbunden. Mißverständniß alter Ueberlieferung und neuere Weisthümer mußten während einer Zeit, in welcher die rechtliche Stellung aller Stände der Gemeinde sich verrückte und die Fehme selbst als Reichsgericht höhere Bedeutung gewann, mancherlei Umbildung und nicht minder lokale Verschiedenheiten hervorrufen. Im Ganzen aber, dürfen wir sagen, ist das alte Volksrecht treu bewahrt und der alte Charakter des Gerichts derselbe geblieben. In den charakteristischen Zügen, welche bei den Westfälischen Fehmgerichten auf das ältere Recht als Quelle sich zurückführen lassen, glauben wir demnach die Natur und das Wesen der Fehmgerichte überhaupt erkennen zu müssen. Hier finden wir den Maaßstab für die Beurtheilung anderer Fehmgerichte außerhalb der Grenzen Westfalens.

Wir haben früher Westfalen, die rothe Erde, als das Land zwischen Weser und Rhein bezeichnet. Wenn wir nach Süden und nach Norden hin die Grenzen Frankens und Frieslands ziehen, so bleibt jene Bezeichnung für das Gebiet westfälischer Gerichte ziemlich genau. Ein Theil von Engern, westlich der Weser, ist eingeschlossen, nicht minder die Herrschaften Bredevoort, Zutphen, Overijssel (Salland, Twenthe) und die Drenthe mit einem Theil von Groningen, welche Landstriche unbestreitbar zum alten Sachsen gehörten¹³³⁾. Aus den nördlichen Flach-

¹³³⁾ Der Groninger Theil ist ein Abspiß der Drenthe und befaßt die Stadt Groningen und die Landstrecke, welche vor Alters Drentherwolde, später das Goorecht hieß. Tadama, S. 65, 134. Betreff der holländischen Landestheile bezieht derselbe sich auf van den Bergh, Hantboek der Middelnederlandsche Geographie und van Doorninck, de Frisiae terminis; er sagt: die Beluwe, Gemland und

landen des so begrenzten Gebietes hören wir wenig oder nichts von den Freigerichten; die Gemeindeggerichte beharrten in ihrer einfachen Form, unter Zutritt von städtischen und höchsten landesherrlichen Gerichten. In den übrigen Theilen finden wir die Freistühle an den alten Malstätten; wo Freistühle fehlen, sehen wir im 14. Jahrhundert die Kaiser thätig, durch Privilegien für die Landesherrn solche neu zu errichten. So erlaubte im J. 1332 K. Ludwig dem Bischofe von Minden, zwei Freistühle zu errichten und zwar, nach Bemerrechte, wie es im Lande zu Westfalen Recht sei¹³⁴⁾. Besonders aber war K. Karl IV. freigebig in Ertheilung solcher Privilegien, welche freilich in der Hauptsache nur die Beleihung mit der vom Kaiser allein ausgehenden höchsten Strafgewalt betrafen. Mit solchen Privilegien belieh er im J. 1349 und 1358 das Stift Korvei; im J. 1352 und 1360 erlaubte er der Stadt Borken, an ihren

Nardincland, worin Friesen und Sachsen einander begegnen, würden von van den Bergh für fränkische Gaue gehalten; wahrscheinlicher sei es, daß diese Gauen ursprünglich sächsisch gewesen, aber stark mit friesischen Bestandtheilen vermengt. Ueber ein im J. 1211 bei Wildeshausen gehegtes Frigething s. N. 92. Auch die freien Friesen hatten ihren freien Stuhl. Kest. 7. v. Richthofen Fr. Rq.

¹³⁴⁾ Urk. 1332. « Aber wan uns Vorfahren Romische Kaiser und Koninge den Bischopen von Kolen, von Munster und von Palborn de Gnade han gedan, das se fry gerichte und fry gestele in erem Stifte nach Bemerrechte, also in dem Lande to Westfalen recht is, so » u. f. — bei Senkenberg ep. ap. Goebel p. 110. Das Privileg wurde von K. Karl IV. im J. 1354 bestätigt, im folgenden Jahre jedoch auf Andringen des Erzbischofs von Köln wiederrufen; Wigand F. G. S. 195. Das Erzbisthum Köln erhielt herzogliche Gewalt in Westfalen, soweit der Kölner und Paderborner Sprengel reichte, nach dem Sturze Herzog Heinrichs des Löwen durch das Privileg vom J. 1180, welches von ihm mit vielem Glück ausgebeutet wurde. Das Bisthum Paderborn hatte bereits durch Kaiser Heinrich II. mehrere Grafschaften erhalten; auch Münster besaß solche schon vor dem J. 1180; s. Urk. 1178 C. D. Westf. 396 cf. Chron. Mon. —

freien Bänken vor der Stadt auch das heimliche Gericht zu hegen. Der Erzbischof von Mainz erhielt im J. 1360 die Erlaubniß, einen Freistuhl zu setzen auf westfälischer oder engerischer Erde. Gleiche Privilegien erhielten Reinold III. von Roevorden für die Lande Roevorden und Drenthe im J. 1358, der Bischof von Utrecht für das Salland und die Zwenthe im J. 1361, der Graf von Meurs für einen Freistuhl auf dem Homberger Werder im J. 1371. Als der Kaiser jedoch dem Bishofe von Hildesheim ein gleiches Recht für seine jenseits der Weser belegenen Lande verliehen hatte, sah er sich auf Andringen der Westfälischen Fürsten und Herrn im J. 1376 veranlaßt, das Privileg zu widerrufen und anzuerkennen, daß nach alter anerkannter Gewohnheit Freistühle nur in den Herzogthümern westfälischer Lande hergebracht seien¹³⁵⁾. Das Vorrecht westfälischer

¹³⁵⁾ Urk. 1349, 1358 f. N. 91, 74. Urk. 1352, 1360 f. N. 102.

Urk. 1360 für Mainz f. Kopp S. 78. Urk. 1371 betr. den Freistuhl auf dem Homberger Werder mit den Rechten der Freigravschafft, bei Sakomblet 3, 710. Die Privilege für Hildesheim v. J. 1374 und 1376 f. N. 76. Ueber die Freistühle im jetzigen Holland gibt Tabama S. 63 ff. erwünschte Auskunft. Der Freistuhl von Bredevoort ist alt. Die neuen Privilegien an den Herrn von Roevorden und den Bischof von Utrecht scheinen im Lande ungünstig beurtheilt zu sein. Von Freigerichten in Roevorden und der Drenthe ist nichts bekannt. Nach kurzen Notizen in den Deventer Kammerei-Rechnungen bei Tabama S. 119 vermuthen wir, daß in den Jahren 1370—1372 in Almelo ein Freigericht bestanden habe. Im J. 1386 erhielt die Stadt Deventer das Recht, einen Freistuhl zu errichten; aber schon 1394 beschloß man, keine Weemschepenen in den Rath aufzunehmen und die zeitig darin befindlichen auszuschließen; auch die Ladung vor das kaiserliche Hofgericht vermochte die Stadt nicht, ihren Beschluß zurückzunehmen und die Freibank einzurichten. Auch über die Wirksamkeit des im J. 1421 zu Goor errichteten Freistuhls ist nichts bekannt. Auf fremdem Boden, sagt Tabama, wo nicht dieselben Grundlagen wie in Westfalen waren, mochte die Pflanze nicht gedeihen. — Ueber einige Freistühle im Süden Westfalens s. d. Aufsatz v. S. Seiberg i. Anz. f. R. deutscher Vorzeit 1858, April.

Landes auf den Besitz von Freistühlen war hiedurch anerkannt und festgestellt.

Dennoch gab es, wie bereits früher erwähnt ist, auch in andern Gegenden Deutschlands Gerichte, welche den Namen der Beme trugen. Wir finden solche namentlich in den ostsächsischen Ländern jenseits der Weser, in der Grafschaft Wölpe, in Celle, Braunschweig, Goslar, weiterhin in Magdeburg, Zerbst, in den Städten der Lausitz, sowie in der Vogtei Frankfurt an der Oder. Außerdem finden wir urkundlich die Namen einer Fehmstatt, einer Fehmsäule an vielen andern Orten Sachsens und Thüringens, wie Kirchseiding, Leipzig, Starneln, Pirna, Halle, Eilenburg, Naumburg an der Saale, Hernbreitungen, Altenburg ¹³⁶⁾. Man sollte vermuthen, die Beme habe allgemein in ganz Sachsen bis zur Elbe, ja bis zur Oder hin das alte peinliche Gericht dargestellt. Indes der Sachsenspiegel und die daran schließenden allgemeinen Landrechte reden nur von einer «Grafschaft» oder «des Grafen Ding unter Königsbann an echter Dingstatt;» der Namen der Fehme ist ihnen gänzlich unbekannt. Auch keine ältere Urkunde bis zum Ende des 13. Jahrhunderts erwähnt des Gerichts. Vollends aber muß jene Ansicht schwinden, wenn man die über Hegung dieser Fehmgerichte erhaltenen Nachrichten näher prüft.

Alte Statuten von Braunschweig erwähnen mehrfach der

¹³⁶⁾ Fehmstatt als das Hochgericht, wo Todesstrafen vollzogen werden; Fehmsäule, Fehmstock als Zeichen der hohen Strafgerichtsbarkeit. Haltaus citirt Urkunden von 1526, 1590 über Aufrihtung von Pfeumsäulen anstatt der «Feymstädt,» in Kirchseiding und andern Dörfern Obersachsens, ferner Urk. v. 1456, 1499, 1590 über eine Faehmstaedt, Feymstadt, Fehmstadt zu Eilenburg, Halle, Naumburg u. f. Haltaus s. v. Faemer, Faemsaeule, Faemstock, Faemstatt. In Altenburg, dessen Stadtrecht Gaupp S. 5 von Goslar herleitet, gab es noch 1555 eine Feimstette. Das Herrnbreitunger Petersgericht (1460—1506) im Henneberg südl. vom Thüringerwald hatte «eine Feimstadt,» «Fein;» Grimm R. A. 805.

Veme. Nach einer spätern Beschreibung des Vemeding gab es bei demselben einen Vemegreven, einen Scrivere, einen Vorspreken, der die Eide statte, Vemenoten, welche ihre Erkundigungen an den Schreiber bringen, endlich Bodele und Hengere. Es galt das Recht des Loßschwörens. Ein des Diebstahls Angeklagter mochte zuerst mit dem Eide sich reinigen; beim zweiten Warfe mußte er sechs Eideshelfer leiten, beim dritten der Probe des glühenden Eisens sich unterwerfen. Das Vemeding war ein städtisches Gericht; es wurde nur berufen, wenn es dem Rathe Noth dünkte; die Vorberathung und der Beschluß geschahen heimlich, Nachts auf dem Kirchhofe; sofort wurden alle Thore der Stadt geschlossen, alle Ausgänge, Brücken und Schiffe besetzt. Deshalb wurde es auch nicht regelmäßig, nicht einmal jährlich gehegt. Die Chronik zählt dreizehn Vemedinge in fünfzig Jahren, in dem Zeitraume von 1312—1362. Das Vemeding erscheint deshalb als eine Diebesjagd, als ein Schreckensgericht, wodurch man kurzer Hand mit allen verborgenen Verbrechern auf einmal aufräumen wollte. So in der Stadt Braunschweig; und in ähnlicher Art zu Celle und in der Grafschaft Wölpe¹³⁷⁾.

¹³⁷⁾ Antiq. leges Munip. Brunsw. ap. Leibnitz III. Das Stadtrecht soll Braunschweig im J. 1232 erhalten haben; doch gehören jene Statuten späterer Zeit an. Sie bestimmen: «Id ne schal neyman den andern wroghen in dat vemedingh bi wane, id ne si wittlick dem Rade.» I. 54. Ein Fremder mag keinen Bürger «wroghen in dat Vemedingh.» I. 55. Radmannen sind verpflichtet, bestimmte Vergehen zu rügen V. 12. Einem Schneider, welcher Tuch veruntreut, soll man folgen mit der Veme. V. 16. Die angezogene Beschreibung des Vemedings theilt Rehtmeier, Braunschw. Lüneb. Chronik I. 626, mit, angeblich ex libro iudicii in arch. Sen: Bransw. entlehnt. Gaupp S. 3. 90. vgl. Note 10 oben. — Celle soll sein Stadtrecht um 1300 von Herzog Otto und zwar nach Braunschweigischen Rechten erhalten haben; H. Otto der Strenge besaß die Grafschaft Wölpe (Amt Wölpe, Rehburg, Vogtei Rodewald und Stadt Neustadt, zwischen Weser und Leine) schon im J. 1326.

Ganz anderer Art ist die Beme zu Magdeburg. Zufolge des in neuerer Zeit aufgefundenen Statuts vom J. 1329 erscheint sie einfach als das hohe Gericht der Stadt, vor welchem das Verbrechen vom ersten bis zum dritten und vierten Ding verfolgt wird. Bei Klagen auf frischer That wird auf den dritten Abend gededeging und am Morgen das Bemeding gehet. Es sitzen zu Gericht vier Bemegeven, aus dem Rathe und der Gemeinde gewählt. Sie hegen das Gericht; vor ihnen erhebt der Kläger, oder wo ein solcher fehlt, der Stadtmeister die Anklage. Für die Warden (Bezirke) der Stadt sind von den Rathmannen noch je zwei Bemegeven ausgewählt und in Pflicht genommen, denen die Anzeige der Verbrechen obliegt, nach Analogie der Bemenoten. Sene erstgedachten vier Bemegeven aber sprechen allein das Urtheil, und mit ihrem Eide mögen sie jeden Angeklagten und dessen Eideshelfer überwinden¹³⁸⁾. In ihrer Hand lag mithin die Hegung des Gerichts

¹³⁸⁾ Gaupp. S. 6 theilt aus Hoffmanns Gesch. der St. Magdeburg diesen Brief mit. Es ist eine Vereinbarung zwischen dem Rath und den fünf großen Innungen, in welcher wegen ihrer Kürze Manches dunkel bleibt. Als Richter kann man die Fehmgrafen kaum bezeichnen; denn die Richtergewalt blieb dem Rathe. Wenn bei der Anklage auswärtiger Leute auf die Ueberzeugung der Rathmannen und Bemegeven Bezug genommen wird, so kann man dies freilich, wie es in Braunschweig vorgeschrieben war, auf den Konsens des Rathes zu einer solchen Anklage beziehen. Immerhin war das Gericht ein städtisches unter Aufsicht des Rathes der Stadt, wenngleich den Bemegeven eine selbstständige Stellung eingeräumt war. Hieraus erklären wir uns, daß ihnen der Name Fehmgrafen beigelegt werden mochte, welcher in dem Gerichte zu Herbst einfach die dem Richter zugeordneten Schöffen bezeichnet. — Es heißt ferner: «die Rathmanne setten in irer stad in den Warden to twene bemegeven;» die «Ward» kann nicht Werder, vielmehr nur städtische Distrikte bezeichnen, wie sie noch jetzt in allen Städten Englands heißen. — Am Schlusse wird dem Rathe die jährliche Neuwahl der Bemegeven gestattet. — Das Ganze zeigt, wie ein älteres, vielleicht fremdes

und Findung des Urtheils; aber sie urtheilten auch ohne Rücksicht auf den formellen Beweis der Eidesleite, nach eigener freier Ueberzeugung. Mögen wir zur Vergleichung auf die vier Reden des Brokmerrechts oder auf die Rechtspflege vor den städtischen Rathskollegien, von welcher manche Statuten und Privilegien des 14. und 15. Jahrhunderts reden, Bezug nehmen, dem ältern deutschen Rechte ist solche Gerichtsverfassung und Verfahren durchaus fremd und seinem innersten Wesen widersprechend.

Außer den bisher genannten sind uns keine fehmrechtliche Statuten aufbehalten. Das alte Recht der Reichsstadt Goslar erwähnt nur kurz des Bemedings. In Zerbst verpflichten sich die jährlich gewählten Schöffen, welche den Namen Fehmgrafen führen, durch Eidschwur, zu richten nach wehmischer Weise und wehmliche Sachen, die ihnen angegeben werden, gegen Niemandes von des Wehmers Verwandten ruckbar zu vermelden ¹³⁹⁾.

Rechtsinstitut den neuen Bedürfnissen einer Stadt angepasst und umgebildet wird. S. Note 146. Vgl. die Kollegien der Kirchenältesten (N. 28) Friedensrichter (N. 69).

- ¹³⁹⁾ Leges Goslarienses (Leibnitz, S. R. Br. III. 499 aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh.) We enne misdebighen man utwinnen wel, de scal ine ghebunden mit ghescreye vor gherichte bringhen, unde ine umme de scult beklaghen unde bitten der sattinghe. Wanne he ghesat is, so swere de sakwolde uppen hilleghen uppe des beklaggheden mannes hovebe, unde spreke, dat de man Osten Westen Süden unde Norden der hoghen veme vorscult hebbe, also alse he to rechte sin lif verwardt hebbe; darna sweren ses man, dre vor unde dre na, de vullenkom sin an drem rechte, dat de reyn sy unde unmenedich, dat ome Gott also helpe unde de hillige; darna wrage man, wu danne wis over on men richten schole, so vint me en den schuld alse he beklaget ist.» Ueber die Sattunge s. Sachsenspiegel 3, 88. Befremdlich ist die Bezeichnung der Himmelsgegenden bei einer Klage gegen einen Anwesenden, sowie die Bezeichnung der hohen Veme. Goslar erhielt 1331 vom K. Ludwig das Recht des Blutbanns. (Götschen, die Goslarschen Statuten). — Für das Fehmgericht in Zerbst zitiert Gaupp S. 9. Beckmann Historie des Fürst. Anhalt I

Endlich erfahren wir noch, daß in mehrern Burgen der Mittel- und Neumark des Fehmding, *iudicium provinciale*, quod vocatur veyhemdink, im J. 1313 durch Verordnung des Markgrafen Woldemar von Brandenburg eingeführt ist, sowie, daß für die Sechsstädte der Oberlausitz um das J. 1355 Kaiser Karl IV. das Fehmgericht ins Leben gerufen hat ¹⁴⁰⁾.

Beide letzterwähnte Thatsachen erscheinen uns für die Geschichte der Fehme von besonderm Gewicht. Wir sehen augenfällig, wie im 14. Jahrhundert von der Elbe aus das Fehmrecht weiter nach Osten wandert; wir vermuthen deshalb, daß auch die übrigen Fehmgerichte Ostsachsens Verfassung und Normen von den alten Westfälischen Gerichten entlehnt haben. Allen jenen Gerichten ist die Rüge von Schöffen, das Recht des Losschwörens, eine gewisse Heimlichkeit und kurze Vollstreckung der strengen Acht gemeinsam; doch tragen sie Alle be-

273. Nach alten Verzeichnissen wurden im J. drei Fehmdinge gehalten; im J. 1405 schworen zwei des Diebstahls beschuldigte Personen sich los. Nach einem Vergleiche von 1568 soll der Fehmrichter sammt den Fehmgrafen und ganzem Rathe in peinlichen Sachen präsidiren. Seit 1572 ist das Amt des Fehmrichters mit dem des ordentlichen Richters verbunden geblieben.

- ¹⁴⁰⁾ Gaupp S. 6, citirt Wohlbrück, Gesch. v. Lebus I. 326. Urk. 1313. — *Ex instinctu nostrorum fidelium in advocatia Frankenvordensi morantium decrevimus vobis dare presentibus firmiter in mandatum, quatenus post receptionem presentium ad edictum nostri advocati dni Henrici de Werbyn convenire debeatis, conspirato animo iudicium provinciale quod vocatur veyhemdink instituendo, iudices vobis ad hoc aptos eligentes, qui huiusmodi iudicium secundum oportunitatem temporum omnibus vobis ad id vocatis celebrabunt.* — Für die Oberlausitz, die Sechsstädte und die dazu gehörigen Landschaften ist das Fehmgericht von Karl IV. um 1355 ins Leben gerufen und vom R. Wenzel 1381 und 1409 bestätigt. Für diesen « sehr bekannten » Gegenstand verweist Gaupp auf die bei Stenzel Urk. S. 1. 233 angeführte Literatur, Th. Neumann Magd. Weisthümer S. 22., ders. Gesch. v. Görlitz S. 134 und Jancke, Beiträge z. d. Oberlaus. Rechtsalterthümern.

sondere Eigenheiten zur Schau, welche der naturgemäßen Ausbildung alter Volksgerichte widerstreben. Auffallend ist solches bei der Magdeburger Fehme in der innern Verfassung, zu Braunschweig in ihrer Verwendung zu einem außerordentlichen Schreckensgerichte. Von Braunschweig hat die Stadt Celle wahrscheinlich im Anfange des 14. Jahrhunderts, vielleicht auch die Grafschaft Wölpe dieses Recht empfangen. Um dieselbe Zeit verpflanzte es der Markgraf Woldemar in die Vogtei Frankfurt an der Oder. Die Erwähnung von Fehmstätten und Fehmsäulen an manchen Orten Ostfachsens in Urkunden späterer Zeit beweiset nicht unbedingt die Existenz von Fehmgerichten, vielmehr nur die Anwendung und Uebernahme eines allbekannten Namens¹⁴¹⁾. Um so sicherer wird der Schluß, daß die Fehme kein einheimisches Rechtsinstitut gewesen, vielmehr nur von außen eingewandert, in die Statuten einzelner Städte zu besondern Zwecken aufgenommen sei. Wie Handel und Ansiedlung von Westfalen aus sich über die Elbe zog, Stadtrechte und namentlich das Soester nach Lübeck und andern Städten übertragen wurde, so sehen wir auch das Fehmrecht diese Straße ziehen bis nach Görlitz und Pöbus, zur Oder und in die Oberlausitz. Auf dieser Wanderung gewann die Fehme den besondern Charakter, den wir bei dem Braunschweigischen Gerichte näher dargestellt haben. Sie mußte dienen *secundum opportunitatem*

¹⁴¹⁾ Die Urkunden, welche von Fehmsäulen, Fehmstätten reden, datiren nach Note 136 sämmtlich aus einer sehr späten Zeit. Wie bekannt übrigens der Name der Beme gewesen, zeigen die unten anzuführenden alten Lieder. — Im Hildesheimischen wurde auch an manchen Orten ein Freiding gehegt. Die Freien waren an Person und Gütern höchst gefreiet, sie bildeten eine geschlossene Genossenschaft und erledigten ihre besonderen Angelegenheiten, wozu namentlich Uebertragungen des Freien-Guts gehörten, im Freidinge. Das Freigericht zu Eilenen, bei welchem auch ein Freigraf erwähnt wird, bestand bis 1769. S. Fiedler a. D. 1855 S. 260. Im Rsp.-Bl. März 1858 verweist Fiedler betreff der kleinen Grafschaft der Freien vor dem Nordwalde bei Hannover auf das nächste Heft der Zeitschrift für Niedersachsen.

temporum, wie der Markgraf von Brandenburg sagt, um bei gelegener Zeit das Land von Dieben und Räubern, Mördern und Landbeschädigern zu befreien. Die den Sechsstädten der Oberlausitz verliehenen Privilegien sprechen diese Absicht dahin aus: «daz alle strassen und wege gefreyet, geschützet und beschirmet werden vor busen Luten, und das allermenniglich vor obiltettern, rowbern und andern sicher und unbeschedit varen und cziehen moge.» Aufrechthaltung des Landfriedens und allgemeine öffentliche Sicherheit erscheint auch hier als der Hauptzweck.

Erwägen wir nun, daß gerade Kaiser Karl IV. dies Privileg um das J. 1355 der Oberlausitz verliehen hat, derselbe Kaiser, welcher bald darauf im J. 1371 dem Lande Westfalen seinen Landfrieden mit der Achte Beme als ein ewiges Recht bestätigte, so will es uns scheinen, als sei damals die Fehme nach langer Wanderung in ihre Heimath zurückgekehrt, um zunächst als Landesfriedensgericht ihre Flügel entfalten, demnächst aber als Reichsgericht über ganz Deutschland ihre Macht verbreiten zu können. Die erste Periode des Kampfes mit den Gerichten und Aemtern der Fürsten und Herrn im Lande bis zum Wiederruf des Landfriedens durch Kaiser Wenzel haben wir früher bereits angedeutet. In dieser und der nächsten Folgezeit erhoben sich nach dem Muster der Gerichte Westfalens schwache Schattenbilder an manchen Orten der Nachbarländer. Nach Art des Landfriedens von Westfalen wurde mit der Achte Bame gerichtet bei den Friedensgerichten von Mainz und Nassau, von Würzburg, in den Braunschweigischen Landen, in Hessen und Thüringen, worüber die Privilegien und Briefe aus den Jahren 1384, 1385, 1405 bekunden. Wenn gleichzeitig die Chroniken über Hegung geheimer Gerichte in Oestreich und Kärnten zum Zweck der Vernichtung der Diebe, Räuber und Friedensbrecher berichten, dürfen wir auch hierin den Einfluß der Fehme und heimlichen Acht erkennen¹⁴²⁾? In den um das

¹⁴²⁾ Ueber die Friedensgerichte in Nassau, Mainz u. f. f. N. 65, 56; über

J. 1400 gesammelten alten Gewohnheiten des Landes Boorne (am Ausfluß des Rheins, Südholland) finden wir fehmrechtliche Satzungen; über einen Zeugen, der des Meineids oder Treubruchs überführt worden sei, wird gesagt: die man is ut allen Recht ende Wit te setten, mach een witteloes worden, — ende werde dair verveemt ende gehangen an den eersten boem, dair een Veemscepen synre mach-tich worden mach, nodat he verveemt is, ende die veemscepen moet dat doen van rechts wege der ve-men¹⁴³⁾ — Eine Urkunde vom J. 1438 redet ferner von einer Verbindung «der gemeinen Städte der Bämung am Bodensee.» Auch in andern Ländern mögen ähnliche Gerichte eingeführt, ähnliches Verfahren, Satzungen und Formeln übernommen sein¹⁴⁴⁾. Aber die freien Gerichte Westfalens rangen

die Wirksamkeit der geheimen Gerichte in Östreich in den J. 1390 und 1402 f. R. 10 a. G. Ein Fehmgericht findet der Anon. ap. Pist. §. 24 auch in Kärnthen: tale iudicium etiam Clagenforti in Carinthia extitit, unde fama communis ad Volaterranum (?) quoque delata, eam hic consuetudinem obtinere aut obtinuisse, ut non solum in furto deprehensus, sed eius criminis tantum suspectus e vestigio suspendatur, post triduum vero institui iudicium, in quo, si iure strangulatus deprehendatur, pendere eum sini, sin minus contumulari eique iusta fieri.

¹⁴³⁾ Kornelis van Alkemade, Beschryving von de Stad Brielle en den Lande van Voorne, Rotterdam 1726. Die Statuten führen den Titel: De politike regering, registers, Koustumen en regtspleging lang voer en omtrent het iaer MCCCC. in den Briel en den Lande van Voorne in gebruik geweest synde. Herr J. Dirks zu Leeuwarden, dessen freundlicher Mittheilung wir das Citat verdanken, bemerkt dazu: voilà des traces curieuses de tribunaux Vemiques et de la procedure Vemique tres loin de la terre rouge de Westfalie. Zadama (S. 68) vermuthet, daß jene Gewohnheiten um 1416 zusammengestellt seien, und Johann von Baiern als Herr von Boorne aus Rücksichten gegen den im Lande anwesenden Kaiser Sigismund eine solche Anspielung auf das Fehmgericht habe einfließen lassen. —

¹⁴⁴⁾ Wigand in den Weßl. Beitr. 2, S. 16 Note erwähnt einer Urk. v.

inmittlest nach einem höhern Ziele; sie beanspruchten gegenüber den landesherrlichen Gerichten das Vorrecht unmittelbarer Reichsgerichte; der Name des Freischöffen bezeichnete bald einen Ehrenrang; es wurde ein Name ernster Bedeutung, seitdem man die Freischöffen als Diener und Genossen der heiligen Fehme anzusehen sich gewöhnte. In solchem Sinne antworteten die vier Westfälischen Freigrafen zu Heidelberg im J. 1408 dem Kaiser Ruprecht auf die ihnen vorgelegten Fragen. Seit dieser Zeit wurde die bevorzugte Stellung der Westfälischen Gerichte im deutschen Reiche, wenn auch stets noch angefeindet, doch durch unerbittliche Strenge ihrer Freigrafen mehr und mehr zur allgemeinen Anerkennung und Geltung gebracht.

Wir sind hier zu dem Ausgangspunkte unserer geschichtlichen Forschungen über die Fehm-Gerichte zurückgelangt. Wir haben erkannt, daß die Fehme zunächst nur Westfalen angehört, daß die Westfälischen Gerichte die wesentlichen Grundzüge der alten Volksgerichte erhalten und bewahrt haben. Manche Charakteristische Züge, sowie manche Eigenthümlichkeiten derselben sind uns nach Zeit und Ursprung klar vor Augen getreten, so daß wir jetzt einen geordneten Traktat de vera origine, natura, progressu et interitu beginnen könnten. Es liegt uns aber eine andere Sache viel näher am Herzen, eine Frage, welche zu allen unsern frühern Fragen und Forschungen den ersten Anstoß gegeben hat, die Frage: was besagt der Name: Fehme, das Wort an sich? —

J. 1438, worin von den »gemeinen Städt der Vämung am Bodensee« geboten wird, Recht vor wissenden Schiedsrichtern zu nehmen. Heffner S. 199 erwähnt der Auffindung eines Gerichtssaals der Behme, welche vor kurzem dem Hofmarschall von Mayensisch zu Sigmaringen geglückt sei, mit dem Bemerken, die Behme sei dort von 1300—1517 gehalten. Er citirt die Schwäbische Chronik No. 204 vom 30. August 1854.

In den Schriften und Urkunden des 15. Jahrhunderts begegnen wir der «heimlichen Fehme,» als jenem besondern westfälischen Gerichte. In diesem Sinne war das Wort schon lange gebräuchlich. Heinrich von Herford schreibt: *legem secreti iudicii, quod patriae illius lingua veme dicitur.* Ebenso redet die Urkunde vom J. 1251, wodurch die Stadt Brilon aus dem Banne des Freigerichts herausgehoben wird, von dem *occultum iudicium, quod vulgariter vehma seu vridinch appellari consuevit.* Veme, Vehma bezeichnet das Gericht selbst. Zweifelhafter erscheint die Bedeutung des Wortes in den Zusammensetzungen: Vemeding und Vemenoten, Vemerecht und Vemwroge, welche wir in Urkunden derselben Zeit antreffen. Wenn das Braunschweiger Stadtrecht bestimmt: einem Schroder, der das anvertraute Tuch verkaufe oder versehe, «dem soll man volghen mit der Veme;» wenn im Goslarer Stadtrecht der klagende Sakwolde auf des Angeklagten Haupt schwört, «dat de Man Osten Westen Süden und Norden der hogen Veme vorschuld hebbe, als he to rechte syn liff vorwarcht hebbe,» so sehen wir den Begriff Veme zwischen Hochgericht und dessen höchster Strafe schwanken ¹⁴⁵⁾. In den Westfälischen Fehmrechtsbüchern und Weisthümern lautet der Eid, den die Schöffen leisten, allgemein dahin, die Veme zu bewahren zu hüten zu hehlen. Erst in Folge dieses Eides wird ihnen die «Heimlichkeit» mitgetheilt. «Thom sieveten, heißt es im Protokoll des Generalkapitels zu Arnsherg vom J. 1490, seeget ehnen de Frygrese mit bedeckten Hoefft de hemlike Vehme: Strick Stein Gras Grein, und kleret ehnen dat up, als vorgeschreven is.» — Also auch das geheime Wort heißt Vehme. Die Gleichstellung der Fehme mit der Acht, Achtung ist im Privilege K. Karls IV. vom J. 1371 in den Worten: «in des Reiches und Landes Achte Veme thun,» besonders scharf ausgeprägt. Nur ist der Ausdruck: in die Fehme thun, sonst nicht

¹⁴⁵⁾ S. die Citate in den Noten 7. 91. 138. 140.

gebräuchlich, um so mehr das entsprechende Verfehlen und Verführen. So heißt es in dem Magdeburger Statut vom J. 1329: «Were of, dat eyn sake velle, de y daghes ghescheen were, wolde man de beklaghen, so scholen de vemegrewen eyn vemeding heghen to der klaghe unde scolen deghedingen des avendes over de dwere nacht und des morghens heghen eyn vemeding unde ene-vorvemen ¹⁴⁶⁾.» — Jakob Grimm, dieser unermüdliche Forscher, führt Stellen aus einem Cod. palatinus des 14. Jahrh. an, worin Vemer den Scharfrichter, Vemestatt die Richtstätte bedeutet. Ebenso heißt es dort: «der andre was vorvemet vor dem gerichte unde wart getotet» — In einem Gedichte (vor 1300) wovon ein Bruchstück zu Celle aufgefunden ist, erwiedert Susanna den drohenden Alten: «mir is bezzet herde vele — dat ich mich der schande scheme — und lide ane schult de veme» In einem Gedichte «von dem Gelouben» (aus einem Cod. argent.) welches dem 12. Jahrhundert angehören soll, heißt es ebenso: «daz wir von rechter schulde die veme dulden;» und ferner: «ze dinge sie sie vemeten, die gnozschaft im versageten ¹⁴⁷⁾. — Das letztere Zeitwort: Vemen, of-

¹⁴⁶⁾ Gaupp, S. 7. das Statut schreibt: den Veme (männlich), wie das Zerbst's Register: die Herrlichkeit des Behms, und der Ulmer Brief: der und die Taim. — «Dwera nacht» d. i. zweite Nacht, am dritten Tage; vgl. die Glosse zum Sachsenspiegel, I. 70 §. 3. In Betreff des ordentlichen Verfahrens heißt es: «so scolen de vemegrewen heghen eyn veme ding unde scolen dar den klegern klaghen laten to dren dingen, unde to dem vierten dinge scal men en in eyne achte bringen.» Vgl. Esp. I. 67. Mercatoribus fuerunt bona spoliata pro eo, quod fuerant proscripti per imperatorem, i. e. vorfemet; Chron. Mind. (Mitte des 15. Jahrh.) ap. Leibnitz S. R. B. II. 205. 208.

¹⁴⁷⁾ Notizen Maßmanns, mitgetheilt von J. Grimm in Wigands Archiv I. 4. S. 113 f.; das. II. S. 108 führt Wigand (aus Graff, Diutiska I.) ein mittelhochdeutsches Gedicht von Athis und Prophilias an, welches in Arnberg aufgefunden ist: In Rom, wird in demselben erzählt, war es ein altes Recht der armen Leute, daß

senbar dem Vorvemen entsprechend, finden wir wieder in der Bildung des Wortes: „Vemenere,“ d. h. diejenigen, welche vemen, wie in der Urk. vom J. 1229 die Vemenoten genannt werden. Der Sinn des Wortes Fehme, wie er aus den verschiedenen Anwendungen sich ergibt, geht demnach direkt auf den Fehmspruch und die durch ihn verhängte Verfehmung, die Achtung, *proscriptio*; demnächst mag der Name auf das über die Fehme befindende Gericht sich übertragen haben. Mittelhochdeutsche Gedichte und Urkunden des 13. Jahrhunderts aus dem nördlichen Deutschland geben uns somit für Veme, Vemen die Bedeutung: Acht, Achten. Es ist ein allgemein gültiger konstanter, aber auch ein technischer Begriff, der, wenn wir nach der Grundbedeutung des Wortes fragen, auf eine viel frühere Zeit zurückweist. Wir haben deshalb in den Denkmalen der ältern Sprache nachzuforschen, und wenn auch sie das Wort selbst nicht darbieten, die Stammworte aufzusuchen, aus welchen jenes nach grammatischen Regeln sich bilden mochte. Dabei werden wir uns schwerlich sofort zu den Griechen und Römern verirren, oder zum nordischen *simr*, *sim*, *vé* unser^e

Niemand an Leib oder Gut gekränkt werden dürfe, der nicht vorher mit den Kläger vor Gericht gestanden habe. Entfagte der Kläger, so wurde er befreit. Wat aber Niemand für ihn, so wurde er öffentlich auf drei Tage in Ketten gelegt:

Daz al daz volc an ime gese
 Van wilchir scult sin veme gesce.
 So den der dritte tac irscain
 So quam daz volc uberein
 Zu rome in den vronin sal
 Un di consuln ubir al
 Un virteilin den haft.
 Swie den sin veme was gescaft
 Die wart da bereitit
 Daz das nicht wart gebeitit. —

In dem Schöffeneide des Zerbster Fehmgerichts heißt der wehmlich Angeklagte selbst: Vehmmer. Wenn die Stelle unverdorben wäre und die Bezeichnung sich sonst als alt nachweisen ließe, wie verhielte sich Vemer zum Vemenere?

Zuflucht nehmen; auch die Sprachformen des Gothischen, Angelsächsischen, Althochdeutschen werden wir zunächst nicht berücksichtigen, so lange die Sprache des altsächsischen Volkes, dessen Abkommen die Fehme als ihr eignes Gericht anerkannten, uns noch Erfolg für die Lösung der Frage verspricht ¹⁴⁸⁾.

Jakob Grimm sagte in seinen Bemerkungen über das Wort Fehme: «besäßen wir westfälische Gedichte oder Aufsätze vom neunten bis dreizehnten Jahrhunderte, so dürften wir das Wort Fehme anzutreffen hoffen.» Seitdem ist das Lied vom Heliand erschienen, eine Dichtung des neunten Jahrhunderts, deren Verfasser den sächsischen Landen, wahrscheinlich sogar unserer engern Heimath Westfalen angehört. Es ließ sich erwarten, daß die Sprachforscher aus diesem reichen Schätze unserer Sprache wenigstens die Stammformen des Wortes Fehme hervorsuchen und darlegen würden. Dr. Köne hat bereits in den reichhaltigen Anmerkungen zu seiner Ausgabe des Heliand die Lösung des Räthfels versucht; derselbe hat seine fernern Forschungen, die einschlägigen Auszüge des von ihm bearbeiteten Wörterbuchs der alten westfälischen Sprache uns bereitwilligst mitge-

¹⁴⁸⁾ Mancherlei Ableitungen sind früher bei ihrer Erwähnung abgefer-
tigt. Das griech. *γυμώω* N. 11; das lat. *venia*, *vimen*, *vaemi*,
fama, N. 14—18; vgl. noch Urk. 1288: *coram summa et libera*
sede salizatorum et Henrico libero comite de Hellen et in
loco Iking apud Varlare — affuerunt salizatores — bei Riesert,
Marienborn 25, *salix*, Weide, *vimen*; das iel. *simr*, *sim*, N. 11; altn.
vê, *voem*, N. 13; alth. *feim*, *feimian*, N. 5. u. f. — Das holl.
veem als Gesellschaft schien wichtig zu sein, sofern es aus älterer Zeit
sich nachweisen ließe. Indes Dr. M. de Vries zu Leiden, ein compe-
tenter Richter auf dem Gebiete der Sprachforschung schreibt uns:
wenngleich es sehr schwer sei, negative Resultate festzustellen, so
dürfe er doch mit ziemlicher Sicherheit uns mittheilen, daß das Wort
veem in mittelniederländischen Quellen gänzlich unbekannt sei; ein
älteres Beispiel als die Brieller Statuten kenne er nicht; er halte
es für unzweifelhaft, daß das Wort erst im 14. Jahrh. von Over-
ijssel aus nach Holland übersiedelt sei. — Mit dieser Ansicht stimmen
die Forschungen von Tadamä überein.

theilt ¹⁴⁹⁾. Die Resultate dieser Forschungen werden wir, soweit unser Zweck es erheischt, hier mittheilen.

Das Wort Fehme begegnet uns, wie bereits gesagt ist, im 15. Jahrhundert in mannigfaltigsten Formen, im 14. und 13. Jahrhundert dagegen nur als: Veme, vimme, vehma. Da in Urkunden dieser Zeit die Buchstaben V und F gleichmäÙig für einander gebraucht und beide nur dem weichen W entgegengesetzt werden, so mögen wir Fehma dem Behma unterstellen. Den Vokal E dürfen wir aber nicht als lang annehmen, wie schon die ältere Schreibart: veme, vimme, und die spätere: vervempt, verffhemet, anzeigen; deshalb mag auch der Buchstabe H dem vorhergehenden Vocale nicht, wie in späterer Zeit üblich ist, eine Dehnung geben; vielmehr kann er nur zum Stamm des abgeleiteten Wortes gehören ¹⁵⁰⁾. Wie es

¹⁴⁹⁾ Heliant oder das Lied vom Leben Jesu, sonst auch die altsächsishe Evangelien=Harmonie, von Dr. J. R. Köne, Münster 1855; vgl. die Anmerk. zu 2881, 3274, 4794, 617. und Note 157 unten.

¹⁵⁰⁾ J. Grimm in Wig. F.=G. S. 308 sagt: Zum Glück setzt der Dichter veme in den Reim, denn nun wird eine genaue Geltung der Buchstaben möglich. Augenscheinlich ist das e in unserm Wort weder ein-è (langes e), noch ein e (Umgelautetes a), sondern ein ë; vëme reimt sich auf schëme (pudet me). — Die zahlreichen westfälischen und norddeutschen Urkunden schreiben: veme, vorvemen, gebrauchen jedoch ebenso auch das F; z. B. Schreiben des Freigrafen Claes von Falbrecht, 1414: «Syn feheme schessen;» — «zu wissen, daz G. v. B. vür mir mit gerychte und mit recht erworren ist verfehemet und uß all syne Rechten gefazt ist in der heimlichen Achte; Usener Urk. 23. Schreiben des Freigrafen zu Borken 1415: vervempt und verurteylt — — in des keyß Ban und Veme getan, want he vemepflichtig und dem Riche ein Wedde schuldig ist. Usen. 60. 1469: Fhemerugig — verffhemet; Us. 61. 1418: verfemet das. 79. — «vorfuret und verfemet, fredeloyß, eydeloyß, rechteloyß vorwiset.» Urk. betr. Verfehmung des Bischofs von Würzburg, 1437; mitg. v. Fürsten Ab. v. Edwenstein=Wertheim im Archiv f. Unterfranken Bd. 14, 2; 1857. «Weyme, vymvuroge» in den Formularen des 15. Jahrh. bei Wigand F.=G. Urk. 10. — «Verfeymen, vem= oder veymwrogich» Reform: v. 1437. Süddeutsche

schon Grimm gethan, konnten wir mit Fug der Schreibart Fehme uns bedienen.

Im Heliand wird erzählt, wie Joseph Maria seine Verlobte heimlich zu verlassen beschloß:

„So was thero liudeo thau — thuru then aldon eu —
 ebreo folces, — so huilif so thar an unreht — idis gi-
 hiwada, — that siu simla thena bedscepi — buggean
 scolda, — fri mid iru ferahu. — Ni was gio thiu feh-
 mea so guod, — that siu gio mid them liudion leng —
 libbean muosti, — wesan under them werode ¹⁵¹⁾.» —

Hier stehen Idis, Fri, Fehmea als Bezeichnungen des Weibes. Die Endsilbe ea in dem letzten Worte dient wie eo, io nur zur Ableitung vom Stamme: Fehmi, Fehma; thiu fehmea mag die Gefehmte, Schuldige bezeichnen. Freilich die Lateiner bemerken spottend, das Wort sei nur eine Umbildung des lateinischen femina, wie denn das angelsächsische faemne, frief. famna, isl. feima die Grundformen des Wortes deutlicher noch enthielten. Wir mögen indeß, indem wir jenen

Urkunden schreiben: «Faime, verfaimbt» bei Datt und Senkenberg; so die Stadt Ulm 1386 von dem «Faim;» Mainzer Bündniß 1405 «des Reichs und Landes Achte und Bäume;» die «gemeinen Städt der Bämung am Bodensee.» — Urk. des 14. Jahrh. schreiben: veme, vemme, vemscepen, Note 91; die des 13. Jahrh. vemenere, vemenot, vimenoth und vimmenot s. Note 98. Die Urk. vom Markgrafen Woldemar vom J. 1313, Note 140, schreibt: veyhemdink und die älteste Urk., welche der Fehme erwähnt, v. J. 1251 schreibt vehma. Die neuere Kreis-Charte von Goesfeld verzeichnet zwei Colonate Fehmer in den Bauerschaften Welte und Osthellen.

¹⁵¹⁾ Heliand 609—620 f. f. «So war der Leute Brauch — nach dem alten Geseze — des Hebräer Volkes, daß, wenn irgend dar zu Unrecht ein Weib sich verband, sie immer die Schandthat büßen sollte, das Weib mit seinem Leben. Nicht war je das Weib so gut, daß sie je mit den Leuten länger leben durfte, wohnen unter dem Volke.» — Das Nicht so gut sein, daß u. f.» ist noch jetzt eine gewöhnliche Redeweise.

Wörtern, welche in den nordischen Sprachen das Weib, namentlich die Jungfrau bezeichnen, noch das entsprechende Wort *Fadmia* im Heliand zur Seite stellen, jene Insinuation zurückweisen und immerhin die Ansicht festhalten, daß dem Worte *Fehmea* das in allen Zeichen entsprechende *Fehma* zum Grunde liege¹⁵²). Letzteres kommt sonst im Heliand, wenngleich vielfach vom Gericht und Urtheil die Rede ist, nicht vor. Dagegen finden wir mehrfach Stammworte, welche über die engere Bedeutung der *Fehma* Aufschluß geben. In der Bergrede sagt Christus: Ihr höret oft weise Männer sprechen: wenn Jemand einen Andern des Lebens beraube, dem sollen der Leute Kinder den Tod zutheilen. Ich will es euch tiefer erfassen: wer aus Feindschaft wider den Andern sich ergrimmt, daß er ihn auch nur wollte des Leben berauben — «of hie mohti gilestian so, — than is hie san afehid — endi ist thes ferahes scolo — all fulicas urdeles, — so thie ander was, — thie thuru is handmegin — hobba bilosda — erl oderna¹⁵³).» — An einer andern

¹⁵²) v. Richthofen citirt für die Aufnahme des lateinischen *femina*: Grimm, Gött. Gel. Anz. 1831. — Dagegen: *Fadmia* leitet sich wie *Fathmos*, *Fadmos* (Arme) Hel. wie das altf. *Fathom*, *Fadom* und unser *Faden*, von *Fithan*, fassen, spannen. Maria Magdalena — «welða ina mid iro wordon gripan — thiu fadmia an thena folko drohtin, Heliand 11,862. Röne, Anm. 1475. vgl. das schwed. *samna*, messen; *samn*, Kloster, Umarmung; angelsäch. *saethm*, *saedm*, *amplexus*, *cubitus*; engl. *fathom*; isl. *sadm*; dän. *savn*; holl. *vaam*. Hieraus erklären sich die Ableitungen: angf. *saemne*, Frau, Jungfrau; frief. *samna*, *souwne*, *soun*, Jungfrau; neufr. *saem*, Magd, Mädchen. Ob das isl. *seima*, *virgo pudica* ein altnord. *seim*, Schaum in der Bedeutung von *pudor*, *verecundia* zur Wurzel habe, lassen wir dahingestellt. — Die Ableitungssilben in *Fehmea*, *Fadmia* sehen wir ebenso in *Urkundeo*, *Umbachtio*, *Verio*, *Gibeddio*, Röne Anm. 1993 u. f.

¹⁵³) Heliand 2881: wenn er auch nur möchte dies vollführen, dann ist er schon verfehmt, und ist des Lebens schuldig, all solchen Urtheils, als es der Andere war, der durch seine Handkraft des Hauptes ledigte den andern Mann.

Stelle weissagt Christus über Jerusalem: «deine Feinde bringen mit Völkern gegen dich an; — than ni habis thu fritho huerigin, mundburd mid mannon; lethiat thi hier managa tuo — ordoß endi eggia — orlagies word, — farfehod thin folcscipi — fiures lioman — thesa wifl awosteat, — wallos hoha — felliat te foldu ¹⁵⁴).» — Namentlich die erstere Stelle, worin das: «Afehio» durch die weitem Zusätze, daß das Leben verschuldet und ein Urtheil, wie das eines Mörders, eines Handbano, verwirkt sei, näher erklärt und ausgedeutet wird, zeigt uns, daß hier ein wirklicher Rechtsbegriff vorliege. Das hier gefundene Afehio, sowie das Farfehod geben beide denselben Sinn, wie das spätere: Verfehmt. Daraus ergibt sich, daß alle Forschung über den Namen der Fehme künftig sich nur mit der Deutung und Ableitung der jenen Worten entsprechenden Verben: afehian und farfehon wird beschäftigen können. Es ist also zunächst die Aufgabe der Sprachforscher, die Grundformen jener Worte durch alle verschiedenen Mundarten der altdeutschen Sprache zu verfolgen, den Stamm und alle daran schließenden Wortfügungen darzulegen. Unzweifelhaft muß hieraus ein festes Resultat sich gewinnen lassen.

Wir aber steuern einmal auf gutes Glück in ein dunkles Gebiet hinaus und mögen erwarten, wohin Wind und Wellen uns führen.

Die beiden Zeitwörter Afehian und Farfehon sind transitiv, ebenso die Stammwörter: Fehian und Fehon. Letzteres finden wir noch im Heliand:

¹⁵⁴) Heliand 7391: «Dann hast du Frieden nirgends, Rechtsschutz mit Mannen; sie führen in Menge wider dich Speere und Schwerdter, Kriegeßruf, verfehmen deine Volkschaft; Feuersflammen verwüsten diese Weiler; die hohen Mauern stürzen zu Boden.» — Auch hier mag man als Grundlage der Darstellung ein rechtliches Verfahren erkennen; keinen Frieden, keinen Mundburd, kriegerische Leite (statt der Eidesleite), Verfehmung. —

der Samen, heißt es, keimte und sproß fröhlich auf; es war das Land so gut, herrlich bereitet — «was that land so guod froniško gifehod¹⁵⁵).»

Die Bedeutung von Fehon ist also: gut und tüchtig machen. Wir mögen die nahe liegenden Worte: Feho, fagar, fagin — glänzend, schön, fröhlich herbeiziehen und an die laeta seges der Lateiner erinnern. Der Sinn des Fehon wird dadurch um so anschaulicher. Hieraus ergibt sich das Afeshian und Farfehon. Die Vorsilbe A, welche im Altsächsischen vielfach den Verben vorgesetzt ist, dient bald nur zur Verstärkung der einfachen Form, wie unser Er, z. B. aflahan, erschlagen; bald hebt sie den geraden Gegensatz hervor, wie das alte Far oder unsere Vorsilben: ver, ent, ab, weg¹⁵⁶). So auch würde das Afeshian und Far-

¹⁵⁵) Helianth 4794. Cap. Aquisgr. 813: terram aratoriam studeant femare, Pertz L. 189; fema vinha, vinea stercorata, Brinkmeier Wödrb. Statt des ager laetus sehen wir simus, Dünger, durchschimmern. — Das Stammwort Fehm in der hier vorliegenden Bedeutung haben wir sonst nirgends gefunden. Nur eine Stelle des Nibelungen Liedes, 15,632 wo König Etel von seinem Kinde Ortlieb sagt: «Geveht er nach dem Runne, ere wirt ein lüne Man,» glauben wir hieher ziehen zu müssen. Die Glossen zur Bibel im Reichener Koder aus dem 8. Jahrh. (Graff) zeigen noch das Farfehon: «uuir sin farvehot» consumamur, «farvehoteru,» consumta (fertilitate) vgl. das goth. fahjan, erhalten in fullafahjan bei Marcus 15, 15 Pilatus volens populo satisfacere, τὸ ἱκανὸν ποιῆσαι; es erinnert an fags, utilis, aptus und faginon, sich freuen, wie auch das altf. faginon und alth. gifehan laetari bedeutet. Graff zitiert noch ein vehon, gifehon: «thaz sie mit reidu gisemotin thie osteron gifehotin,» Otfried IV. 20, 6; «daz ih daz heilega uuizzod uehoda mit unreinemo lichamen, confessio, Cod vind. — Ebenso im altf. Ur-Text der Beichtformel: wi—tidion moß fehoda endi drank; if stal, if farstolan fehoda, bei Sakomblet, Archiv I. S. 6. 8., der es von fahan leitet. Dr. Röhne hält überall den Grundbegriff or-nare fest.

¹⁵⁶) Beispiele: awahsan, erwachsen; aquellian, awerpan, zu Tode quälen oder werfen. Anderentheils: awisan, abweisen; awendan, abwenden; ahluopan, entlaufen; awerdian und awerdan, farwerdan,

fehlon das Gegentheil von Befähigen, Bereiten, also ein Entfähigen, Verfähigen, Vernichten bezeichnen, und als Rechtsbegriffe angewendet auf ein gerichtliches Verfahren hinführen, auf ein Urtheil, welches versähigt, entfähigt, so daß sie unmittelbar dem spätern Verfehlen entsprechen. Aber das Wort Fehma ist nun gleichfalls aus der Wurzel Fehon zu erklären. Seine Bedeutung wäre etwa: Fähigung, Befähigung¹⁵⁷⁾. Das davon abgeleitete Fehmea würde nicht mehr eine Schuldige sondern

verberben trans. und intrans. von der Wurzel: werthian, werthan, d. h. werden machen und werden; merrian, irre machen, davon: amerrian und farmerrian, verhindern u. s. f. Wortverzeichnis und Anmerkungen bei Röne. Das engl. forseit, Verwirfung, forseiter, Verbrecher, sowie das franz. forsaît Missethat und forsaire freveln sind auf das mittellateinische forisfacere, forfactum zurückzuführen, forisfactura probationis vel negationis (Gerichtsbarkeit, forum facere) Leg. Edov. conf. c. 20 vgl. Diez, v. forfare. —

- ¹⁵⁷⁾ In Fehma ist Feh der Stamm und ma die Ableitung. Röne vergleicht die altfries. männlichen Substantive: brekma, Brüchte; notma, Frucht; setma, Sägung; sitma Besägung; ferner das goth. ahma spiritus von ahian cogitare; hliuma, auris; aus dem Heiland: samo, Same; bluomo, Blume; wahsmo, Wachstum von wahsan, bloian, saian. Wir lassen uns an dem Stammworte: Fehon, als gut und tüchtig machen, genügen, wobei denn die Uebersetzung: Fähigen (fähig von fahan, fassen) dem Begriffe nahe liegt. Röne versucht jedoch den ganzen Stamm des Wortes noch weiter aufzudecken. Er gelangt zu einem Wurzelwort: sehan, glänzen, scheinen, entsprechend dem griech. *gáein*, *gaíōs*, dem lat. *facio* und *fax*. Daher die Sprossen: sagar vom Prät. sag, glänzend, schön (goth. *sagrs*, *utilis*, *aptus* für höhere Begriffe verwendet); sehu vom Präs. sehan, *decus*, *peculium*: ferner auch: sagin, froh; saginon sich freuen: fah, fein, wenig; feh, hell, bunt; fahs, der lichte Haarwuchs; sehon, klären, schmücken; sehian, erklären, urtheilen; daher die Komposition: asehian und farsehon; sehma, Erklärung, Erkenntniß, Spruch, Urtheil, Ahndung, Achtung, Bann; sehmea, die Ueberführte, Schuldige, Verurtheilte. Für die nähere Darlegung können wir natürlich nur auf das zu erwartende Wörterbuch, welchem Dr. Röne seit zwanzig Jahren seine Thätigkeit geweiht hat, verweisen.

eine Befähigte bezeichnen; es wäre wie Fadmia, ein Ehrenname des Weibes, der Jungfrau überhaupt. Gegen Letzteres läßt sich wenig erinnern. Bedenklich aber ist es, daß die Fehma im Sinne der Fähigung keineswegs der spätern Fehme, Verfehmung entspricht, vielmehr gerade das Gegentheil bezeichnet, um so bedenklicher, als die Worte Bemener und Bemen vielleicht schon im 12. Jahrhundert den Begriff des Verfehmens enthalten. Bei solcher Bedrängniß möchte es uns nahe liegen, jenes Fehon, Feh, Fagar und das ganze Gebiet des Schönen eiligst zu verlassen und zum Stamme des Hasses und Eifers: Fian, Faian, Fehjan zu flüchten. Hier fänden wir die Fehma direkt als Verfehmung; Afehian ist nur verstärkte Form des einfachen Fehian; Fegi bezeichnet den dem Tode Geweihten, Verfehmten ¹⁵⁸⁾. — Aber die Sprachforscher sagen: Fehme zeige

¹⁵⁸⁾ Den Stamm: Fian s. N. 16. Für den Verworfenen, Verurtheilten hat die alte Sprache mancherlei Bezeichnungen z. B. « tuena fartalda man, » die Schächer, Hel. 11, 118. « Farduan habit hie im mid is dabion, Hel. 10, 750. « thia farduonan mann, thia farwarachtun weros, » Hel. 8774. thia forgripanun gomom, Hel. 5173. Abuomean, abelian, verurtheilen; scolo, sculdig, schuldig. Warag, s. N. 170. — Dem Fegi entspricht das angl. laege, moribundus, devotus; debilis, ignavus nach Bouterweck; holländ. veege; Weislich, im Nid. Viede; unser feige. Letztere Begriffe sind aber abgeleitet; es bezeichnet den dem Tode Verfallenen; Forgaf fegion ferah, Hel. Den Rechtsbegriff hat das friesishe sach, sai; ebenso das faicosus der Urk. vom Kölner Gottesfrieden v. J. 1083: ut nemo quavis culpa faicosus — tollere praesumat arma. — Securitatis gratia omnibus praecipue faicosis huius dominici pacis statuta traditio est, sed non ut post expletam pacem rapere et praedari per villas et per domos audeant, quia que in illos antequam ista pax statueretur lex et sententia dictata est, legitime tenebuntur, ut ab iniquitate prohibeantur, quia praedatores et grassatores ab hac divina et ab omni prorsus pace excipiuntur. C. D. Westf. 163. Foidh, fegi bezeichnet den durch Urtheil Verdamnten, von allem Frieden Ausgeschlossenen, entspricht somit dem afehian. Gehört es zum Stamme: Fehian? — Aus dem Umstande, daß

ein geschärftes, der andere Sprachstamm ein gedehntes *E*. — Unser Schifflein wird in die Wellen zurückgeschleudert und beginnt arg zu schwanken. Indem wir sohin ruhslos umhertreiben, vom Gebiete der Sprachforschung zu den Gesetzen der Barbaren und den Karolingischen Kapitularen zurückkehren, fällt uns hier ein Wort auf, welches der lateinischen Sprache ursprünglich fremd, aus ihr neugebildet ist und nun dem deutschen: Fehon durchaus entspricht. *Idoneare* heißt: tauglich, fähig machen. Der mit dem Worte verbundene Begriff ergibt sich leicht aus folgenden Stellen ¹⁵⁹⁾.

Aus den Longobardischen Gesetzen: *Si quis qualemcumque hominem ad regem accusaverit, quod ad animae suae pertineat periculum, liceat ei, qui accusatus fuerit, cum sacramento satisfacere et se idoneare; deßgl. Si pro quacunque causa aut culpa homo pulsatus sit ab alio, liceat ei se idoneare secundum legem et qualitatem causae; si autem manifestaverit, se fecisse, componat.* — Bei den Salischen Franken kann der auf Anklage vorgeladene Antrustio, si se ex hoc idoneum esse cognoscat (innocentem se cognoscit) durch seinen und seiner Eideshelfer Eid sich befreien. Bei den Alemannen: *Si (libera Alimana servo ecclesiae nupta) tres annos induraverit opus ancillae, et parentes eius non exidoneaverint eam, ut libera fuisset, nec ante ducem, nec ante comitem, nec in publico mallo, — ancilla permaneat.* — Aus dem Capit. de exercitalibus vom J. 811: Wer gegen den Bodo

Fehma und Fehmeo im Heliand weiter nicht erscheinen, möchte man vermuthen, daß es nicht einfach ein Urtheil bez. den Verurtheilten bezeichnet habe. —

¹⁵⁹⁾ Wir citiren die Stellen nach Georgisch und Pertz *Leges. Leges Rotharis*, 9. 368. *Lex Salica* 76. *Lex Alem*: 18, 5 und L. Baiuv. D. Th. II. 12. — *Cap. de exerc. c. 1. 5.* bei Pertz *Leg. 169.* Das Kapitulare scheint besonders für Sachsen, deren ewa es mehrfach erwähnt, erlassen zu sein. —

mit Mannschaft und Waffen sich erhebt und dessen Botschaft widersagt und mit Wissen und Willen sich widersetzt: *de vita componat; et si negaverit, cum suis 12 iuratoribus se idoneare studeat*. Wegen der Bewaffnung löset er sich mit dem Herrenbann, d. i. 60 sol. — *Si quis Saxo hominem comprehenderit, — dicens, quod illi habeat damnum factum, et hoc contendere voluerit in iudicio aut in campo aut ad crucem, licentiam habeat*. Si vero noluerit, cum suis iuratoribus ipse liber homo se idoneare faciat ¹⁶⁰⁾.

Wir haben diese Stellen vollständig hingestellt, um die Bedeutung des Aktes, den das Wort: *se idoneare* wiedergibt, in dem ältern Beweisverfahren um so klarer aufzufassen. Im allgemeinen bezeichnet es dasselbe, was sonst in den Rechtsquellen mit den Worten: *se excusare, se absolvere, se excondicere, purgare, purificare* ausgedrückt ist, d. h. die

¹⁶⁰⁾ Die Echtheit eines Kaufbriefs mag man durch den Eid des cancellarius oder drei Urkunden von seiner Hand nachweisen, *idoneam facere, chartam super altare positam idoneare* L. Rip. 60, 1. Cap. Francof. 794. c. 9. Ein Bischof, beim Könige der Verschwörung angeklagt, fand keine Eideshelfer. *Eius homo ad iudicium dei, — qui et a Domino liberatus, idoneus exivit* Pertz 73. Cap. de Latronibus; 804. f. Note 30. — Cap. Aq. p. 817. *Si liber homo de furto accusatus et res proprias habuerit, in mallo ad presentiam comitis se adhramiat. Et si res non habet, fideiussores donet, qui eum adhramire et in placitum adduci faciant. Et liceat ei prima vice per sacramentum se secundum legem idoneare, si potuerit. At si alia vice duo vel tres eum de furto accusaverint, liceat ei contra unum ex his cum scuto et fuste in campo contendere*. Pertz 213, 15. (Auch beim Braunschweiger Femgericht wurde beim ersten Diebstahl der Angeklagte zum Reinigungsseide verstattet; Note 137.) und Anseg. Cap. L. III. 90_b vom J. 826 bei Pertz, p. 310. In ähnlicher Art wie *idoneare* wird *adunare* gebraucht: *cum ipsam cum XII. medios electos aut cum spada tracta quilibet de parentes adunaverit; Lex Alem. c. add. 22.* —

Reinigung von der Schuld, sei es durch Eid, Kampf oder *Dr-dale*. Während aber diese Worte negativ ein Ablehnen der Anschuldigung, eine Reinigung von Schuld aussprechen, gibt das lateinische *idoneare* sowohl, als das deutsche *Fehon* den positiven Sinn, daß der Beschuldigte sich als rein, klar, schön darstelle, als gut, tüchtig für etwas, wir setzen hinzu: für seine frühere Stellung im Leben, für seine Ehre und guten Namen, daß er überhaupt seine Befähigung für die Genossenschaft in der Gemeinde darlege und nachweise. Es handelt sich bei aller Anklage, namentlich der schweren Anklage stets um die Rechtsfähigkeit der Person, um *status* und *caput* nach Römischen Begriffen, nach deutschen um seine *Era*, wie noch der *Heliand* die volle Bedeutung dieses Wortes kennt, um die rechtliche Existenz des Mannes, seine höchste Ehre¹⁶¹⁾. Wie der Deutsche in fremden Ländern sich auf sein Volksrecht, das Recht seiner Heimath, sein Handmahl bezog und nach ihm beurtheilt wurde, so sehen wir ihn hier vor der Gemeinde selbst zu seinem Rechte, seiner Ehre sich fähigen. Es ist dies ein Grundzug deutscher Verfassung, deutschen Lebens, welchen wir deshalb auch durch die Rechtsordnungen aller deutschen Völker verfolgen können.

Nach dem hier gewonnenen Begriffe würde *Fehma*, Fähigung, ein gerichtliches Verfahren bezeichnen, in welchem der Deutsche vor seinen Genossen zu seinem Rechte, seiner Ehre sich fähigt, oder falls er schuldig befunden ist, versähigt wird. Faktisch ist es eine *purgatio* — aber *infamiae*? ein *iudicium malae famae*? Immerhin, nur nicht die *fama* selbst, vielmehr ein *iudicium purificatorium*. Von dem Rechte des Losschwörens, von der *purgatio* entlehnte die *Fehma* ihren Namen, in dem positiven Sinne einer Rechtfertigung. Das spätere:

¹⁶¹⁾ *Eron* ist helfen, geben, schenken: *Hel.* 3077. 5504; *Era* bezeichnet weniger die passive Ehre, als die thätige Hülfe, Schutz. *Hel.* 4463. 7490. *Johannes accepit Mariam in sua*: — *Thuo hie fia an is era* antfeng. *Hel.* 11235. *Köne Ann.*

Bemen hat von dem Gerichte die abgeleitete Bedeutung des Verfehmens angenommen, ähnlich wie die Worte: richten, rechtfertigen in der spätern Rechtsprache¹⁶²⁾. Wie sehr nun jener Name dem Wesen des alten Genossengerichts entspricht, liegt klar zu Tage. Nur darüber, wie jener Grundsatz einer Fähigkeit, einer Rechtfertigung vor seinen Genossen auch bei den Fehmgerichten in ihrer spätern Gestalt überall durchklingt, wollen wir noch einige Andeutungen beibringen.

Die dem Angeklagten in dem Fehmbriefe mitgetheilte Ladung lautet meistens dahin, daß er gehandelt habe wider Gott, Ehre und alles Recht, daß er geladen sei vor den Freien Stuhl, sich zu seinen Ehren und höchsten Rechten zu verantworten¹⁶³⁾. Folgte der Angeklagte der Verbodung, so fähigte und rechtfertigte er mit seinem Eide allein, oder, wofern er ein Unwissender, Nichtschöffe war, mit Eideshelfern sich zu seinem Rechte. Die alte Eidesleite bildete, wie wir sehen, noch immer den Mittelpunkt des Verfahrens. Es war das Recht des freien Sachsen, mit seinem Eide und seiner vordern Hand seine Un-

¹⁶²⁾ Röne deutet Fehma als declaratio: s. N. 157. Uns gefällt besser die unmittelbare Ableitung von: sehon, als tauglich, tüchtig machen, womit das idoneare in den Rechtsquellen übereinstimmt. Man vgl. das goth. *sagrs*, *utilis*, *aptus*, und *sagrjan*, *perficere*. Analog ist unser, Fertigt, fertigen, gerechtfertigt, welches in spätern Urkunden dem: Gerichtet, Fingerrichtet gleichsteht. Der Name Bemenote wird uneigentlich für Schöffen im Civilverfahren gebraucht, deutet somit auf eine viel frühere Zeit. Ist der Rehmer (N. 147) Gegensatz zum Bemener? Gehört zum Stamme auch das angf. *faele*, *gratus*, *vendibilis*, das deutsche: Belich, sicher? und *sihu*, Vieh; und *segandi*? Als Bezeichnung des Gerichts hat sich die Fehme nur in Sachsen, namentlich in Westfalen erhalten. Das holländische *veem* ist erst später übertragen. Vielleicht mögen wir das friesische *Fimelthing* hieherziehen, wenn wir es als *Truchthingath* (N. 12) auffassen, welches die vor dem gesammten Volke zur Entscheidung zu bringenden Kapitalsachen behandelt.

¹⁶³⁾ S. die Ladung des Herzogs Heinrich von Baiern im J. 1426 bei Kindl. N. B. 3, 198 und sonst.

schuld darzuthun; es war ein Recht, welches die Sachsen, wie der Sachsenspiegel sagt, gegen Kaiser Karls Willen bewahrten¹⁶⁴⁾. Des freien Mannes Wort galt so hoch, als seine Ehre; erst mit der gemeinen Freiheit sank und erlosch auch das Eidesrecht. Seine Ehre stand unter der Obhut, dem Schutze seiner Genossen. Sie gewährten ihm und Allem, was sein war, den Frieden. Deshalb war jede Anklage ein Angriff auf seine Ehre, Verletzung seines Friedens, wie nicht minder jede Verläumdung, jeder Bezicht. Aus eiguem Antriebe mochte er deshalb seine Rechtfertigung vor der Gemeinde, ihr Urtheil über seine Ehre und Frieden verlangen, mit gleichem Rechte, als wenn er angeklagt war. Das ihn vom Vorwurf der Klage entbindende Urtheil mußte ihn wieder in den Frieden einsetzen. Diese Grundsätze über die Rechtfertigung vor der Gemeinde, in denen sich das Wesen der Fehme spiegelt, gelten stets bei den Fehmgerichten, auch in der spätesten Zeit. Hatte der Beschuldigte mit seinem Eide sich der Anklage entschlagen, was selbst dann geschehen mußte, wenn der Gegner dieselbe nicht verfolgte, so erlangte er durch Urtheil die Wiedereinsetzung in seinen Frieden; er leitete sich in den Frieden. War ihm in seiner Abwesenheit, durch einen Mangel in der Ladung oder sonst Unrecht geschehn, war er gar zu Unrecht verfehmt und verführt, so lau-

¹⁶⁴⁾ Dies Recht behielten die Sachsen gegen Karls Willen: « Suat so de man vor gerichte nicht ne dut, suo wetenlik it si, dat he des mit siner unscult untgeit, unde man's in nicht verlügen ne mach. » Auch mag der Sachse sein Urtheil schelten und es an die vordere Hand ziehen, d. h. zum Kampfe selbstiebente sich erbieuten. Sachssp. I. 18. II. 12, 8. R. Ruprechts Fragen, Art. 28 nennen die Erbietung des Angeklagten zum Eide: « der Schuld sich entschlagen mit der vordern Hand. » Das Recht des Eides entsprach der Ehre des freien Gemeindegensossen. Es verlor sich zunächst in den Städten; z. B. Soester Stadtrecht, demnächst durch Einfluß des kanonischen Rechts und Privilegien der Kaiser.

tete das neue Urtheil dahin, daß er in seinen Frieden und Recht wieder eingesetzt werde ¹⁶⁵⁾. Die fehmliche Anklage aber, deren er sich entledigt hatte, erschien auch als eine ihm angethane Schmach; auf Anfrage wurde ihm das Urtheil, daß er ihretwegen den Gegner vornehmen möge; man werde wegen Leibs und Gut gegen denselben verfahren. Man klagte wegen Schimpf und Schelte vor dem Fehmgericht; wir erwähnten bereits, daß

¹⁶⁵⁾ Im Strafverfahren handelte es sich um Privatsühne und den öffentlichen Frieden. Auf letztern bezog sich der *fredus*, Friedensgeld, von *Frethu*, Frieden. Er wurde gefordert und erlegt, nachdem dem Kläger genuggethan war, *causa pacificata*; die Wiedereinfügung geschah vor Gericht; man nannte es *paci et iuri restituere*; Soester Urkb. 1120. f. N. 127. Laut Urk. v. J. 1399 setzte der Freigraf des Junkers von Teflenburg die Bischöfe von Münster und Paderborn, zehn Städte und über 250 Personen, welche er vor sein Gericht geladen hatte, «in ihr Recht in aller Mute, also se weren eyr der Tidt;» Rindl. M. B. 1, 22. Verzichtete der Ankläger förmlich auf die Klage, so bedurfte es keines Eides des Angeklagten. Vgl. Urk. 1523, 1438 in N. 33. 34. Urk. 1438 bei Ladama S. 177. — Auch restituierende Urtheile, welche einen Fehmspruch aufheben, sind uns in manchen Urkunden aufbewahrt. Die Restitution wurde aber sehr erschwert, weil seit der Umbildung der Fehmgerichte im 15. Jahrh. alle Gerichte und alle Freischöffen durch das Urtheil zur Vollstreckung der Strafe berechtigt waren. Man erforderte deshalb zur Restitution die Zuziehung einer größern Zahl von Freigrafen und allgemeine Bekanntmachung. Andererseits, — und namentlich in den Rechtsbüchern wird diese Ansicht vertreten, — hielt man sie überhaupt nicht für zulässig. Indes nach der Praxis wurde sie doch zu Zeiten geübt. Auch hatte der Erzbischof von Köln angeblich das Recht hergebracht, dem Geächteten auf sechs Wochen das Leben zu fristen, um über Unbill zu befinden; Urk. 1300 bei Seib. Urkb. 1. S. 644. Im J. 1355 erhielt er das kaiserliche Privileg: *minus iuste condemnatos et proscriptos famae et honoribus pristinis restituere*; Ropp §. 230. Als Vermittler sind die Erzbischöfe vielfach thätig; ob sie übrigens von jenem Privileg Gebrauch gemacht, ist uns unbekannt. S. N. 170. Wächter S. 212 f. Urk. 1451 Zeitsch. 3. S. 58.

der Kläger, bevor er die Klage erhob, zuerst sich durch Eid von der Beschimpfung reinigte. Selbst manche Schuldklagen erschienen als fehmlich, weil der Bruch eines verpfändeten Worts dem Meineid gleich galt. Eine solche Ausdehnung der Fehm- wroge konnte nur in der Ansicht ihren Grund haben, daß öffentliche Schande die rechtliche Stellung des Mannes vor seinen Genossen, seine Ehre vernichte. Daher die allgemeine Formel der Fehmwoge: Alles, was gegen Gott, Ehre und Recht ist¹⁶⁶).

Wurde aber Jemand wegen Verbrechen wirklich verurtheilt, so setzte der Fehmspruch ihn aus allem Frieden und erklärte ihn rechtlos, echtlos und ehrlos. Die ältere Sprache nannte ihn: afehid, farfehod, fegi, die spätere: verfehmt, versührt. Die Verfehmung traf nach altem Rechte nicht bloß die Person, sondern auch das Vermögen, die ganze Existenz des Verfehmten. Eine Werdenener Urkunde vom J. 802 sagt: *patrimonium, quod Brunico et filii eius, qui occisionem (filii mei) peregerunt, legibus habere visi sunt, mihi et filiis meis secundum leges seculi diiudicatum est*¹⁶⁷). Eine solche

¹⁶⁶) Ueber den Beizcht, Treubruch, Scheltworte s. Urk. 1523, 1451, 1438 in N. 33. 34. 143. Urk. 1253 *proscriptus, omni insuper honore destitutus et privatus*; Seib. Urkb. 277. — Die Westf. Freigrafen antworten dem R. Ruprecht: Ein Freigraf, welcher gegen des Königs Gebot Jemanden vor sich fordern, der sei meinaide; der König möge ihn entsezen; was aber der Freigraf mehr verloren habe, das wollten sie anders nicht sagen, denn sie meinten: So Einer die Ehre verloren, der habe genug verloren. R. Rupr. Fragen, 4. Daher die Fehmformel: Ehrlos.

¹⁶⁷) Urk. 802 bei Lafomblet, Urkb. 23. Urk. 1061 betr. Mordsühne: *universae proprietates publicatae*, das. 196. Fehmurttheile taxiren den Schaden des Klägers. Die Inform. bei Homeier S. 641 rügt den Mißbrauch, daß die Richter außer dem Gewerbe auch die dem Kläger gebührende Buße an sich ziehen. — Die Bestimmung über Konfiskation der Güter (N. 125) findet sich noch im Sachssp. (N. 130) und im fries. Recht (N. 168).

Beschlagnahme und Ueberweisung von Erbgütern mochte auf Grund des Urtheils erfolgen, welches dem Verletzten die Buße zuerkannte; aber auch das gesammte übrige Vermögen wurde konfisziert, versiel dem Könige. Im spätern Rechte bestand nur noch das Recht auf Schadloshaltung; die Formel des Fehmspruches erklärte noch das Lehn ledig dem Herrn. Das sächsische Gesetz sagt aber ferner: *casa illius (rebellis) incendatur*; das Haus dessen, der dem Recht sich entzieht, wird eingäschert und dem Erdboden gleichgemacht; indem man seine Wohnung niederlegt, wird sein Recht in der Genossenschaft aufgehoben, vernichtet. *Farsehod thin folesecepi fiures lioman, thesa wiski amosteiat*, heißt es im Heliand. Ebenso sagt noch das Brokmänner-Recht: *that bonahus bernema*. Das alte Soester Recht ließ die Wohnung des flüchtigen Mörders niederbrechen¹⁶⁸). Der Gedächete hieß Frethelos. Wir erkennen hier

¹⁶⁸) Im Westlauwerschen Friesland verfuhr man mit Brennen und Brechen des Hauses gegen den, welcher hartnäckig allen Ladungen des Gerichts Trotz bot. Er wurde — ferdlos; sein Gut stand binnen Jahr und Tag zu der Herrn und der Leute Huld; Schulzenrecht §. 55 bei Richthoven, Fr. Rq. C. 396. Gleiche Strafe traf aber auch den Mordbrenner, wobei wir an das *incendium* und die *occisio in propria domo* der L. Sax. f. R. 117, erinnern. — *Huerfa mar ena mon uta husa bernt, jesta ina wirgat*, — *sa jeldema hina mith thrim jeldum*, and *that bonahus bernema* and *hunder merca tha liudem*. Brokmerbrief bei v. Richthofen, Fr. Rq. C. 220 und Fr. Wb. v. Barna. — Die Strafe der Verwüstung der Wohnungen galt lange als heimisches Recht: — Soester Urk. 1120 Art. 30: *Quodsi ille, qui maleficium perpetravit, aufugerit, domus eius et quidquid habet, secundum nostri iurisdictionem destruetur, et ipse proscribetur, quod vulgo frethelos dicitur*. Seiberg Urkb. 42. — Urk. 1293. Zwei märkische Ministerialen waren eines Todschlags schuldig erkannt: *unde accidit, bona ipsorum per consuetas et debitas sollempnitates iuris per succisionem devastari*. Sie vergleichen sich mit der Tochter des Getödteten auf eine Leibrente. Fahne, Dortm. Urkb. 338. In Betreff des

noch die Spuren der alten strengen Verfehmung. Ihr Wesen bestand in der Aufhebung des Friedens und aller Genossenschaft, darin, daß man die «Genozschaft versagete,» wie das erwähnte Lied den Ausdruck: Bemen erläutert. Wargus sit, lautet die Formel in der Lex Salica. Der Verbrecher wurde ein wargus, id est exul, expulsus de eodem pago. Er ward verstoßen; auch nicht sein Weib, seine Verwandte durfte ihm Nahrung oder Herberge gewähren¹⁶⁹⁾. Für ihn gab es kein Asyl, keinen Frieden mehr. Das sächsische Gesetz sagt endlich: capitis damnatus nusquam pacem habeat. Für ihn gab es keine Gnade als Verbannung; er galt für todt: et habeant ipsum quasi mortuum. Was geurtheilt sei, schrieb der Freigraf von Limburg an den Kaiser Friedrich III., dessen wären sie nicht mächtig; denn sie hätten keine Macht, die Todten aufzuerwecken¹⁷⁰⁾. Jeder Fehmspruch galt als ein Todesurtheil,

flüchtigen Verbrechers erinnern wir noch an die Ladung auf den Kreuzwegen (Ruprechts Fragen) und den dreimaligen Aufruf des Angeklagten bei seinem Namen nach Osten, nach Westen, nach Süden, nach Norden, bevor im Gerichte die letzte Sentenz der Fehme ergehen konnte. S. Urk. 1442 bei Fiedler, a. D. 1855 S. 264.

¹⁶⁹⁾ L. Sal. 58. Et antiqua lege, si (quis) corpus iam sepultum effodierit et exspoliaverit, wargus sit, usque in diem, qua cum parentibus defuncti convenerit, et ipsi pro eo rogent, ut inter homines ei liceat accedere; et quicumque ei aut panem aut hospitale, sive uxor aut proxima dederit, 15 sol. componat; auctor ex scelere componat 200 sol. — Die L. emendata erklärt: wargus hoc est expulsus de eodem pago, L. 57; ebenso L. Rip. 85. Das hier erwähnte Verbrechen ist der Kerroff, N. 87.

¹⁷⁰⁾ Der laidosus hatte noch Frieden: in ecclesia, in domo sua, ad ecclesiam vel placitum eundo vel redeundo. Lex Fris. Ulem. 1. cf. L. S. 3, 4; 5, 1. Jedem Geächteten, — fegi, laicosus (N. 158) war der Frieden entzogen; er mochte ihn aber durch Sühne wieder gewinnen. Unbedingt traf die Friedlosigkeit nur den zum Tode Verurtheilten; er galt als todt Lex Sax. 3. 5. Cap. Sax. oben N. 126—128. Dies war die Folge des Urtheils, welches von den nur

dessen Vollzug allen Freischöffen des Reichs anvertraut war. Es war deshalb ein furchtbares Wort: Verfehmt! — ohne Frieden, ohne Recht, ohne Eht und Egen, — friedlos, rechtlos, echtlos¹⁷¹⁾! Die Erinnerung an die Strenge dieses Ausspruchs

über Kapitalsachen erkennenden Fehmgerichten endgültig gesprochen war, die Folge der Verfehmung. Erging gegen einen Rechtsverweigerer in Sachen, welche nicht eigentlich zur Bemwroge gehörten (Art. 12 in N. 87), der Fehmspruch, so war dies eine nicht gerechtfertigte Ausdehnung des Fehmrechts. Hier mußte Sühne und Restitution zulässig bleiben. — Urk. 1454 in Müllers Reichstagsth. K. Friedrichs S. 502. Dieselben Worte legt die Inform. ex spec. Sax. den Freigrafen in den Mund: «id were so mogelik, dat ein versemet man sculde in sin recht weber gesat werden, als dat man einen Doden man sculde levendich maken»; Homeier p. 654. — Den strengen Begriff der Verfehmung als Todesurtheils finden wir klar ausgesprochen in dem: Asehid des Heliand, nicht minder in den Worten: vorvemet und getotet (N. 146), in den Worten: «der hohen Veme vorschuld und syn lif vorwarcht» der Goslaer Statuten; in diesem Sinne galt er bei den Fehmgerichten. S. z. B. den Fehmspruch und Urtheil der Urk. 1442 bei Fideler, 1855 S. 267.

¹⁷¹⁾ Friedlos, rechtlos, echtlos, ehrlos bezeichnen sämmtlich die Ausstoßung aus der Gemeinde, Verbannung, Achtung überhaupt. S. 125. 169. Im engern Sinne geht Friedlos auf die Aufhebung des gemeinen Friedens für den Verurtheilten, Ehrlos auf seine Ehre, seine Anerkennung in der Gemeinde; Rechtlos ist ein neuerer Ausdruck. Das fries. Redelos, (redon, radan) entspricht dem fränkischen: extra sermonem positus. Vom Antrustio, welcher dreimaliger Ladung nicht folgt, heißt es: rex eum extra sermonem ponat, L. Sal. 76 cf. L. Rip. 69. 2. — Das Wort: Ehte leitet sich von Egen; alts. egan; angl. āgan, tenere, praet. ahte, aeht patrimonium, opes. Von Besitz und Egen hing in der freien Gemeinde die Stellung des Mannes ab, daher erforderte die Schöffenbarkeit Besitz, (N. 100). Im erweiterten Sinne finden wir das Wort in Ehti, Ehe (Hel.); ferner «Ehtwort» bei gemeinschaftlichem Besitz; Fremde haben kein «Ehte»; Inform. bei Homeier, S. 640. Urk. «off dar emang wer, de der vry bank vryh gebarn wer und sic sunden enighe noetsake under eyn Herrn off sich anders

sehen wir bei den alten Gerichten Westfalens fortleben. Es ist die Verbindung des Wortes Farschon mit der Fehma. Zur Vergleichung erinnern wir an den fränkischen: hannus, forbannus, an das Verfesten, Beslinge des Sachsenspiegels, endlich das Ahton, Ahtian, die Reichs Ober-Acht¹⁷²⁾. Es schlingen sich diese Worte zu einem furchtbaren Kreise mit der Runenschrift der Fehme: S. S. G. G. inmitten.

«Reinir dor Fewiri» nannte man bei dem Fehmgerichte das Nothword. Dachte man dabei an die Flammen, welche die

in ein echte geve; Wigand F.=G. S. 151, N. 67. — Urk. 1492 oben N. 97. Echtlös bezeichnet somit die Lösung seiner Verbindung mit der Gemeinde. Im Altsächsl. bedeutet seho, Habe, Vermögen; so liegt im: Asehid, verfehmt der Anklang an das: Echtlös. Entspricht der: Ahteid dem friesischen Fia: Sid? Wächter Glossar, v. Richthofen W. B. — Auch die Form: Acht kommt vor: z. B. Kindl. N. B. 1, 13 S. 33, Heltaus Gl. und Brem. W. B.

- ¹⁷²⁾ Ban ist ursprünglich Geheiß. «Octavianes ban endi bodscepi, Hel. 676. bannus domini imperatoris, bannus dominicus, comitis, episcopi, Gerichtsgewalt; bei den Franken auch als Beschlagnahme der Güter, während forbannus das Verbot, Untersagung der Gemeinschaft, Achtung bezeichnet, s. Note 125. Abgeleitet von ban ist bano, der Mörder; banethi, Mord; Hel. — die sächsische Verfestung (Note 130) führte nach Jahr und Tag zur kaiserlichen Acht. Das Wort Acht leitet sich von ahton, achten, beachten, rügen; daher ahtian, ächten; z. B. die Juden «hietun ina thuo fillian, er than fia im ferahes tuo, albres ahtin, Hel. 10984 Röde, Anm. 3428. 7686. ahtin Urk. 1275 oben Note 47. Daher Aht, die Acht, Achtung. Sachsenspiegel. Andererseits entwickelten sich aus: Achten die fernern Begriffe: Berathen, Berathung und das Gericht selbst, z. B. Jemanden in seine Achte bitten und ihm seine Heimlichkeit sagen: Brem. W. B. oder den Parteien die Berathung mit den Vorsprechen gewähren, eine Acht geben Sachsp. I. 58, 1; he warff eine acht — eyn beraht Formulare F. u. G. bei Wigand F.=G. Urk. 10; an die Acht gehen, Soester Schra 1350 §. 111, Seib. Urkb. 719; endlich die «mena acht,» das gemeine Ding der Brokmänner, Richthoven, Brokmerbrief, §. 122; die heimliche Acht.

Wohnung des Frevlers verheerten, oder daran, daß seine Seele welche der Richter in die Gewalt Gottes befahl, falls er sie zu sich nehmen wolle, wie durch Feuer geläutert und gereinigt werden müsse? Ein anderes Wort, die heimliche Fehme selbst, war: Strick, (Stoek) Stein, Gras, Grein. Man könnte deuten: mit Strick und Stein gehöhlt und unter das grüne Gras gebettet; besser aber bezieht man die Zeichen auf einen alten Eid der Schöffen: ich schwöre bei Stoek bei Stein bei Gras bei Grein. Jedenfalls bildet der Strang ein Hauptwort in dem dunklen Reime. Der Strick, die geflochtene Weide bezeichnete die Strafe der heimlichen Acht. Mit ihm wurde der Verfehnte an des Königs Bemen gehängt; ihn trug er an seinem Halse, wenn er vor Gericht Sühne und Gnade erlangte; die Freischöffen leisteten auf ihm den Fehme = Eid ¹⁷³⁾. Die ältere Sprache nannte ihn: Simon, Herusel, dann auch Wurigil, den Erwürger. Warag an Wurigil, heißt es im Heliand. Das klingt wie der spätere Spruch der Fehme: «finen Hals wiese ich dem Repe!» denn wargus, Warag ist der Verfluchte, Verstoßene, Vermorfene. Das angelsächsische Bergan heißt: verfluchen, verdammen, das goth. vargian, condemnare; im Heliand hat: giwarogian die weitere Bedeutung: peinigen.

¹⁷³⁾ Urk. 1490 bei Wig. F. = G. S. 265 Rechtsbuch Art. 30 das. S. 557 und 562. vgl. Seite 564, 448. Urk. 1418 Sühne und Restitution bei Usener 79. — Gren, grein, altn. bedeutet ramus und dasselbe mit Wit, Wide, Grimm N. A. 683. Wir erinnern an die alten Eidesformen bei Grimm N. A. 117 f. «do Sifride der küne diu märe reht vernam, sin swert stiez er in die erden, und zu dem steine kam, daruf swuor er dri eide; Hürnen Sifrit, 52. she swore her by the grass sae grene: Schottisch Lied u. f. — S. den Schöffeneid, N. 43 mit der Varianten Stoek, Stein, Gras, Grein. Der Goessfelder Codex hat die Eidesformel: «dat ik by der hilgen ee, achter deffen Dage mer, de veme wil helen und hoiden by — by — by — by — vor sunne vor mane u. f.» Wigand F. = G. S. 500.

Aus diesen Verben bildet sich das Hauptwort: Waragitha, goth. vargitha, angl. vergthu, das verdamrende Urtheil und dessen Strafe. Pro wargida zahlte nach dem sächsischen Kapitula. der Verbrecher, welcher vor seinen Gaugenossen sich Sühne und Frieden erwirkte, zwölf solidi, gewiß eine beträchtliche Wedder. Wenn nun hierbei das Gesetz auch von alten bei dem Verfahren üblichen Gebräuchen der wargida redet, so mögen wir mit Fug an spätere Gewohnheiten erinnern und in dem Reife am Halse des um Sühne Flehenden die Fortdauer alter Rechtsitte erkennen ¹⁷⁴⁾. —

Freilich gelangen wir bei solchem Versuche, Nichts unerklärt zu lassen, gar bald in das Reich der Deutung und Vermuthung, vor welchem die ernstere Forschung zurückschreckt. Wir haben aber auch mit gleichem Leichtsinne die Ansichten vieler gelehrter Männer, ihr Meinen und Sinnen über den Namen der Fehme und das Wesen dieses verrufenen Gerichts gesammelt,

¹⁷⁴⁾ Cap. Sax. pro districtione recipiant — et pro wargida quae iuxta consuetudinem solebant facere, hoc concessum habeant. Von Judas heißt es im Heliand: simon wrahta, hneg thuo an herusel, an henginna, warag an wurigil, endi witi gecos, hard helligithuing hiet endi thiuftiri, diop bodes datu. 10331 Waragthrewe, Würgholz Hel. 11122. Wir finden daselbst auch den: Galgon, Bomistreo, den bargus der Lex Sal. Der Strang führt die Namen; Simon, herusel, wurigil. Daraus erhellt, daß die Strafe des Hängens sehr gewöhnlich sein mochte. Es mag aber die Henginea auch mit Martern verbunden gewesen sein. Denn es heißt von den Schächern: Thuo sprac thero manno oder an thero henginna, thar hie gihestit stuod, wan wunderquala, Hel. 11174; ferner: der Böse wird in die Hölle gestürzt, « thar ina fiond sculun witiu giwarogian, » Hel. 5022 die Feinde werden ihn mit Martern foltern. Giwarogian bedeutet also: Peinigen; Waragitha wäre demnach die Peinigung am Waragthrewe und Verurtheilung zu dieser Strafe. Im Angelsächsischen finden wir denselben Wortstamm, der auf eine andere Grundbedeutung führt: veræg, malignus, damnatus; vergan, maledicere, damnare; vergthu, Verdammung, Fluch. —

dargelegt und beleuchtet, ohne zu sorgen, daß eine gleiche Kritik unsern eignen Forschungen auf entlegenen Gebieten folgen werde. Man wird das Facit unserer Rechnung ziehen: und zwar für die Ableitung des Wortes Fehme: in fehan, fian ist ein feh geschärft und fi lang; also ist die Fehme der hellen Freude und nicht finstern Hasses entsprungen; und für die Deutung des Namens: Fehme ist Schönheit und wird zum Fluche. Also: fair is foul and foul is fair. —
